

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1910

24 (25.1.1910) Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen
Ständeversammlung Nr. 27. Zweite Kammer. 23. öffentliche Sitzung

Amtliche Berichte

über die

Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

N^o. 27.

Karlsruhe, den 25. Januar

1910

== Zweite Kammer. ==

23. öffentliche Sitzung

am Montag den 24. Januar 1910.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Vereinigung der altrechtlichen Grund- und Unterpfindsbücher betr. (Drucksache N. 49), Berichterstatter: Abg. Dr. Frank;
2. Mündlicher Bericht der Budgetkommission und Beratung über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1910 und 1911, Ausgabe Titel VIII, Einnahme Titel II, Strafanstalten (Drucksache Nr. 11a), Berichterstatter: Abg. Dr. Frank;
3. Fortsetzung und Schluß der Beratung des Budgets Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1910 und 1911, Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII sowie Einnahme Titel I (Drucksache Nr. 11), Berichterstatter: Abg. Kopf.

Am Regierungstisch: Ministerialdirektor Geheimrat Dr. Hübsch, Geh. Oberregierungsrat Buch, die Ministerialräte Stoll und Dr. v. Engelberg, Landgerichtsrat Dr. Schmidt, Oberamtsrichter Dr. Ritter.

Präsident Rohrhurst eröffnet kurz nach 3¼ Uhr die Sitzung.

Zunächst wird die eingekommene Petition der Ortsgemeinde Schürberg der Gesamtgemeinde Hög, Amts Schönau, um weitergehende Staatsbeihilfe zum Schulhausneubau in Schappach der Petitionskommission überwiesen.

Hierauf werden gemäß dem Antrag der Budgetkommission die Petitionen des Vereins technischer Eisenbahnbeamter um Aufnahme weiterer etatmäßiger Stellen in

das Spezialbudget der Verkehrsanstalten sowie des Vereines staatlich geprüfter Werkmeister, die Einreihung der verstaatlichten Bezirksbaukontrolleure in den Gehaltstarif betreffend, nunmehr der Petitionskommission überwiesen.

Zu Ziffer 1 der Tagesordnung erhält sodann das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. Frank (Soz.): Das Bürgerliche Gesetzbuch, das uns die Rechtseinheit gebracht hat, bedeutet einen großen Fortschritt für unser Rechtsleben. Daß aber auf manchen Gebieten für die Länder des französischen Rechts mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches auch gewisse Nachteile verbunden waren, dafür ist der vorliegende Gesetzentwurf ein sprechender Beweis.

Nach § 902 des Bürgerlichen Gesetzbuches unterliegen Ansprüche aus eingetragenen Rechten nicht der Verjährung. Das Erlöschen solcher Einträge ist nur möglich, wenn der Berechtigte die Löschungsbewilligung erteilt oder wenn durch Richterspruch diese Einwilligung erjekt wird. Im Gebiete des französischen und auch des badischen Rechtes war das anders. Nach Artikel 2154 des Code civil sind eingetragene Rechte, die zehn Jahre bestanden haben und nicht erneuert worden sind, erloschen. Für das badische Recht ist im Jahre 1819 durch ein Edikt dieser Artikel 2154 zunächst außer Kraft gesetzt worden. Es hat sich aber später doch gezeigt, daß für Baden, das ebenso wie Frankreich das klassische Land des Kleinbauernturns ist, ein Bedürfnis nach Einführung einer solchen Bestimmung bestand. Es wurde daher am 5. Juni 1860 ein Gesetz angenommen, das die Bestimmung dieses Artikels 2154 des Code civil für Baden einführt, mit einem Unterschiede: Während im französischen Rechte die Verjährungsfrist, wie ich sie nennen will, für die eingetragenen Rechte zehn Jahre betragen hatte, wurde durch das Gesetz vom 5. Juni 1860 für Baden diese Frist auf 30 Jahre bemessen und gleichzeitig bestimmt, daß die Berechtigten gemahnt werden sollen und erst sechs Monate nach erfolgter Mahnung das

Recht, das 30 Jahre bestanden hatte, als erloschen gelte, wenn es nicht erneuert werde.

Es wurde dann das Gesetz in einem unwesentlichen Punkte im Jahre 1874 geändert, und eine weitere Änderung trat am 14. April 1898 ein. Damals wurde das badische Gesetz vom Jahre 1860 abgeändert. Es wurde die Frist, die nach dem badischen Gesetze von 1860 30 Jahre betragen hatte, nach dem Vorgange des französischen Rechtes auf die Dauer von 10 Jahren verkürzt. Diese Änderung erfolgte, um die Überführung des badischen Grundbuchrechtes in das deutsche Grundbuchrecht zu erleichtern.

Die Einträge, die jetzt in den badischen Grundbüchern stehen, sind also alle nicht älter als etwa 10 Jahre, sie sind alle erst nach dem Jahre 1899 erfolgt; ausgenommen sind natürlich diejenigen älteren Rechte, die ausdrücklich erneuert worden sind.

Bekanntlich ist das Bürgerliche Gesetzbuch, soweit es sich auf das Grundbuchrecht bezieht, nicht mit einem Male für das ganze Land eingeführt worden, vielmehr ist das Grundbuch nur in denjenigen Gemarkungen als angelegt anzusehen, wo gewisse gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind, die Katastermessung erfolgt und das Lagerbuch angelegt ist. Es wird Sie interessieren, daß von den badischen 2119 Gemarkungen jetzt noch 64 unter dem badischen Rechte stehen. In 64 Gemarkungen gilt das Grundbuch also noch nicht als angelegt. Von diesen 64 Gemarkungen sind 57 Gemeindegemarkungen, 7 sogenannte abgeforderte Gemarkungen. Es ist vielleicht nicht ohne Interesse, die Verteilung dieser 64 Gemarkungen im Lande festzustellen. Es gibt je eine Gemeinde in den Amtsgerichtsbezirken Schopfheim, Waldfisch, Bretten, Forzheim und Waldbühl, wo das Grundbuch noch nicht angelegt ist, je 2 Gemeinden in den Amtsgerichtsbezirken Neustadt und Forzberg, 4 Gemeinden im Amtsgerichtsbezirk Mosbach, 10 Gemeinden im Amtsgerichtsbezirk Triberg, 11 Gemeinden im Amtsgerichtsbezirk Wertheim und 23 Gemeinden im Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim. Dazu kommen, wie ich vorhin schon erwähnte, die 7 abgeforderten Gemarkungen.

Der Gesetzentwurf, der zunächst der Ersten Kammer dieses Hohen Hauses vorgelegt worden ist, bezweckt nun, ähnlich wie das Gesetz vom Jahre 1898 die gesetzliche Frist für die Verjährung der Einträge von 30 Jahren auf 10 Jahre herabzusetzen. Natürlich kann das Gesetz sich nur noch auf diejenigen Gemeinden erstrecken, in denen das Grundbuch noch nicht als angelegt gilt. Es ist also ein Gesetz, das für einen ganz kleinen Teil unseres badischen Landes Wirkung haben wird. Die Regierung hat es aber meines Erachtens zureichend begründet, daß sie für so wenige Gemeinden den etwas schwerfälligen Apparat der Gesetzgebung in Bewegung setzt. Es wurde uns mitgeteilt, daß seit dem Jahre 1898 in den Gemarkungen, die hier in Betracht kommen, schon wieder über 10 000 Einträge gemacht worden sind, hinter denen zum größten Teil keine Forderung mehr steht. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, daß die Bevölkerung in denjenigen Landesteilen, in denen die Zersplitterung des Grundbesitzes vorherrscht, nur sehr schwer dazu zu bringen ist, alte eingetragene Rechte zu löschen, wenn sie keinen unmittelbaren Nachteil von dem Eintrag hat. Der Gang der Dinge ist so, daß oft erst nach Jahrzehnten, wenn vielleicht eine Erbteilung kommt oder wenn das Grundstück belastet werden soll, die Schwierigkeiten anfangen. Es ist dann notwendig, vielleicht im Auslande nach der Adresse von Berechtigten nachzuforschen, es ist

außerordentlich schwer und kostspielig und langwierig, Unterschriften zu beschaffen. Oft liegt die Sache so, daß die Kosten der Löschung dann teurer werden als der Wert des kleinen vorhandenen Grundstückes. Das ist ein Mißstand, der von vielen Seiten schon bedauert worden ist, und es ist durchaus als notwendig anzuerkennen, wenn, soweit es möglich ist, in Baden für die Gemarkungen, die noch dem badischen Rechte unterstehen, Hilfe geschaffen werden soll durch eine Vereinigung gemäß dem alten badischen Rechte.

Die Erste Kammer hat an dem Gesetzentwurf redaktionelle Änderungen vorgenommen, die die Kommission als Verbesserungen ansieht, sie hat das Gesetz in einen einzigen Artikel zusammengezogen und auch die Fassung präziser und leichter verständlich gestaltet.

Der Antrag Ihrer Kommission geht deshalb dahin, daß Sie dem Gesetz in der Fassung der Ersten Kammer Ihre Zustimmung erteilen. Ich habe den Auftrag, noch folgendes hinzuzufügen: Von mehreren Mitgliedern der Kommission wurde bestätigt, daß der Mißstand, von dem ich vorhin gesprochen habe — der Mißstand der Anhäufung alter Hypothekenrechte, hinter denen tatsächlich keine Forderungen mehr stehen —, immer und immer wieder auftritt, und es wurde dem Wünsche Ausdruck gegeben, daß vielleicht von Seiten der Großh. Regierung Schritte zur Beseitigung dieses Mißstandes getan werden möchten. Es ist uns wohl bekannt, daß die Reichsgesetzgebung mit Schwierigkeiten zu rechnen haben wird, wenn sie hier abhelfen will; ich habe als eine dieser Schwierigkeiten vorhin schon den § 902 B.G.B. genannt, in dem bestimmt ist, daß die Ansprüche aus eingetragenen Rechten nicht der Verjährung unterliegen. Zu dieser Vorschrift kommen außerdem noch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Eigentümerhypothek; auch durch diese würde die Einführung eines Vereinigungsverfahrens nach dem alten französisch-badischen Muster außerordentlich erschwert werden. Die Kommission glaubte aber dennoch, an die Großh. Regierung die Bitte richten zu sollen, daß sie im Bundesrat Schritte unternimmt, um für das ganze Reich ein Vereinigungsverfahren ähnlich dem alten badischen zu erreichen, dessen Einführung ja nicht bloß für Baden sondern wohl auch für alle andern Landesgebiete in Deutschland, die Kleingrundbesitz haben, von Vorteil sein wird.

In der allgemeinen Beratung wie in der Einzelberatung ergreift niemand das Wort.

Der Gesetzentwurf in Fassung der Ersten Kammer wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung erhält zunächst das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. Frank (Soz.): Das Budget der Strafanstalten zeigt gegenüber der verflossenen Budgetperiode nur wenige Veränderungen, die hauptsächlich durch die Fertigstellung und Zugebrauchsnahme des neuen Mannheimer Landesgefängnisses verursacht sind. Im Oktober des letzten Jahres sind hier beide Zellenflügel unter Benützung eines Administrativkredits fertiggestellt und dann bezogen worden. Infolge dessen sind einige neue Stellen notwendig geworden; es werden im Budget für einen Strafanstaltsarzt, für einen Elektrotechniker und für einen oberen Wirtschaftsbeamten Stellen verlangt.

Über die innere Einrichtung des neuen Mannheimer Landesgefängnisses will ich mich heute nicht auslassen, da ja die Mitglieder dieses Hauses in den nächsten Tagen Gelegenheit finden werden, die Anstalt zu besichtigen und sich davon zu überzeugen, ob das Urteil des Herrn Kollegen Kopf, der die Anstalt als „Sanatorium“ bezeichnet hat, das Richtige trifft (Geiterkeit).

Mit besonderer Genugtuung will ich aber hervorheben, daß für sämtliche verheiratete Beamten bei der Anstalt Dienstwohnungen beschafft werden können; es ist das den Beamten zu gönnen, weil die Entfernung von der Stadt eine sehr große ist. Ich benütze gerne die Gelegenheit, um den Irrtum richtig zu stellen, der mir vor kurzem bei der Besprechung des oben erwähnten Administrationskredits hier im Hause unterlaufen ist. Ich habe niemals bemerkt, daß die Entfernung von der Straf-Anstalt bis zur nächsten Haltestelle der elektrischen Bahn nur 5 Minuten betrage; ich habe mich inzwischen persönlich davon überzeugt, daß das eine optische Täuschung gewesen ist und daß die Entfernung mindestens 20 bis 25 Minuten beträgt.

Es ist sehr bedauerlich, daß es die Finanzlage nicht erlaubt hat, schon in dieser Budgetperiode mit dem Bau des dritten Zellenflügels zu beginnen; die 98 000 M., die im außerordentlichen Etat angefordert sind, werden nicht zum Ausbau des dritten Flügels sondern im wesentlichen nur für die Straßenherstellung benützt. Die Folge dieser Verzögerung ist besonders bedauerlich: Von den nun in Mannheim befindlichen drei Gefängnissen wird das bisherige Amtsgefängnis fürderhin als Untersuchungsgefängnis und gleichzeitig als Amtsgefängnis für weibliche Gefangene mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von einem Monat verwendet werden; für männliche Gefangene wird das bisherige Landesgefängnis zur Verbüßung von Strafen bis zur Dauer von vier Monaten verwendet werden. Ich bedauere außerordentlich, daß dieses alte Landesgefängnis auch weiterhin noch in Benützung bleiben soll; denn als i. Zt. die Vorlage mit der ersten Anforderung für den Bau des neuen Landesgefängnisses kam, da wurde gerade von den Mannheimer Abgeordneten hervorgehoben, wie sehr wir es begrüßen, daß dieses alte feuchte und nach meiner Überzeugung auch gesundheitsgefährliche alte Landesgefängnis seiner bisherigen Bestimmung entzogen werden soll. Künftig haben wir also den bedauerlichen Zustand, daß Leute, die leichtere Vergehen begangen haben und nur Strafen bis zur Dauer von vier Monaten verbüßen müssen, in diesem feuchten Gebäude untergebracht sind, während die Leute, die schwere Vergehen oder gar Verbrechen begangen haben, im „Sanatorium“ untergebracht werden (Geiterkeit), in dem neuen Landesgefängnis. Das ist ein Zustand, der beseitigt werden sollte. Vielleicht bietet sich Gelegenheit, wenn diese Woche ein Teil der Mitglieder des Hauses das neue Landesgefängnis in Mannheim besichtigt, daß diese auch einen Blick in das alte Landesgefängnis werfen; ich bin überzeugt, daß das Urteil der Herren ausnahmslos so lauten wird, wie ich es vorhin zu formulieren mir erlaubt habe.

Die Regierung hat die Verwendung des alten Landesgefängnisses als Amtsgefängnis auch damit zu begründen gesucht, daß sie sagt, man vermeide dadurch künftig die kostspielige Überführung von Gefangenen in andere Amtsgefängnisse, nach Wiesloch, Lauberhofsheim, Wertheim, Mosbach. Es ist außerordentlich schwer, hier

eine genaue Rechnung aufzustellen. Aber ich habe mich aus den Ziffern, die die Groß. Regierung uns gegeben hat, nicht davon überzeugt, daß tatsächlich die neue Praxis billiger ist als die frühere Übung, Gefangene in die kleineren Amtsgefängnisse zu verlegen. Durch die Einrichtung des früheren Landesgefängnisses als Amtsgefängnis ist notwendig geworden, einen neuen Oberaufseher anzustellen, der uns nach dem Budget auf 1700 M. zu stehen kommt. Selbst wenn ich aber annehme, daß die gleiche Summe oder eine etwas höhere Summe dadurch erspart wird, daß man nicht mehr Gefangene an kleine Amtsgefängnisse, wo kein Regiebetrieb ist, abgibt, so glaube ich, eine kleine Differenz von 1200 oder 1300 M. würde gern getragen werden, selbst bei der jetzigen Finanzlage, wenn man dadurch das Unrecht beseitigt, daß Leute, die kleinere Vergehen begangen haben, in dieses ungesunde Gebäude hineinkommen müssen. Es müßte auch berücksichtigt werden, daß das Kapital, das in diesem alten Landesgefängnis steckt, doch anders verwertet werden könnte. Man könnte mit dem Gebäude etwas anfangen, entweder niederreißen und ein Gebäude für andere Zwecke dort errichten oder verkaufen. Jedenfalls könne mit diesem Platz etwas angefangen werden, und man käme so über den Mißstand hinweg, den ich vorhin bezeichnet habe.

Eine weitere wichtige Veränderung im badischen Gefängniswesen war für die letzten Jahre die Abschaffung der militärischen Bewachung. Wir haben über diese Frage im vorigen Landtag eine ziemlich ausgedehnte staatsrechtliche Debatte gehabt. Was uns heute interessiert, ist nicht mehr die öffentlich-rechtliche Seite, sondern es sind die Folgen, die die Neuierung namentlich für das Aufsichtspersonal gehabt hat. Es ist vor ein paar Jahren die Befürchtung ausgesprochen worden, daß mit der Abschaffung der militärischen Bewachung eine besonders starke Belastung des Aufsichtspersonals eintreten werde, und von mehreren Seiten wurde der Wunsch ausgesprochen, daß bei der Verteilung der Wachen, namentlich der Außenwachen, auf die älteren, namentlich auf die verheirateten Beamten Rücksicht genommen werden möge. Die Regierung hat der Budgetkommission auf deren Wunsch eine Aufstellung gegeben über die Art, wie der Wachdienst in den Zentralstrafanstalten jetzt geregelt ist. Sie werden aus der Aufstellung gesehen haben, daß eine gewisse Rücksicht auf die älteren und die verheirateten Beamten genommen wird. Bei dem Männerzuchthaus Bruchsal z. B. kommen nach dieser Aufstellung die verheirateten Beamten im Monat durchschnittlich 4,25 mal zum Nachtdienst, die ledigen Beamten 5,33 mal. Bei den Außenwachen wird nicht unterschieden zwischen verheirateten und nicht verheirateten Beamten sondern zwischen widerruflich und nicht widerruflich angestellten Aufsehern. Das wird aber vielleicht in der Praxis doch so wirken, daß die meisten verheirateten Beamten besonders berücksichtigt werden, denn die meisten der älteren Beamten sind eben verheiratete Beamten. Ich will beifügen, daß durchschnittlich zwei Drittel der Anstaltsbeamten verheiratet und ein Drittel ledig sind. Sie werden aus der Aufstellung gesehen haben, daß der Wachdienst außerordentlich große Anforderungen an die Beamten stellt. Der Nachtdienst beginnt in den meisten Anstalten um 7 Uhr abends und dauert im Sommer bis 5 Uhr morgens, im Winter bis 6 Uhr morgens. In zwei Anstalten beginnt der Nachtdienst erst um 7 1/2 Uhr abends. Es ist mir

nicht ersichtlich, warum das nicht einheitlich geregelt ist, warum nicht in allen Anstalten der Nachtdienst vielleicht erst um 7½ Uhr beginnt.

Aufgefallen ist mir, daß die Ruhezeit, die den Beamten nach dem anstrengenden Nachtdienst gewährt ist, etwas ungleichmäßig und nach meinem Empfinden nicht ganz richtig geregelt wurde. Man hat alten Beamten, die einen Nachtdienst antreten, ohne Ausnahme zunächst zwei Stunden Ruhezeit vor Antritt der Wache gegeben. Bezüglich der Ruhezeit nach Ableistung der Nachtwache wird aber unterschieden: Die Beamten, die 18 Dienstjahre haben, bekommen nach dem Nachtdienst einen Tag Ruhezeit; die Beamten, die unwiderruflich angestellt sind, bekommen einen halben Tag Ruhezeit, und die Beamten, die widerruflich angestellt sind, bekommen nur zwei Stunden Ruhezeit. Ich glaube nicht, daß diese Unterscheidung die richtige ist, denn ob die Anstellung unwiderruflich oder unwiderruflich ist, es wird der betreffende Beamte nicht weniger angestrengt vom Nachtdienst zurückkommen. Ich glaube also, hier sollte eine Änderung getroffen werden. Weniger als einen halben Tag Ruhezeit sollte man keinem Beamten geben, wenn er Nachtdienst hinter sich hat. Wenn es irgend möglich wäre, müßte allen Beamten ein Tag Ruhezeit nach der anstrengenden Nachtwache gegeben werden. Wir dürfen doch nicht vergessen, daß in einzelnen Anstalten, besonders auch in der Mannheimer Anstalt, der Nachtdienst sieben- bis achtmal im Monat an jeden Beamten kommt, und gerade in der Mannheimer Anstalt wird auch kein Unterschied zwischen verheirateten und anderen Beamten gemacht; ohne Ausnahme haben dort die Leute im Monat sieben- bis achtmal keine Nachtruhe, und dann unter Umständen am anderen Tage nach wenigen Stunden schon wieder den angestrengten Dienst.

Es wäre wohl Gelegenheit, auch noch über die Rostverhältnisse in den Zentralstrafanstalten zu sprechen. Wir haben aber bei Beratung des vorigen Budgets so eingehend über diese Frage beraten, daß ich, wenn die Debatte nicht Gelegenheit dazu bietet, auf diese Seite des Gefängniswesens heute nicht eingehen will.

Ich will nur mit besonderer Genugtuung noch hervorheben, daß nach der Tabelle, die uns von Seiten der Großh. Regierung gegeben worden ist, die Zahl der Buchtaustäflinge wesentlich zurückgegangen ist. Während noch im Jahre 1901 425 Gefangene in dem Männerzuchthaus Bruchsal waren, im Jahre 1902 432 Gefangene, ist im Jahre 1908 die Zahl der Inhaftierten des Männerzuchthaus auf 359 zurückgegangen, also 73 weniger als im Jahre 1902. Der heutige Stand ist überhaupt der niederste seit dem Jahre 1892, obwohl die Bevölkerungsziffer nicht unerheblich gewachsen ist. Das ist ein erfreuliches Merkmal dafür, daß die Zeiten, in denen wir leben, doch moralisch nicht so verfallen sind, wie es manchmal geschildert wird. Ich will nur hoffen, daß diese Entwicklung weiter anhält, daß mit der Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch die äußere Ursache für Verbrechen abnimmt, und dann die Kurve die gleiche Richtung beibehält, wie sie hier in den letzten Jahren sich zeigt (Beifall).

In der allgemeinen Beratung erhalten das Wort

Hg. Wiedemann-Bruchsal (Zentr.): Der Herr Berichterstatter hat es als recht erfreulich bezeichnet, daß bei dem Mannheimer Landesgefängnis Dienstwoh-

nungen errichtet wurden. Ich habe schon vor zwei Jahren darauf hingewiesen, daß es auch angebracht wäre, in Bruchsal in der Nähe der Gefängnisse Dienstwohnungen zu erstellen. Die Regierung hat demgegenüber darauf hingewiesen, daß die sehr gespannte Finanzlage dies nicht gestatte. Ich will heute die Regierung nicht drängen, daß sie die Frage der Errichtung von Dienstwohnungen in allernächster Zeit weiter verfolgt. Aber wenigstens die bestehenden Dienstwohnungen sollten immer in einem Zustand gehalten werden, wie er den billigen Anforderungen entspricht. Dem früher von mir geäußerten Wunsche, daß diejenigen Dienstwohnungen für Gefängnisbeamte, die der Justizverwaltung gehören, in Stand gesetzt werden, wurde dankenswerterweise Rechnung getragen. Im Gegensatz dazu geben die Dienstwohnungen, welche die Justizverwaltung von der Domäne gemietet hat, jetzt noch zu Klagen Veranlassung. Ich habe besonders die Gaubewohnungen im Auge. Es sind meines Wissens 8 derartiger Gaubewohnungen vorhanden. Für diese ist bis zum Inkrafttreten des neuen Beamtengesetzes der Betrag von 210 M. vom Wohnungsgeld, das 300 M. ausmacht, in Abzug gebracht worden; die übrigen 90 M. wurden bar als Dienstzulage ausbezahlt. Diese Handhabung entsprach dem § 3 des Wohnungsgeldgesetzes vom Jahre 1902. Der Wohnungsgeldzuschuß sollte nach der Begründung des Entwurfs zu diesem Gesetze eine Aufbesserung für die Beamten sein. Es heißt auf Seite 31 der Begründung: „Nach der ganzen Vorgeschichte dieser Vorlage, wie sie sich insbesondere aus dem Initiativantrag der Zweiten Kammer der Landstände und aus den früheren Erklärungen der Großh. Regierung ergibt, ist damit beabsichtigt, in der Gestalt des Wohnungsgeldes eine allgemeine und erhebliche Aufbesserung der Einkommensbezüge sämtlicher etatmäßiger Beamten eintreten zu lassen. Mit den vorgeschlagenen Wohnungsgeldätzen ist man deshalb besonders bei den mittleren und unteren Beamten etwas weiter gegangen.“ Nun fällt aber nach der neuen Gehaltsordnung diese Dienstzulage weg, was ganz besonders hart bei den niederen Beamten, insbesondere bei den Beamten der Abt. K. wirkt. Wir finden diese Klagen übrigens nicht bloß bei den Beamten, die der Justizverwaltung unterstehen, sondern auch bei den übrigen Verwaltungen, insbesondere der Eisenbahnverwaltung. Die Frage, ob es angängig ist, den Mietwert der Dienstwohnungen höher anzuschlagen als früher, insbesondere ob dies ohne weiteres auch bei solchen Wohnungen möglich ist, welche die Justizverwaltung von der Domäne angemietet hat, möchte ich verneinen. Die Dienst- und Hausordnung für die Zentralstrafanstalt sagt in § 55: „Die Beamten sind zum Bezug der zu den Anstalten gehörenden Dienstwohnungen verpflichtet. Die Zuweisung erfolgt durch das Ministerium“ usw. Also die Beamten sind verpflichtet, die Dienstwohnungen, die der Anstalt selbst gehören, zu beziehen. Aber die Wohnungen, die ich hier im Auge habe, sind Wohnungen, die sich in den Domänengebäuden befinden. Ohne Zweifel wird die Justizverwaltung 300 M. für jede Wohnung an die Domänenverwaltung abliefern. Diese vorhandenen Wohnungen haben jedoch tatsächlich diesen Wert nicht, und die Justizverwaltung sollte die Beamten nicht zwingen, diese zu nehmen. Ich habe mir eine dieser zurzeit leerstehenden Wohnungen angesehen. Es sind je drei Gaubenzimmer mit schiefen Wänden, mit gemeinschaftlichem Abort. In einem Falle ist der Abort im Hof; das ist ein Mißstand. Ein Guckfenster für die Wohnungen fehlt auch. Wenn ein Aufseher nachts in die Anstalt geholt werden soll, so muß der Wote erst ein Fenster ein-

werfen, um den Warter nach zu bringen. Da sollte man doch einen Glockenzug anbringen. Erst neulich, als zwei Straflinge ausbrachen, muten, wie ich horte, nachts noch Warter herbei geholt werden; dies konnte auch bei einer Meuterei oder einem Brand notwendig fallen. Ich mochte also bitten, da man die Dienstwohnungen mit einem Glockenzug versieht.

Nach meinem Dafurhalten sollte man die Aufseher nicht zwingen, diese Gaubentwohnungen zum Preise von 300 M. zu beziehen. Ich will nicht sagen, da man ihnen diese uberhaupt nicht anbieten soll, aber wenn man sie ihnen anbietet, dann wenigstens fur einen ortsublichen Preis. Ein Aufseher bekommt in der Stadt stets eine genugende Wohnung mit 3 Zimmern — er braucht nicht erst in den Dachstoc zu gehen — fur 180, 190 bis 200 M. Wenn man dem ersten Beamten in Mannheim mit der Dienstwohnung so entgegengekommen ist, konnte man den unteren Beamten der Bruchsaler Strafanstalten auch etwas entgegenkommen.

Der Herr Berichterstatter hat hingewiesen auf den schwierigen Dienst der Gefangnisbeamten. Die Budgetkommission hat ja an die Regierung eine Anfrage gerichtet, wie es sich mit der Bewachung der Strafanstalten seit Wegfall der militarischen Wachen verhalte. Ich will da zunachst einmal nur die Verhaltnisse am Mannerzuchtthaus Bruchsal schildern.

Die Nachtwache, die Innenwache, zerfallt in eine Vor- und eine Nachwache. Sie beginnt abends um 7 Uhr. In der dem Bericht der Budgetkommission angeschlossenen Nachweisung der Groh. Regierung heit es zwar, der Herr Berichterstatter hat ja schon darauf hingewiesen, 7 1/2 Uhr, aber, so viel mir gesagt wurde, mussen die Aufseher um 7 Uhr an Ort und Stelle sein. Die Wache beginnt also abends 7 Uhr und geht bis morgens 5 Uhr bzw. 6 Uhr. Ich will auf diesen langen, schweren Dienst nicht naher eingehen. Die Aufseher sagten mir, da insbesondere der Dienst nach Mitternacht ungeheuer schwer sei; wenn es einmal 3 und 4 Uhr werde, dann hatten sie oft schwer mit der Mudigkeit zu kampfen. Ich wiederhole meinen alten Wunsch, da man dem Aufseher, der Nachtdienst hat, vorher oder nachher einen halben Tag frei geben moge. Jetzt ist allerdings eine Begunstigung eingetreten und die alteren Aufseher erkennen das mit Dank an. Die alteren Aufseher mit uber 18 Dienstjahren haben einen ganzen Tag und die unwiderruflich Angestellten einen halben Tag frei. Aber es sind nur wenige, die von dieser Regelung Vorteil haben; im Mannerzuchtthaus nehmen nur 23 Mann von 54 an der Begunstigung teil, im Landesgefangnis nur etwa 22 von 43. Eine Freizeit von mindestens einem halben Tag, ich habe vor zwei Jahren schon darauf hingewiesen, sollte man jedem der Aufseher gewahren. Auf dem letzten Landtage stand die Frage schon zur Beratung anlachlich der Abschaffung der militarischen Bewachung. Ich habe damals einen Antrag auf Beibehaltung der militarischen Bewachung gestellt, der von dem Hohen Hause aber nicht angenommen wurde. Ich habe damals schon die Befurchtung ausgesprochen, da das Aufsichtspersonal starker herangezogen werde, und meine Befurchtungen waren nicht ganz unbegrundet. Als Ersatz fur die militarische Bewachung hat man an beiden Anstalten 9 Mann angestellt. Das ist aber doch kein Ersatz fur 100 Mann Soldaten!

Die Auenwache im Mannerzuchtthaus vollzieht sich jetzt im Hof, und zwar wird sie ausgeubt von drei Aufsehern und — einem Polizei-

hund. Die drei Mann koffen sich stundlich ab, aber der Hund wird nicht abgelost. Ein Aufseher macht jetzt mit dem Polizeihund innerhalb der Ringmauer in der Stunde zwei Patrouillengange. Zur Kontrolle sind innerhalb des Hofes an sieben verschiedenen Stellen Kontrollstationen angebracht. Da dieser Nachtdienst, insbesondere im Winter, bei Regen und groer Kalte sehr beschwerlich ist, ist klar. Dieser Nachtdienst mu zweifellos ausgeubt werden, aber es mu bemerkt werden, da auf einen Polizeihund wenig Verla ist, und ich glaube, die Regierung oder vielmehr die Gefangnisverwaltung wird aus dem kurzlich erfolgten Ausbruch zweier Gefangenen ihre Lehren gezogen haben. Der Hund soll jede Nacht von abends 7 Uhr bis morgens standig den patrouillierenden Beamten begleiten, er hat also gar keine Ruhe, und da ist es kein Wunder, wenn er nach Mitternacht schlaftrig wird und dann geradezu mitgeschleppt werden mu. Ein solch anstrengender Nachtdienst kann gewi fur die Sicherheit des Hauses nicht beitragen. Ich bitte also, das Personal zu vermehren, damit man demselben die notige Ruhezeit gewahren kann und eine andere, praktische Diensterteilung einzufuhren. Des weitern mochte ich noch ersuchen, wenn es ohne Polizeihunde nicht geht, wenigstens 2 weitere solche Hunde fur die Strafanstalten anzuschaffen, so da auch die Hunde abgelost werden konnen und jeder alle zwei oder drei Tage Nachtruhe hat.

Bezuglich der Einreihung der Aufseher in die erste Gehaltsklasse, mochte ich nur den Wunsch ansprechen, da man den § 16 Abs. 2 der Gehaltsordnung auch wirklich anwendet und nur nach dem Dienstalter verfahrt, und da man die dienstliche Beurteilung nicht davon abhangig macht, ob der Betreffende einer gewissen Parteirichtung angehort.

Eine ebenso gleichmaige Behandlung mochte ich auch hinsichtlich der Ausubung der Dienstpolizei wunschen. Es ist mir ein Fall bekannt geworden — ich will denselben nicht hier vor der Offentlichkeit behandeln, ich werde aber Gelegenheit nehmen, ihn dem Herrn Referenten personlich vorzutragen —, aus dem ich entnehmen mu, da man die Dienstpolizei nicht gleichmaig handhabt.

Dann mochte ich noch etwas bezuglich der Bekanntmachungen uber Brot- und Fleischlieferungen und uber die Veraherung von Spulicht und Abfallen usw. zur Sprache bringen. Die Bekanntmachungen erfolgen von seiten des Landesgefangnisses in beiden Bruchsaler Zeitungen, und das ist vollstandig in der Ordnung. Von seiten des Mannerzuchtthaus erscheinen die betreffenden Bekanntmachungen aber nur in einer Zeitung. Ich mochte bitten, da man paritatlich vorgeht.

An den Herrn Referenten mochte ich des weitern die Bitte richten, wenn er einmal nach Bruchsal kommt, ein Auge auf die Beschaffenheit der Bureaurume des Landesgefangnisses zu haben. Er wird finden, da einige derselben in einem ganz verfallenen Zustande sind.

Im Landesgefangnis ist der Nachtdienst wieder anders eingeteilt als im Mannerzuchtthaus. Dort mu beim Nachtdienst der betreffende Aufseher sechs Stunden ohne Unterbrechung patrouillieren. Ich glaube, man sollte da die Einteilung ebenso treffen wie beim Mannerzuchtthaus. Auf Svalte 21 ist auch bezuglich des Landesgefangnisses in dieser Beziehung keine Bemerkung gemacht. Beim Militar wird der Wachtposten auch im-

mer nach 1 oder 2 Stunden abgelöst. Eine solche Änderung müßte gar keine Personalvermehrung zur Folge haben. Jedenfalls ist es ein Mißstand, wenn ein Aufseher von morgens 6 Uhr bis nachts 12 Uhr Dienst hat, abgesehen von der Essenspause und den 2 Stunden Freizeit. Es ist mir mitgeteilt worden, in dem letzten Jahre sei es vorgekommen, daß Aufseher von Samstag morgens 5 Uhr bis Sonntag abends 1/2 7 Uhr Dienst hatten, also nicht bloß 17 sondern 37 Stunden, von der kurzen Pause zum Essen und der zweistündigen Ruhepause abgesehen. Dabei muß man beachten, daß der Mann zum Essen nach Hause eilen und innerhalb zwei Stunden wieder in die Anstalt zurückkehren muß. Ich glaube, man sollte diese Beamten humaner behandeln. Eine dreistündige Pause von 9 Uhr bis 12 Uhr während des Nachtdienstes kann nicht als eine Ruhezeit angesehen werden.

Für die Sonntagsnachtsache aber, welche denselben Aufseher drei- bis viermal treffen kann, gibt es keinen Ausgleich. Ich möchte bitten, Erlass zu gewähren im Laufe der kommenden Woche, wie es an andern Anstalten auch geschieht.

Erfreulich war die vor einigen Tagen abgegebene Erklärung des Herrn Staatsministers über die Gewährung von Urlaub, und ich hoffe, daß auch künftighin den Beamten der Strafanstalten ein 14tägiger Urlaub zugebilligt werden möge, und zwar nicht bloß den etatmäßigen, sondern allen Beamten. Ein Vergleich mit anderen Dienststellen würde sicher ergeben, daß ein vierzehntägiger Urlaub für diese Aufseher durchaus gerechtfertigt ist.

Gefreut hat mich, daß das Ministerium eine anderweitige Regelung der Abmeldung an den freien Sonntagen und des Einholens des Urlaubspasses in Aussicht gestellt hat. Wenn sich die Gefängnisdirektion bzw. das Ministerium noch entschließen könnte, den Sonntagsnachtdienst wieder nach dem alten Turnus, der sich seit Jahren bewährt hat, zu regeln, so wäre damit nach meinem Dafürhalten ein weiterer berechtigter Wunsch der Beamten erfüllt. Ein freier Sonntag sollte auch ganz frei sein; wenn ein Aufseher am Sonntag abend um 6 Uhr wieder in der Anstalt erscheinen muß, so ist das kein freier Sonntag. Nicht einleuchtend erscheint mir auch, daß man zu dem Sonntagsdienst eine so große Zahl von Aufsehern bezieht. Früher ist eine so große Zahl nicht aufgeboden worden, und es ist trotzdem gegangen. Inzwischen hat sich der Gefangenenstand nicht vermehrt, sondern ist geringer geworden, und die Gefangenen sind jetzt auch nicht gefährlicher wie vor 20 oder 30 Jahren.

Die Aufseher erachten es für unnötig beschwerlich, daß sie an freien Sonntagen am Ort nicht in Zivilkleidern gehen dürfen, und die Budgetkommission hat auf dem letzten Landtage einstimmig beschlossen, die Groß-Regierung möge diese Frage einmal prüfen und in wohlwollende Erwägung ziehen. Vielleicht ist sie heute nach zweijähriger Prüfung und Erwägung in der Lage, eine Antwort geben zu können.

Es wird weiter behauptet, trotzdem der Gefangenenstand sich nicht erhöht habe, sei der Dienst seit Jahren immer komplizierter und beschwerlicher geworden. Ich habe das Zutrauen zu dem neuen Herrn Referenten, der ja ein guter Kenner des Gefängniswesens ist, daß er diese Verhältnisse einmal gründlich untersucht, und daß er sie auch einmal in Bruchsal gründlich prüfen wird, damit diese Wünsche endlich einmal befriedigt werden. Ich glaube, wenn man den Dienstausteiler mancher Gefängnisse ein-

mal der Fabrikinspektion vorlegen würde, so würde diese wahrscheinlich manche Punkte beanstanden.

Ich möchte auch noch der Hoffnung Ausdruck geben, wenn die Regierung sich veranlaßt sieht, dienstleistungsfördernde Anordnungen zu treffen, diese dann auch in ihrem vollen Umfang zur Ausführung kommen und nicht etwa durch unnötige Härten unwirksam gemacht werden. Die Beamten sind sich voll bewußt, daß ihr Dienst ein verantwortlicher ist, sie erfüllen aber ihre Pflichten auch gewissenhaft, was hier lobend anerkannt werden muß.

Ich habe vorhin die Dienst- und Hausordnung der Zentralstrafanstalten erwähnt. Diese stammt aus dem Jahre 1890, sie ist veraltet und paßt jetzt ganz gewiß nicht mehr. Ich wollte mich über verschiedene Fragen orientieren, stieß aber immer auf Bestimmungen, die gar nicht mehr zu Recht bestehen, auf Bestimmungen, die gar nicht im Einklang mit dem Beamtengesetz stehen. Ich möchte bitten, daß man — wenn es auch nicht in nächster Zeit geschieht — eine neue Dienst- und Hausordnung für die Zentralstrafanstalten herausgibt und dabei die neuen Bestimmungen in Einklang bringt mit den reichsgesetzlichen Bestimmungen, die vielleicht zu erwarten sind.

Eine Frage hätte ich noch an die Justizverwaltung zu richten. Was gedenkt die Justizverwaltung mit dem Fürst Styrum-Spital zu tun, das sie vor ungefähr vier Jahren erworben hat? Das Gebäude steht seit dieser Zeit leer und wird nicht unterhalten. Ich bitte dringend, in dieses Spital, das vielleicht hundert Jahre lang als Krankenhaus benutzt wurde, ja keine Dienstwohnungen einzubauen, und weiterhin, keine Gefangenen in demselben unterzubringen, denn dieses alte Spital ist in sehr schlechtem Zustand und eine wahre Bazillenkammer. Ich glaube, am besten wäre es, die Behörde würde sich sofort entschließen, das Spital niederzulegen und den Platz frei zu machen. Das wäre jedenfalls auch einem Wunsche der Stadt entsprechend, da dann die schmale Straße verbreitert werden könnte.

Dann noch eine kleine Bitte. Den alten Schloßturm, der sich innerhalb des Landesgefängnisses befindet, möge man auch einmal restaurieren, ehe er zusammenstürzt, denn es ist ein historisches Gebäude.

Mein Kollege Kopp hat mir mitgeteilt, daß in Freiburg ähnliche Beschwerden vorgebracht worden sind in bezug auf übermäßige Belastung des Beamtenpersonals seit Abschaffung der militärischen Bewachung.

Sodann möchte ich noch einen weiteren Wunsch meines Freundes Kopf unterstützen und zwar der Wunsch, daß man künftighin die Vorstandsstellen der Gefängnisse Juristen, und zwar Richtern übertrage.

Der Herr Berichterstatter hat darauf hingewiesen, daß es recht erfreulich ist, daß die Zahl der Gefangenen im Männerzuchthaus abgenommen hat. Die Tabelle in Anlage 6 gibt uns darüber genauere Auskunft. Es ist richtig, daß die Zahl im Jahre 1902 mit 432 seit dem Jahre 1889 die höchste war. Beim Vergleich mit der Zahl der Irren habe ich aber gesehen, daß die Zahl der Zussassen der Irrenanstalten in Baden gewaltig in die Höhe geht. Zum Beispiel hat sich die Zahl der Zussassen im Bruchsaler Zuchthaus im Jahre 1890 zu der Zahl der Irren in Baden verhalten wie 1 : 4 und im Jahre 1905 wie 1 : 9. So erfreulich die eine Erscheinung ist, so betrübend ist natürlich die andere.

Zum Schluß möchte ich die Regierung bitten, daß sie den vorgebrachten Wünschen Rechnung frage und daß sie

einmal diese alten Wünsche, besonders in bezug auf Dienstverleibung, erfüllt (Beifall im Zentrum).

Abg. Maier (Soz.): Was der Herr Abg. Wiedemann über die Nachtwachen bei den Strafanstalten ausgeführt hat, kann ich nur unterstreichen. Vor allem ist auch uns eine Klage darüber zugegangen, daß die nach den Nachtwachen freigegebene Zeit zu kurz sei, und darüber, daß bei den Nachtwachen im Bruchsaler Landesgefängnis nicht stundenweise und zweifach abgewechselt werde, sondern daß dort die ganze Nachtwache in einem Stück herunter gemacht werden müsse, gleichviel ob das Wetter günstig oder ungünstig sei, ob es kalt oder warm sei. Auch über die Ordnung des Sonntagsnachtdienstes klagen die Beamten des Landesgefängnisses in Bruchsal, und nach meinem Dafürhalten mit Recht. Es sei jetzt nicht mehr wie früher möglich, diesen Nachtdienst auch an dem Sonntag zu erledigen, an dem der betr. Beamte Sonntagsdienst hat, sodas er jetzt immer in der Furcht schwebt, abwechselnd an dem einen Sonntage Tagesdienst und an einem andern, der für ihn tagsüber frei ist, Nachtdienst zu haben, wodurch er von dem freien Sonntag auch nicht sehr viel habe. Es wäre jedenfalls nur mit kleinen Umständen verknüpft, wenn hier eine Änderung getroffen würde, sodas die Beamten wenigstens einige Sonntage im Jahr frei bekämen, wo sie sagen können, wir haben weder Tagesdienst noch Nachtdienst zu erwarten, wir sind also für den ganzen Sonntag frei.

Im übrigen möchte ich bezüglich der Strafanstalten — der Herr Berichterstatter hat ja erklärt, er wolle darauf nicht abheben — doch erwähnen, daß die Kostenverhältnisse nicht so sind, wie sie auch an Strafanstalten wünschenswert sind. Die Lebensmittelpreissteigerung ist jedenfalls eine weit größere als die Steigerung des Aufwands, der für die Verpflegung der einzelnen Strafgefangenen gemacht wird. Nach meinen Erfahrungen glaube ich auch nicht, daß der Aufwand, der für die Gefangenen gemacht wird, im richtigen Verhältnis steht zu der Erhöhung der Straferhebungskosten, die bezahlt werden müssen. Da hat man entsprechend der Lebensmittelpreissteigerung Erhöhungen getroffen; ob diese Erhöhungen aber in demselben Maße auch bei der Verpflegung der Gefangenen zum Vorschein kommen werden, das möchte ich denn doch bezweifeln. Meine eigenen Erfahrungen in dieser Hinsicht haben mich nicht belehrt, daß die Gefängnisloft eine so gute ist, und vor allem er scheint es mir als eine unbillige Härte, die mit dem Strafvollzug selber nicht unter allen Umständen verbunden sein muß, daß die Leute, die im Gefängnis schwer arbeiten müssen, nicht ausreichende Kost erhalten. In dieser Beziehung habe ich gerade im Landesgefängnis in Mannheim mit eigenen Augen gesehen, daß Leute, die in der dortigen Schlosserei arbeiten, lungenkrank geworden, für ihr Lebtag kaputt gemacht worden sind, weil die Beföstigung nicht genügend war und weil die Arbeit eine zu harte war. Zu der Zeit, als ich selber dort eine Gefängnisstrafe von 2 Monaten abzumachen hatte, war beispielsweise ein Mannheimer Arbeiter, ein Schlosser, den ich schon von meiner Militärszeit her kannte, wegen Wilddieberei im Gefängnis. Dieser erzählte mir nachher, daß er infolge der schweren Arbeit an Kassenstränken auf der Lunge vollständig kaputt gegangen sei. Kurz vorher ist ein anderer Gefangener im Gefängnis gestorben, der auch die Lungenkrankheit bekommen hatte, weil er die Arbeit an den Kassenstränken nicht ausgehalten hat. Man hat in der dortigen Schlosserei noch sehr primitive Hilfsmittel, die Leute müssen sich körperlich kolossal anstrengen

und die Ernährungsweise ist keineswegs so, daß einer auf Monate hinaus dabei derart arbeiten kann. Es sind damals schwere Eisengitter, die, wie ich glaube nach Emendungen gekommen sind, mit ganz primitiven Einrichtungen geschmiedet worden; es war lediglich eine primitive Feldschmiede im Hof. Ich habe jeden Tag Gelegenheit gehabt, die Arbeit zu betrachten, die modernen technischen Hilfsmitteln, die man heutzutage in der Werkstatt hat, um den Arbeitern einigermaßen die Arbeit zu erleichtern, fehlen dort zum größten Teil, wenigstens haben sie damals gefehlt, und bei der Beföstigung war es eben nicht anders möglich, als daß sich die Leute ruinierten. Ich glaube, der Zweck des Strafvollzugs ist schließlich doch nicht, daß Familienväter oder andere Leute, die wegen irgend eines Deliktes im Gefängnis sitzen, nachher auch noch als Kranke und für ihr ganzes Leben gebrochene Leute hinaus gehen sollen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Ebenso ist es mit der Abgabe von Brot an die Gefangenen. Ich habe die Beobachtung gemacht, daß junge Gefangene schmerzhaft darüber klagen, daß ihnen ihre Brotationen wie überhaupt die Essenration nicht gelangt habe. Ich weiß mich eines Falles zu entsinnen, wo ein jüngerer Gefangener mich dringend ersucht hat, ich möchte ihm Brot geben, denn er könne es nicht aushalten. Ich will offen gestehen, ich habe die Gefängnisordnung durchbrochen und dem Manne einige Zeit lang Brot gegeben. Als es dann herausgekommen ist, wurde er zur Strafe sofort an eine andere Strafanstalt verlegt. Es war ein junger kräftiger Mensch, warum er keine Strafe bekommen hatte, weiß ich nicht, ich habe mich darum auch nicht gekümmert; jedenfalls hatte er eine längere Gefängnisstrafe. Ich glaube, der Strafvollzug könnte auch ausgeübt werden, ohne daß die Leute Hunger leiden müssen, ohne daß man ihnen das Brot vorzuenthalten braucht, zumal wenn sie ziemlich entwickelt, wenn sie vor allen Dingen noch jung sind, einen starken Appetit haben und außerdem kräftig arbeiten müssen. In solchen Fällen wäre es doch wohl möglich, eine Ausnahme zu machen und die Unbilden und Härten in dieser Beziehung zu beseitigen.

Ein weiterer Wunsch, den ich der Regierung unterbreiten möchte, betrifft die Mißbräuche, die bei der Erteilung der religiösen Gnadenmittel oder vielmehr beim religiösen Unterricht in der Kirche und im Gottesdienste sich allgemein zeigen. Es könnte Abhilfe wohl dadurch geschaffen werden, daß diejenigen, die nicht in die Kirche gehen wollen, wenn sie diese Weigerung zu Protokoll geben, eben einfach draußen bleiben können, ohne daß es lange eines Beschlusses der Beamtenkonferenz bedarf, wie dies vorgesehen ist. Die Teilnahme am Gottesdienste in den Landesgefängnissen, überhaupt an den Gefängnisanstalten und Strafanstalten, ist meines Dafürhaltens alles weniger als ein wirklicher Ausdruck der Religiosität. Die Religiosität wird dort geradezu mit Füßen getreten, es wird Heuchelei großgezogen und weiter nichts. Ich will gar nicht davon reden, daß während der Zeit, als ich im Landesgefängnis saß, ein katholischer Geistlicher drei Sonntage hintereinander den Gefangenen über die Unfehlbarkeit des Papstes gepredigt hat. Ob die Gefangenen sich dafür sehr interessieren, und ob es einen erzieherischen Wert hat, derartige Thematika zu behandeln, will ich unerörtert lassen. Aber ich habe die Beobachtung gemacht: Weil die Gefangenen wissen, daß der Geistliche ihnen da und dort behilflich sein kann — er hat ja seine Sprechstunden usw. und

nimmt die Wünsche der Gefangenen entgegen — heuchelt die größten Spitzbuben die allergrößte Religiosität und stellen sich sehr fromm hin. Schließlich sind aber in den Strafanstalten natürlich meistens Spitzbuben und wenige ehrliche Leute (Geiterkeit), und ich kann aus Erfahrung sprechen, wenn ich sage, daß in den Strafanstalten mit religiösen Dingen mehr Schindluder getrieben, als etwas Praktisches, Wirkliches und vor allem Erziehendes geschaffen wird. Der Zweck des Religionsunterrichts wird jedenfalls nicht erreicht. In welcher Richtung da eingegriffen werden kann, darüber bin ich mir selber nicht ganz im Klaren. Ich glaube aber, die Regierung wird schon einen Weg finden, den allzu großen Einfluß der Geistlichen zu unterbinden, wenigstens insoweit zu unterbinden, daß die Gefangenen nicht durch Konferenzbeschlüsse gezwungen werden, in die Kirche zu gehen, sondern daß man dies ihnen selbst überläßt.

Mit der Schule ist es nun gerade umgekehrt. Die Schule in den Strafanstalten hat, vor allem, wenn sie von Lehrern geführt wird, die die Fähigkeit haben, mit den Leuten umzugehen, einen sehr erzieherischen Einfluß, und ich weiß nicht, ob die Praxis, die Schule mit Erreichung des 35. Lebensjahres durch die Gefangenen aufhören zu lassen, richtig ist und ob es nicht auch besser wäre, statt des gewöhnlichsten elementaren Unterrichts für die älteren Leute in den Strafanstalten den Unterrichtsstoff etwas zu ändern, so daß man alle Gefangenen in der Schule belassen könnte. Ich glaube, es wäre für die Erziehung sicher zweckmäßiger und vor allem den Besserungsversuchern, die in den Strafanstalten gemacht werden müssen, dienlicher, wenn die Leute ihre Zeit mehr in der Schule als in der Kirche verbringen würden. Denn die Aufmerksamkeit in der Schule und das Verhältnis zwischen dem Schüler und dem Lehrer, der im Landesgefängnis in Mannheim zugleich der Bibliothekar war, als solcher die Bücher für die einzelnen Gefangenen herauszugeben hatte und der, wenn er hierbei eine richtige Auswahl zu treffen weiß, ebenfalls erzieherisch wirken kann, würden wohl auch für das spätere Leben des Gefangenen von größerer Bedeutung sein als der in der Strafanstalt gehörte, teilweise noch dazu aufgezwungene Gottesdienst, der zum größten Teile nur zu ganz grober Heuchelei führt. Man braucht da nur die Gespräche der Gefangenen über diesen Gottesdienst zu hören.

Eines möchte ich noch anführen, das ist die Behandlung derjenigen Gefangenen, die wegen politischer Vergehen, Preßvergehen, Streifsachen usw. sich in den Landesstrafanstalten befinden. Auf diese Leute wird nicht immer die Rücksicht genommen, die man billiger Weise nehmen dürfte, und in dieser Beziehung habe ich mit Bezug auf den neuen Referenten im Ministerium nicht die vom Herrn Kollegen Wiedemann vorhin ausgesprochene Hoffnung. Nach meinen Erfahrungen ist gerade im Landesgefängnis in Mannheim früher auch gegen politische Gefangene ziemlich rigoros vorgegangen worden. Mir selber ist es passiert, daß der damalige Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim mir einen halben Tag Urlaub abgeschlagen hat, den ich erbat, um eine Gerichtsverhandlung in Waldmichelbach im hessischen Odenwald mitzumachen. Ich mußte — es handelte sich um eine Anklage gegen mich in einem neuen Preßprozeß — transportiert werden, obwohl mir von Seiten, die es wissen mußten, gesagt wurde, ich könne

Urlaub erhalten, ich solle nur eine Eingabe machen. Ich habe die Eingabe auch gemacht, sie ist vom Montag bis Mittwoch liegen geblieben, am Mittwoch wurde ich von dem Herrn Gefängnisdirektor vorgeladen, und dort wurde mir bedeutet, daß ich transportiert werde, daß ich einen halben Tag Urlaub nicht bekomme, wohl aber einen oder zwei Tage Urlaub. Ich hatte nämlich 2 Monate Gefängnis und die Strafe war von mir an einem 15. angetreten worden. Weil nun mein Entlassungstag ein Sonntag war und ich also am Samstag entlassen werden mußte wurde wohl diese Eröffnung gemacht. Denn wenn ich einen Tag resp. zwei Tage Urlaub gehabt hätte, so wäre mir diese Zeit nicht angerechnet worden, und ich hätte den Sonntag noch sitzen dürfen. Bei dem halben Tag wäre die Anrechnung nicht vorgekommen, und ich wäre dann schon einen Tag früher herausgekommen. Ich habe mich deshalb auch lieber transportieren lassen, als zwei Tage oder einen Tag Urlaub einzugehen.

Weiter wurde mein Gesicht, eigene Kleider tragen zu dürfen, abgeschlagen, es wurde mir ferner abgeschlagen, mehr spazieren gehen zu dürfen. Ich werde bei den Amtsgefängnissen noch auf weitere Verbote zu sprechen kommen, die gegenüber unserer Bewegung in den Gefängnissen ausgesprochen worden sind. Mir speziell wurde noch das Ansinnen gestellt, das am Tage meiner Entlassung aus dem Gefängnis auch verwirklicht wurde, mich noch einmal vollständig auszuziehen; es wurden die Strümpfe und alles umgekehrt, es wurde, obwohl ich eigene Wäsche getragen hatte, alles untersucht, ob ich ja nicht etwas Geheimnisvolles aus dem Landesgefängnis herausnehme, nachdem ich als Preßesünder zwei Monate darin gewesen war (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Als Sozialdemokrat!). Ich glaube, es ist das keine Behandlungsweise, wie sie einem Menschen zuteil werden sollte, der für seine politische Überzeugung eingetreten ist. Es ist auch eine ziemlich bürokratische Methode, wenn folgendermaßen verfahren wird: Der Gefangene hat sich aus Langeweile auf einigen Blättern in den Anfangsgründen eines Stenographie-systems geübt, er muß dann diese Blätter zum Schreiben eines Artikels benützen, der Artikel geht durch die Verwaltung, wird von dieser kontrolliert, nicht beanstandet und dürfte passieren, aber auf der Rückseite stehen, für jeden als Anfangsübungen zu erkennen (denn es lehren immer dieselben Zeichen wieder!), jene Anfangsgründe des Stenographie-systems! Und so muß denn die Rückseite des Blattes zuerst von einem Stenographie-sachverständigen geprüft werden, ob das Blatt hinausgehen kann oder nicht.

Wenn man im Gefängnis Zeitungen hält, ist die Direktion des Landesgefängnisses in Mannheim sehr anständig, da bekommt man dann nachträglich seine ganzen Zeitungen in einem großen Stoß zurückgeschickt, damit im Gefängnis ja nichts davon unterlagern wird. Da wird Rücksicht genommen; jedes Blatt Papier, das man hineinbekommen hat, das wird einem schon in seine Privatwohnung nachgeliefert, damit ja die Großverwaltung des Landesgefängnisses nichts von dem Eigentum eines Gefangenen weggenommen, nicht in die Rechte eines Gefangenen eingegriffen hat. Sonst aber, bei der Behandlungsweise, da spürt man durchaus nicht, daß man in einem Rechtsstaate lebt, da glaubt man eher, daß man sich vielleicht in Rußland befindet, wo man wegen politischer Vergehen mit den Verbrechern zusammenschweift wird.

Abg. **Hanschbach** (Konf.): Ich bedauere, daß wir nicht, ehe es zur Beratung des Strafanstaltsbudgets gekommen ist, Gelegenheit hatten, das Landesgefängnis in Mannheim zu besichtigen; man hätte sich dann leichter ein Bild darüber machen und die Verhältnisse hier besser besprechen können. Wir finden im Budget, daß für eine Erweiterung des Landesgefängnisses in Mannheim 98 000 M. eingestellt sind; meines Erachtens hätte diese Summe gespart werden können, wenn man die Amtsgefängnisse des Hinterlandes besser besetzen würde. Diejenigen Gefangenen, die nur ein oder zwei Monate Strafe erhalten haben, hätte man recht gut auch in den Amtsgefängnissen unterbringen können, wodurch die Erweiterung des Landesgefängnisses in Mannheim erspart geblieben wäre. Man will im Staatshaushalt doch immer sparen, und deshalb bin ich zu dieser Auffassung gekommen. Es wurde mir auch mitgeteilt, daß die Amtsgefängnisse des Hinterlandes, und zwar in Wertheim, Tauberbischofsheim, Adelsheim, Vorberg, Buchen und Waldbrunn sehr schwach besetzt seien, während das Landesgefängnis in Mannheim überfüllt sei. Es scheint fast, als ob eine künstliche Überfüllung herbeigeführt worden wäre. Man kommt fast zu der Ansicht, als ob alles in den großen Städten untergebracht werden sollte, sogar die Gefangenen. Allerdings ist in den großen Gefängnissen die Kost und alle sonstigen Einrichtungen besser und bequemer wie in den kleinen Amtsgefängnissen, ich glaube aber, es wäre gar kein Fehler, wenn man auch einmal die Grundpreise der Lebensmittel, denn diese sind überall in die Höhe gegangen, in den Amtsgefängnissen erhöhen würde, denn das sind noch die gleichen Grundpreise, wie man sie vor Jahren gehabt hat.

Ich bin der Ansicht, daß die Gefangenenvärter und Aufseher an den Amtsgefängnissen einen ebenso harten Dienst haben wie diejenigen an den großen Gefängnissen, denn die Beamten an den kleinen Gefängnissen können gar nie abgelöst werden. Auch sind dieselben nicht so gut bezahlt als die in den großen Gefängnissen.

Ich möchte die Großh. Regierung bitten, diese Punkte zu prüfen und ihre Maßnahmen zu treffen.

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.): Die Ausführungen des Herrn Abg. **Maier** nötigen mich, einiges zu bemerken; ich hätte sonst zu diesem Gegenstand das Wort nicht genommen.

Ich bin auch der Meinung, daß gerade die politischen Gefangenen mit der größten Humanität zu behandeln sind, denn diese Gefangenen bringen meist im Interesse ihrer Überzeugung Opfer und haben solche gebracht; und wenn sie vielleicht einmal die Geseze überschritten haben, dann haben sie es meist nicht im eigenen Interesse oder auch nicht geleitet von niederen Leidenschaften getan, sondern geleitet von den Ideen, für die sie sich eingesetzt haben. Ich glaube also, wenn eine Ausnahme gemacht wird, dann gehört sie bei einem solchen Mann nach der guten Seite hin gemacht. Insofern stimme ich also mit dem Herrn Abg. **Maier** in gewissem Sinne überein.

Umso schärfer aber unterscheide ich mich von ihm in der Beurteilung des Religionsunterrichts innerhalb der Gefängnisse. Er sagte, der Religionsunterricht mache sich in den Gefängnissen breit. Aus dieser Ausdrucksweise geht hervor, welche Werthschätzung er überhaupt für den Religionsunterricht hat. Wenn einmal die Trennung von Staat und Kirche durchgeführt ist, dann können Sie (zu den Sozialdemokraten) ja Ihre Ideale verwirklichen; aber solange das nicht geschehen ist, wird man darauf bestehen müssen, daß auch innerhalb

der Gefängnisse die Möglichkeit geboten wird, Religionsunterricht zu empfangen, und daß man darauf sieht, daß auch hierauf Ordnung gehalten wird (Zwischenrufe seitens der Sozialdemokraten).

Es ist weiter von dem Herrn Abg. **Maier** ausgeführt worden, die religiösen Übungen, „sind alles eher“, „bezwecken alles eher als Religiosität“. Ich kenne nun die Herren, die an unseren Landesgefängnissen diese religiöse Übungen zu leiten haben, alle ohne Ausnahme; und niemand, der sie kennt, wird ihnen das Zeugnis verweigern können, daß es Männer von der tiefsten Religiosität und der größten Gewissenhaftigkeit sind und Männer, die den Unterricht verstehen. Von ihnen zu sagen, daß ihr religiöser Unterricht nicht die Religiosität pflege, das scheint mir denn doch sehr gewagt und mit der Wahrheit nicht übereinzustimmen (Zurufe seitens der Sozialdemokraten: Das ist nicht gesagt worden). „Die religiösen Übungen sind alles eher als Religiosität“ (Zwischenrufe seitens der Sozialdemokraten). Die religiösen Übungen werden, ich habe hier die Gefängnisordnung vor mir liegen, geleitet von den Geistlichen; und ich habe gesagt: Die Geistlichen, die hier die religiösen Übungen leiten, die kenne ich und ihr Charakter bürgt dafür, daß sie nicht das aus den Übungen machen, was der Herr Abg. **Maier** sie aus ihnen machen läßt.

Weiter bin ich der Meinung, daß, wenn auch einer oder der andere Gefangene an diesen religiösen Übungen keinen Gefallen findet, diesem viele andere gegenüberstehen, die jeweils mit Freude den religiösen Übungen entgegensehen und darin einen Trost in ihren trüben Tagen finden, und die es sehr schwer vermissen würden, wenn diese religiösen Übungen nicht da wären.

Der Herr Abg. **Maier** hat ferner gesagt, einer der Herren Geistlichen hätte drei Sonntage hintereinander über die Unfehlbarkeit des Papstes gepredigt und er finde das nicht in der Ordnung. Ich glaube, man muß es dem Ermessen des einzelnen Geistlichen überlassen, welches Thema er wählen will, und solange die Unfehlbarkeit des Papstes in der katholischen Kirche zu den Bestandteilen ihres Glaubens gehört, solange muß es auch dem Gefängnisgeistlichen anheim gegeben werden, darüber zu predigen. Ich glaube, daß der Herr Abg. **Maier** der Lehrberufene ist, hieran Kritik zu üben.

Endlich hat er gemeint, diejenigen, welche im Gefängnis am religiösesten seien, seien meistens die größten Heuchler, sie würden sich an den Geistlichen nur heranzumachen, um Vorteile herauszuholen. Das zeigt nur, daß man an diesen Posten Herren stellen muß, die mit einer ausnehmenden Menschenkenntnis begabt sind, und daß es nicht leicht ist, Anstaltsgeistlicher an diesen Gefängnissen zu sein. Andererseits sind solche Leute, wie sie geschildert wurden, verschwindende Ausnahmen. Ich glaube, aus dem Verkehr mit den Geistlichen heraus sagen zu können — ich habe auch einigemal Gelegenheit gehabt, selbst in einer Anstalt zu pastoriern —, daß die meisten dieser Leute in voller Ehrlichkeit vor ihren Geistlichen hintreten und, wenn sie vor jemandem kein Geheimnis haben, jedenfalls vor dem Anstaltsgeistlichen keines haben, wenn er einigermaßen versteht, mit ihnen zu verkehren. Und endlich gibt es Dinge, die der Gefangene sowohl wie seine Angehörigen am liebsten durch den Geistlichen besorgen läßt, und wenn darauf die Anstaltsordnung Rücksicht nimmt, so kann man das nur billigen.

Ich möchte noch einmal Verwahrung einlegen gegen die Auffassung der Tätigkeit der Herren Geistlichen an unseren Anstalten, wie sie der Herr Abg. **Maier** hier vorzutragen beliebte (Beifall im Zentrum).

Abg. Dr. Frank (Soz.): Ich spreche nicht als Berichterstatter sondern als Abgeordneter. Ich möchte die Bemerkungen des Herrn Abg. Dr. Schofer zurückweisen, damit nicht die Legende entsteht, als wenn mein Freund Maier einen Angriff gegen die Gefängnisgeistlichen geplant oder ausgeführt hätte (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Das war nicht der Sinn der Ausführungen des Herrn Kollegen Maier, es war auch nicht seine Absicht. Ich glaube, es war wohl verständlich, was er gemeint hat. Er hat zum Ausdruck bringen wollen, daß die Religion und vielleicht auch die Kirche von manchen Inzassen der Gefängnisse für private Zwecke mißbraucht würden (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), und ich glaube, manches von dem, was er gesagt hat, wird unterschrieben werden können gerade von Leuten, die tief religiös und streng kirchlich sind (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Die Frage, wie der Religionsunterricht in den Gefängnissen beschaffen sein soll, und ob Religionsunterricht in den Gefängnissen erteilt werden soll, ist eines der schwierigsten Probleme von Kirche und Staat. Der Herr Abg. Dr. Schofer hat gemeint, wenn einmal die Trennung von Staat und Kirche durchgeführt sei, dann könnte der Herr Kollege Maier das Ideal eines Gefängnisses finden, wie er es sich denkt. Das trifft keineswegs zu. Der Herr Kollege Dr. Schofer wird vielleicht wissen, daß in Frankreich bei der Durchführung der Trennung von Kirche und Staat das Budget der Gefängnisgeistlichen das einzige gewesen ist, das nicht gestrichen wurde. Das hat man nicht etwa getan aus besonderer Härlichkeit gegenüber der Kirche (Juruse und Sachen im Zentrum), man hat es getan, ich wiederhole das, nicht aus besonderer Neigung für die Kirche — die französische Volksvertretung ist dieser Neigung nicht verdächtig (Sehr richtig! im Zentrum) —, sondern man hat es getan aus Empfindungen der Menschlichkeit heraus gegenüber den Gefangenen. Man will nicht, daß ein Gefangener mehr Übel, seelische Übel erleide, als durch den Strafzweck geboten ist, und es ist die Meinung sehr wohl zu vertreten, daß man demjenigen, der religiöse Bedürfnisse ins Gefängnis mit bringt, nicht die Gelegenheit rauben darf, diese religiösen Bedürfnisse zu befriedigen. Er hat nicht die Möglichkeit, am Sonntag fortzugehen und sich eine Kirche zu suchen. Deswegen soll man ihm die Möglichkeit schaffen, dem Gottesdienste beizuwohnen. Andererseits aber (und das hat der Herr Kollege Maier mit Recht hervorgehoben) ist es ein ebenso unerträglicher Gewissenszwang, wenn man erwachsene Menschen nötigt, dem Gottesdienste beizuwohnen, den sie in Freiheit nicht besuchen (Abg. W e n e d e y: Beim Militär auch!). Es ist das beim Militär von unserer Seite und anderen Parteien ebenso bekämpft worden. Erwachsenen Menschen, die ja vom 16. Lebensjahr an ihre Konfession frei wählen dürfen, soll man überlassen, in welcher Form und ob sie religiöse Übungen mitmachen wollen oder nicht.

Das war der Hauptzweck der Ausführungen des Herrn Kollegen Maier; er wollte nicht, daß erwachsene Gefangene gezwungen werden, gottesdienstliche Übungen mitzumachen, zu denen sie innerlich nicht neigen. Wenn er dann zur Unterstützung dieser seiner praktischen Forderung noch darauf hingewiesen hat, daß ein großer Teil oder ein erheblicher Teil der Gefangenen nach seinen Erfahrungen nur äußerlich diese religiösen Übungen mitmacht, während er innerlich nicht dabei ist, so ist das etwas, was jeden interessieren muß, der sich mit dem Problem beschäftigt, und ich bin überzeugt, daß gerade die Gefängnisgeistlichen, die hier praktische Erfahrungen ha-

ben, diese Behauptung des Abg. Maier werden bestätigen müssen. Es liegt auch klar auf der Hand, daß die Verführung außerordentlich nahe liegt! Wenn die Gefangenen wissen, daß der Gefängnisgeistliche unter Umständen die Möglichkeit hat, begütlichend über die Entlassung des Gefangenen, über die Wirkung eines Gnadengesuchs oder über gewisse Vergünstigungen zu entscheiden, dann ist es doch klar, daß man dem Geistlichen gern zu Gefallen leben will. Daß leider (ich sage das mit großem Bedauern) auch die religiösen Übungen bei einem großen Teil der Inzassen der Strafanstalten dauernd nicht erzieherisch wirken, das zeigen die trauerigen Ziffern der vielen rückfälligen schweren Verbrecher. Das sind Leute, die teilweise jahrelang die geistliche Zucht in den Gefängnissen mit erlebt haben und trotzdem später, wenn sie wieder draußen sind, in den Versuchungen des Lebens und oft unter dem Druck wirtschaftlicher Not wieder Verbrechen begehen.

Also ich glaube, es liegt gar kein Anlaß vor, auf diesem Gebiete, wo der Herr Kollege Maier uns Anregungen gegeben hat, sachverständige Anregungen, möchte man sagen (Weiterkeit), eine politische Debatte zu entfesseln. Das war nicht die Absicht des Herrn Kollegen Maier. Sein Zweck war auch nicht (dagegen verwahre ich ihn ausdrücklich), die Gefängnisgeistlichen anzugreifen (Weißfall bei den Sozialdemokraten).

Abg. Dieterle (Zentr.): Ich habe auch nicht im Sinne gehabt, zu dieser Debatte das Wort zu ergreifen. Wenn aber das die Intentionen des Herrn Abg. Maier waren, was der Herr Abg. Dr. Frank uns eben vortragen hat, so kann ich nur mein Bedauern darüber aussprechen, daß der Herr Abg. Maier so wenig das Wort finden konnte, das seinen Gedanken hätte Ausdruck geben können; denn wenn er eigens davon spricht, daß der große Einfluß der Geistlichen unterbunden werden soll, so kann man das nicht anders auslegen als einen Angriff auf die Geistlichkeit und ihre Wirksamkeit selber, und diesen muß auch ich gerade so, wie mein Kollege Schofer es getan hat, zurückweisen. Ich kenne nicht nur zum Teil die Geistlichen, die in den Gefängnissen wirken, sondern ich habe auch selber in den Gefängnissen jahrelang gewirkt; auch als ich in Mannheim war, habe ich das Gefängnis regelmäßig von Zeit zu Zeit zu besuchen dienstliche Veranlassung gehabt. Auf Grund dessen muß ich sagen, welches großes Bedürfnis nach religiöser Erbauung und nach religiösem Trost ich bei vielen Gefangenen gefunden habe, und ich muß die Behauptung des Herrn Abg. Frank ganz entschieden zurückweisen, daß es ein großer Teil der Gefangenen sei, welche von religiösen Übungen und von Religion nichts wissen wollten. Ich gebe zu, daß es solche gibt, davon bin ich überzeugt, und ich bin auch überzeugt, daß der eine oder der andere in heuchlerischer Weise sich mit den religiösen Übungen beschäftigt. Wo aber wird mit irgend etwas in der Welt kein Mißbrauch getrieben, und wie überall auf allen Gebieten des menschlichen Lebens Mißbrauch getrieben werden kann, so natürlich auch in den Gefängnissen, und wenn einer, der als Spitzbube, wie es vorhin geheißen hat, in das Gefängnis gekommen ist, seine Spitzbuberei und Heuchelei auch hier noch weiter treibt, so kann das natürlich der Geistliche nur am meisten bedauern. Aber daß es eine große Anzahl sei, das bestreite ich aus eigener Erfahrung, und das bestreite ich auf Grund dessen, was bewährte, langjährige Gefängnisgeistliche darüber schon ausgesprochen haben.

Wenn dann der Herr Abg. Maier noch gesagt hat, daß

Schindluder im Gottesdienste getrieben werde, so will ich ihm nicht bestreiten, daß es solche Leute geben kann, welche auch nach dem Gottesdienst mißbrauchen. Dafür ist aber nicht der Geistliche und nicht die Religion verantwortlich. Ich glaube auch nicht, daß die Gefängnisverwaltung es so leicht hinnehmen würde, daß im Gefängnis Schindluder getrieben wird. Wie gesagt, der eine oder andere kann eine solche Bestimmung haben, das bestreite ich nicht; daß es aber eine große Anzahl sei und daß so ganz allgemein gesagt wird: „Im Gottesdienst wird Schindluder getrieben“, das weise ich ebenso mit Entschiedenheit zurück.

Über die andern Punkte hat der Herr Abg. Dr. Schofer sich schon ausgesprochen. Ich kann nur bestätigen, daß es Sache des Geistlichen ist, über die Themata zu befinden, welche er in den Gefängnissen vorzutragen will. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß, wenn gerade solche spezielle Themata behandelt werden, es manchmal daher kommt, daß der eine oder andere Gefangene in seinen Unterhaltungen mit dem Geistlichen über dieses oder jenes Aufklärung sich erbeten hat. Wenn der Geistliche dadurch aufmerksam gemacht ist, was gerade in diesem oder jenem Punkt als Bedürfnis bei den Gefangenen empfunden wird und deshalb auf diese Themata eingeht, so ist er nicht nur an und für sich im Recht, sondern er hat auch gerade dem Interesse der Gefangenen gedient. Ich gebe dabei sehr wohl zu, daß der eine oder andere, der darüber genug belehrt ist oder keine Belehrung will, sich denkt: „Dieses Thema würde für mich nicht notwendig sein“, oder „ich würde auf dieses Thema verzichten“. Aber gerade die Verantwortung zu demselben kann bei anderen gelegen sein, und eben deswegen sage ich, daß von dem Standpunkt aus es schon gerechtfertigt ist, solche Themata zu behandeln. Ferner kommt es bei solchen Anstalten sehr oft vor, daß eine ganze Gruppe von Wahrheiten im Zusammenhang behandelt wird. Wenn dann ein solcher Gegenstand in eine solche Gruppe hinein fällt, wird er natürlich gerade so behandelt wie jeder andere Gegenstand auch. Ich muß dem Herrn Abg. Maier auch als Gefangenem das Recht bestreiten, daß er dem Geistlichen vorschreiben oder auch nur Ratschläge geben dürfe über die Themata, die er der Predigt zugrunde legen soll.

Abg. Maier (Soz.): Es berührt mich außerordentlich eigentümlich, daß es nur die Geistlichen in diesem Hause und Herren auf jener Seite sind (Abg. Dieterle: Weil wir angegriffen worden sind!), die das, was ich gesagt habe, mißverstanden haben. Ich habe die Geistlichen nicht angegriffen, sondern ich habe das Verhältnis kritisiert, in dem sich die Gefängnisgeistlichen befinden, das nach meiner Ansicht ein unglückseliges ist, und zwar habe ich es aus bester Überzeugung kritisiert. Auch wenn der Herr Abg. Dr. Schofer mir das Recht abspricht, über derartige Dinge zu reden, so bin schließlich nicht ich daran schuld, wenn ich nichts von der Sache verstehe, sondern jene, die mich in dem Glauben aufgezoogen und mich nicht richtig unterwiesen haben, werden die Schuld tragen (Geisterkeit).

Ich will nicht näher auf diese Dinge eingehen — es ist ja vor einigen Wochen von der Regierungsbank dem Abg. Kramer der Vorwurf gemacht worden, er sei schuld, daß in Mannheim die Polizei schärfer vorgehen müsse — da ich mir nicht nachsagen lassen will, ich sei, weil ich Einzelheiten ausstrame, schuld, daß die Gefangenen noch mehr gestriipt werden, als es ohnedies manchmal der Fall ist. Sonst könnte ich den beiden Vorrednern mit Beispielen

dienen, was in der Kirche während der Predigt und während der Messe seitens der Gefangenen alles getrieben wird (Abg. Dieterle: Von Einzelnen!) — von einer großen, großen Mehrzahl —, und was auch die Gefangenen sagen, bevor sie in die Kirche oder bevor sie zum Geistlichen gehen, darüber, zu welchem Zweck sie zum Geistlichen gehen; dies geschieht ja oft, um ganz kleine Vergünstigungen, z. B. um die Vergünstigung zu erhalten, hier und da ein paar Priesen Schnupftabak zu nehmen. Deshalb schon bringen Gefangene das Opfer religiöser Heuchelei und heulen den Pfarrern halbe Stunden lang alle möglichen Dinge vor. Ich könnte viele Beispiele anführen, aber aus dem erwähnten Grunde unterlasse ich es, um mir keine Vorwürfe zuzuziehen.

Ich vermahne mich gegen die Behauptung des Herrn Abg. Dieterle, daß ich einem Gefängnisgeistlichen verwehren wolle, drei Sonntage hintereinander über die Unfehlbarkeit des Papstes zu predigen. Aber meine Überzeugung ist es, daß man den Menschen, die hundertweise in den Gefängnissen sind, etwas anderes hätte bieten können. Mir wenigstens hätte ein anderes Thema besser gepaßt als dieses (Geisterkeit). Daß aber daraus nun ein Angriff auf die Gefängnisgeistlichen konstruiert und daß behauptet wird, ich wolle den Gefängnisgeistlichen vorschreiben, was sie reden dürfen und über was sie predigen sollen, das muß ich zurückweisen. Fragen Sie einmal Herrn Dr. Eck in Mannheim — er war selbst bei mir in der Zelle und hat sich mit mir darüber unterhalten —, warum ich mich weigerte, nicht mehr in den Gottesdienst zu gehen. Ich habe ihm meine Meinung gesagt, sie lag noch auf einem andern Gebiet, ich habe ihm klaren Aufschluß gegeben. Herr Dr. Eck hat mich erfuucht, ich möchte im Interesse der andern Gefangenen die Zeremonien usw., denen ich fremd gegenüber gestanden bin, ebenfalls mitmachen, und ich habe sie auch mitgemacht, soweit es mir möglich war, um ihm das Amt als Gefängnisgeistlichen nicht zu erschweren. Aber ich betone nochmals zum Schluß: Der Fehler liegt daran, daß man die Leute zwingen will. Ich war politischer Gefangener, habe mich also meiner Haut besser wehren können als andere, und trotzdem hat man auch mir es zugemutet, und es hätte bald noch einen Zusammenstoß gegeben an dem Tage, als ich mich geweigert habe, in den Gottesdienst zu gehen. Als ich sagte: „Ich gehe nicht mehr in die Kirche“, hat mir der Türschließer einfach erklärt: „Sie müssen hinein, es ist Befehl“. Ich habe darauf erklärt: „Es gibt einen Skandal, wenn ich heute in die Kirche muß; ich bin nicht in der Stimmung, um wieder in die Kirche zu gehen, lassen Sie mich bitte da“. Dann bin ich, wahrscheinlich auf Meldung des Beamten hin, verschont worden, ohne daß man ein hochnotpeinliches Verfahren mit mir angestellt hätte. Was mit einem anderen Gefangenen geschehen wäre, weiß ich nicht, es wäre wohl nicht so glatt abgegangen. Jedenfalls hat sich jeder von diesen zu sagen, daß er vom Gefängnisgeistlichen nicht nur abhängig ist in bezug auf irgendwelche Vergünstigungen, sondern es könnte ihm auch die Rote nicht erteilt werden, die er bedarf, um ungehorsam durchzukommen. Ich setze allerdings voraus, daß kein Gefängnisgeistlicher so beschaffen sein würde, einen Gefangenen, der ihm bössartig entgegenkommt, das entgelten zu lassen, obwohl schließlich alles menschlich ist, auch bei einem Gefängnisgeistlichen. Es ist die Furcht, welche die Gefangenen haben müssen, es mit dem Geistlichen eventuell zu verderben, die sie zwingt, ein gewisses Maß von Heuchelei zu gebrauchen, obwohl es ihnen im Herzen ganz anders zumute ist, wie sie sich dem Geistlichen gegenüber stellen,

Abg. Kolb (Soz.): Ich habe mich nur zum Wort gemeldet, weil es nicht ausgeschlossen ist, daß die Debatte, die hier soeben stattgefunden hat, auch unter Umständen in der Presse noch Nachwirkungen hat. Wir wissen aus Erfahrung aus mehrfachen Fällen, daß, wenn ein solches Mißverständnis einmal unterlaufen ist, und wenn es hier eine Rolle gespielt hat, es dann in der Presse konstant aufrecht erhalten wird, und daß Proteste dagegen nichts mehr nützen. Aus diesen Gründen muß ich erklären, daß es mir durchaus auffällig erscheint, wie gerade die beiden Herren, die von jener Seite des Hauses gesprochen haben, einem solchen Mißverständnis zum Opfer fallen konnten. Ich glaube, auf dieser Seite des Hauses hat keiner diese Ausführungen so verstanden, wie der Herr Abg. Dr. Schofer und der Herr Abg. Dieterle, und es ist mir schlechterdings unbegreiflich, wie man aus diesen Worten heraus einen Angriff auf die Gefängnisgeistlichen, auf die Stellung der Gefängnisgeistlichen hat entnehmen können, wie ihn der Herr Abg. Dr. Schofer und der Herr Abg. Dieterle daraus entnommen haben.

Was der Herr Kollege Maier gesagt hat, war, daß man es unterlassen solle, in der Kirche wie außerhalb der Kirche auf erwachsene Menschen einen religiösen Zwang auszuüben, weil das nicht im Interesse der Religion liegt. Das hat er ganz deutlich gesagt, und das ist auch durchaus zu verstehen, und wenn der Herr Abg. Dieterle das aus seinen Erfahrungen bestreitet, so muß ich sagen: Die Erfahrungen eines Gefangenen halte ich für viel wichtiger als die eines Geistlichen, denn ein Gefangener ist viel eher in der Lage, von den Gefangenen zu hören, wie sie über die Religion denken, während ein Gefängnisgeistlicher das niemals erfährt. Die Gefangenen werden sich untereinander aussprechen, sie werden ihre Erfahrungen und Meinungen ausgetauscht haben. Es ist eine Tatsache, über die man nicht hinwegkommt, daß die größte Mehrheit der Gefängnisinsassen nicht aus innerem religiösem Bedürfnis heraus mitmachen, sondern deshalb an dem Gottesdienst teilnehmen, weil sie daraus alle möglichen Vergünstigungen erwarten. Es ist auch Tatsache, daß die religiösen Übungen in den Anstalten keinen großen Einfluß auf die Gefangenen ausüben, und es ist ferner Tatsache, daß die meisten Gefangenen wieder rückfällig werden. Hätten die religiösen Übungen wirklich einen so großen erzieherischen Wert ausgeübt, dann käme das nicht vor, was heute tatsächlich vorkommt. Es ist bekannt, daß in den religiösen Übungsstunden Schindluder getrieben wird, auch in der Gefängnis-Kirche, und das kann der Geistliche nicht beobachten, umso besser aber ein Gefangener, der mitten unter den Leuten sitzt. Ich war glücklicherweise noch nie in einem Gefängnis, aber ich glaube, es wird im Gefängnis genau so gehen in dieser Beziehung wie in den Herbergen zur Heimat. Dort habe ich die Erfahrung gemacht, daß während der religiösen Übungen der größte Unfug getrieben wird, und die Leute, welche diese religiösen Übungen abhalten, wissen das ganz genau, sie haben das schon hundertmal erlebt, aber sie zwingen die Leute, diese Religionsübungen immer wieder mitzumachen. Ich glaube, wenn sich jemand hiergegen wendet, dann sollte man ihm nur dankbar dafür sein, anstatt daß man Angriffe gegen ihn richtet. Denn es liegt nicht im Interesse der Religion, daß durch zwangsweise Androhung solche religiösen Übungen vorgenommen werden. Das muß jeden, der noch religiöses Gefühl hat, empören, wenn er sieht, was da unter dem Zwange der Religion alles gemacht wird, wie da Heuchelei getrieben wird.

Abg. Dr. Schofer (Zentr.): Es war nicht meine Absicht, nochmals das Wort zu verlangen, aber nachdem jetzt so beharrlich uns etwas zugebracht wird, was nach Sachlage nicht gerechtfertigt erscheint, muß ich doch noch einmal das Wort nehmen. Der Herr Abg. Maier hat gemeint, wir hätten Angriffe von ihm auf die Geistlichen „konstruiert“. Der Herr Abg. Kolb war etwas milderer Anschauung und hat von „Mißverständnissen“ gesprochen. Ich habe mir nun während der Rede Maiers sofort Notizen gemacht. Wenn darnach gesagt wird, die „religiösen Übungen in den Gefängnissen würden alles eher als Religiosität erzielen“, so kann das nur entweder an den religiösen Übungen selber liegen oder an den Personen, welche sie leiten; das ist aber ein Angriff auf die Personen, welche sie leiten, denn in den religiösen Übungen selber wird der Herr Abg. Maier die Ursache seiner Andeutungen wahrscheinlich nicht suchen wollen. Ich muß deswegen den Vortwurf zurückweisen, daß man uns nachsagt, wir hätten die Angriffe „konstruiert“. Wir haben sie genommen, wie sie geboten worden sind, und wie wir sie verstanden haben. Wenn aber Mißverständnisse uns unterlaufen sein sollten, so kann das niemand mehr freuen als uns. Es wurde weiter gesagt, es falle auf, daß nur die beiden Geistlichen gesprochen haben. Ich kann Ihnen versichern, daß ich mich erst zum Wort meldete, als der stellvertretende Fraktionschef mir seine Meinung aussprach, daß einer der Geistlichen sich zum Wort melden müsse, und darauf habe ich mich zum Wort gemeldet.

Ministerialdirektor Dr. Hübsch: Ich möchte zunächst dem Herrn Berichterstatter für seine sachliche und wohlwollende Behandlung der Strafanstalten verbindlichen Dank aussprechen. Wenn irgend ein Ressort der Staatsverwaltung mit besonderen Schwierigkeiten bei der Durchführung der ihm anvertrauten Probleme zu kämpfen hat, so ist es die Gefängnisverwaltung. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben stößt sie naturgemäß auf Kritiken der verschiedensten Art, und ich fühle mich deshalb verpflichtet, hier den Vorkänden der Strafanstalten, den Beamten der Konferenzen, wie dem gesamten Aufsichtspersonal dankbare Anerkennung zu zollen, daß es trotz aller der einzelnen Beanstandungen, die mit Recht oder mit Unrecht erhoben werden, gelingt, den modernen Strafvollzug bei uns in Baden in der Weise zu gestalten, wie es der Fall ist.

Es ist zunächst von dem Herrn Berichterstatter darauf hingewiesen worden, daß der Ausbau des dritten Flügels des neuen Landesgefängnisses in Mannheim, der ja ursprünglich im Bauprojekt vorgesehen war, zurückgestellt werden mußte. Ich kann mich diesem Bedauern nur sehr lebhaft anschließen. Ich möchte aber bei diesem Anlaß ein Mißverständnis richtigstellen, welches den Weg in die Öffentlichkeit gefunden hat aus Anlaß der Beanstandung des Administrativkredites, den wir zur Weiterführung des Baues für notwendig erachtet haben. Es hat nicht etwa, wie man hier und da auch lesen konnte, eine Überschreitung stattgefunden in der Höhe des angeforderten Administrativkredites, eine Überschreitung über die Bausumme hinaus, sondern es ist in keiner Weise über die Bausumme mit den jetzt erstellten Bauten hinausgegangen worden, im Gegenteil, es ist nachweisbar, daß wir zurzeit eine kleine Ersparnis erübrigt haben. Der Administrativkredit ist notwendig geworden, um den Bau weiter zu führen und die Betriebseröffnung im Oktober d. Js. zu ermöglichen. Der Grund, daß wir den Administrativkredit verlangen mußten, liegt also darin, daß wir im vorhergehenden Budget

eine zu geringe Summe für die Durchführung dieses Baues angefordert haben.

Ich bin aber nicht einverstanden mit dem Herrn Berichterstatter, wenn er sagt, die Fortbenützung des alten Landesgefängnisses zum Strafvollzug sei schon deswegen nicht mehr wünschenswert, weil dort ungesunde Räume vorhanden seien. Das muß ich entschieden beabreden. Das alte Landesgefängnis hat ja eine Reihe von Räumen, die zum Vollzug der Freiheitsstrafen nicht besonders geeignet sind, aber ungesund sind die Räume nicht gewesen. Diejenigen Räume, die aus hygienischen Gründen nicht benützt werden können, sind auch nicht benützt worden. Wir haben auch in der langen Zeit bis zur Einstellung des Strafvollzugs im alten Landesgefängnis einen durchaus zufriedenstellenden Gesundheitsstand dort gehabt. Ich kann aber dem Herrn Berichterstatter und dem hohen Hause die Versicherung geben, daß, soweit das alte Landesgefängnis noch weiter benützt werden muß, jetzt nur diejenigen Räume noch zum Strafvollzug benützt werden, die den Anforderungen hierfür entsprechen. Wir werden voraussichtlich, auch wenn wir den dritten Flügel ausgebaut haben — bis dieses Ziel erreichbar ist, gehen ja doch wieder einige Jahre darüber hin —, auch dann nicht ohne weiteres auf das alte Landesgefängnis verzichten können, weil das jetzige Amtsgefängnis beim Schloß als Untersuchungsgefängnis für die Untersuchungsgefangenen gerade ausreichen wird und weil wir die Gefängnisstrafen, die nicht in der Zentralstrafanstalt vollstreckt werden können, auch künftighin wohl so lange noch in dem alten Landesgefängnis weiter vollziehen lassen müßte, bis wir in der glücklichen Lage sind, ein neues großes Amtsgefängnis in Mannheim zu erstellen.

Die einzelnen Ausführungen, die seitens der Herren Redner gemacht worden sind, insbesondere bezüglich des Nachdienstes und der Wünsche des Personals, darf ich zur Beantwortung wohl dem Herrn Referenten für das Gefängniswesen überlassen. Ich möchte mich meinerseits darauf beschränken, nur einige Bemerkungen der Herren Vorredner einer Beantwortung zu unterziehen, und ich glaube, eine Berechtigung dazu auch daraus herleiten zu dürfen, daß ich infolge meiner zehnjährigen Beschäftigung mit dem Strafanstaltswesen einige Erfahrungen noch bewahrt habe.

Zunächst möchte ich auf einen Wunsch des Herrn Abg. Wiedemann zu sprechen kommen, der die Dienstwohnungen des Personals des Männerzuchthauses in Bruchsal zum Gegenstand seiner Erörterung gemacht hat. Ich muß unbedingt zugeben, daß diese Dienstwohnungen dort nicht alle so sind, wie wir sie im Interesse des Personals wünschen möchten. Ich muß auch zugeben, daß eine oder die andere dieser Wohnungen — genau bin ich über den jetzigen Stand nicht unterrichtet — früher wenigstens in ihrem Mietwert nicht ganz dem Wohnungsgeld, zu dem der Aufseher berechtigt ist, entsprochen haben oder entsprechen. Allein wir können den Wünschen des Herrn Abg. Wiedemann nur in der Weise entgegenkommen, daß wir entweder den Aufsehern gestatten, überhaupt auf die ihnen eingeräumte Dienstwohnung zu verzichten und sich für ihr Wohnungsgeld eine eigene Wohnung zu mieten, oder daß wir tunlichst darauf hinarbeiten, daß die Wohnungen, die sie jetzt als Dienstwohnungen haben, in einen besseren und dem Wohnungsgeld entsprechenden Stand gesetzt werden. In ersterer Hinsicht, nämlich was das Zugeständnis des Aufgebens der

Dienstwohnung anlangt, muß ich bemerken, daß diesem Wunsch die Notwendigkeit entgegensteht, das Aufsichtspersonal in tunlichster Nähe der Anstalt zu haben. Und was den zweiten Punkt anlangt, die Aussicht auf eine Verbesserung der Wohnungen, so kann ich nur das Versprechen abgeben, daß wir jederzeit bei der Domänen-direktion, der ja diese Wohnungen gehören, darauf hinwirken, daß, was geschehen kann, geschieht. Eine Verminderung des Mietpreises oder eine Herauszahlung ist etatmäßig unzulässig, dem steht die Bestimmung des Statutes im Wege; der Mietpreis darf nicht unter das gesetzliche Wohnungsgeld herunter gehen.

Der Herr Abg. Wiedemann hat bei der Besprechung der Wohnungsverhältnisse der Zuchthausaufseher in Bruchsal eine Bemerkung gemacht, die ich doch richtig stellen möchte. Er hat gesagt, man solle die Aufseher doch nicht zwingen, solche wenig entsprechenden Wohnungen zu beziehen, wenn man andererseits in Mannheim ein eigenes Direktionsgebäude erstellt habe. Ich bin überzeugt, der Herr Abg. Wiedemann hat damit nicht sagen wollen, daß die Justizverwaltung das niedere Personal mit anderem Maße messe als die höheren Gefängnisbeamten. Allein man könnte aus dieser Gegenüberstellung den Vorwurf doch herauslesen. Daß ein Unterschied zu machen ist in den Wohnbedürfnissen des Direktors und denen der Strafanstaltsaufseher, das wird auch der Herr Abg. Wiedemann zugeben. Ich wiederhole, ich unterstelle nicht, daß er hier einen solchen Gegensatz konstruieren wollte; aber man könnte es so verstehen, und deswegen bin ich zu dieser Bemerkung genötigt.

Es ist noch eine weitere Bemerkung von ihm gefallen: Die Verwaltung möge doch dem Personal gegenüber „loyal und human“ verfahren. Ich glaube auch hier nicht, daß uns der Vorwurf gemacht werden sollte, daß wir unserem Gefängnispersonal, überhaupt dem uns unterstehenden Personal gegenüber nicht loyal und nicht human verfahren; aber es könnte auch so ausgelegt werden, wenn es un widersprochen bliebe.

Im übrigen möchte ich dem Herrn Abg. Wiedemann nur den Wunsch aussprechen, wenn er sich auch fernerhin um die Verhältnisse der Strafanstalten in Bruchsal eingehend interessiert, seine Erfahrungen oder die Wahrnehmungen, die er gemacht hat, und die Mitteilungen, die ihm seitens des Aufsichtspersonals zugegangen sind, auch gelegentlich einmal mit den Vorständen der dortigen Anstalten zu besprechen; es wird dann vielleicht eines oder das andere schon vorher richtig gestellt werden können, ehe es hier zur Sprache kommt.

Die Frage, was mit dem Styrumpital in Bruchsal geschehen soll, haben wir uns auch schon wiederholt vorgelegt. Das Styrumpital ist von der Justizverwaltung vor Jahren angekauft worden, um den unmittelbar an die Weiberstrafanstalt und das Krankenhaus der Weiberstrafanstalt anstoßenden Raum zu unserer Verfügung zu bekommen, um jede unangenehme Nachbarschaft dort hintanzuhalten. Der Bau selbst, wie er jetzt noch steht, das alte Spital, kann, das ist richtig, zu nichts benützt werden, und wir werden uns hüten, etwa in diesem Bau Dienstwohnungen einzurichten. Die Niederlegung des Baues ist eine Frage der Zeit. Wir besorgen nur, daß, wenn wir mit einer solchen vorgehen würden, an uns dann seitens der Stadt Bruchsal verschiedene Ansinnen bezüglich der Herrichtung des Platzes gestellt würden, und deshalb sind wir vorerst nicht in der Lage, uns schlüssig zu machen.

Es ist weiter der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte doch künftighin dafür gesorgt werden, daß die Vorstandsstellen bei den Zentralstrafanstalten mit Juristen besetzt würden. Im allgemeinen kann ich diesem Wunsche nur beitreten. Das Gefängniswesen hat in den letzten Jahrzehnten eine Entwicklung genommen, die einen für diesen wissenschaftlichen Zweig besonders ausgebildeten Beamten erfordert, und es wird sich deshalb in Zukunft von selbst die Notwendigkeit geben — ohne ganz unbedingt die Verwendung anderweiter Persönlichkeiten auszuschließen —, diese Stellen mit im Gefängniswesen geschulten Juristen zu besetzen.

Der Herr Abg. Maier hat über die Kostverhältnisse in unseren Strafanstalten geklagt oder wenigstens Bedenken dagegen geltend gemacht. Es kann ja natürlich wie überall vorkommen, daß nicht jede Tageskost gleich gut ist; aber im allgemeinen, muß ich sagen, ist mir die Klage über die Verpflegung in unseren Zentralstrafanstalten neu. Im Gegenteil, es ist uns schon sehr oft der Vorwurf gemacht worden, daß wir eigentlich gegenüber den Gefangenen zu weit gehen, und wir haben wiederholt dagegen geltend machen müssen: Wenn wir einen Menschen der Freiheit berauben, dann haben wir auch die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß er so ernährt wird, daß sein Gesundheitszustand nicht Schaden leidet. Ich erkenne deswegen auch an, daß wir, wenn es richtig wäre, was der Herr Abg. Maier gesagt hat, daß in einem Betriebszweig der Zentralstrafanstalt Gefangene mit schwerer Arbeit beschäftigt würden, ohne entsprechend genährt zu werden, solchen Mißstand sofort abstellen müßten. Ich erkläre aber auch, daß eine derartige Behandlung durchaus nicht der Intention der Justizverwaltung entsprechen würde. Ich muß aber die erheblichsten Zweifel in die Richtigkeit der angeführten Beispiele setzen. Daß der vom Herr Abg. Maier erwähnte Schloffer bzw. die beiden benannten Gefangenen ihm gesagt haben, sie seien lungenkrank geworden, das beabreide ich natürlich nicht, daß sie aber infolge der Arbeit im Landesgefängnis Mannheim lungenkrank geworden sind, das möchte ich bis zur näheren Feststellung des Sachverhalts ganz entschieden bezweifeln, denn wir haben in Mannheim nur verhältnismäßig kurzzeitige Freiheitsstrafen vollstreckt, und die schwere Arbeit wird einen normalen, gesunden Menschen vielleicht vorübergehend schwächen, daß sie ihn aber lungenkrank machen wird, darf ich wohl bezweifeln.

Ich komme nun zu den Äußerungen des Herrn Abg. Maier — die ja zu einer lebhaften Diskussion geführt haben — über die Bedeutung des Religionsunterrichts in den Zentralstrafanstalten.

Ich freue mich, daß diese seine Äußerungen durch die sich daran anknüpfende Diskussion dahin richtig gestellt worden sind, daß er nur den Zwang bekämpfen wollte, wonach Strafgefangene zum Besuche des Gottesdienstes ihres Bekenntnisses angehalten werden. Ich muß übrigens sagen: Ich habe aus dem ursprünglichen Vortrage des Herrn Abg. Maier nicht den Eindruck bekommen, als ob er die Gefängnisgeistlichen, die Vertreter des Religionsunterrichtes an unseren Strafanstalten, in ihrer Wirksamkeit angreifen wollte. Ich habe aber den Eindruck bekommen, als ob er sich über die Bedeutung des Religionsunterrichtes und Gottesdienstes an den Strafanstalten in der Tat geringschätzig äußern wollte. Ich war umso mehr dieser Meinung — ich kann nur meiner Genugtuung Ausdruck geben, wenn es nicht so gewesen ist —, da er unmittelbar im Anschlusse an die Behandlung des Religionsunterrichtes in den Strafanstalten

die Schule und ihre Bedeutung ganz besonders betonend hervorgehoben hat.

Ich kann nun auf das Vorgebrachte selbst nur sagen: Es ist richtig, nach der Dienst- und Hausordnung sind die Gefangenen gezwungen, den Gottesdienst ihres Bekenntnisses nach Vorschrift zu besuchen, und wenn sie davon dispensiert werden wollen, so bedürfen sie einer besonderen Erlaubnis des Aufsichtsrates oder der Konferenz. Es wird nicht jedem einzelnen Wunsche stattgegeben werden können, auch in Zukunft nicht, einfach im Interesse der Disziplin und der Ordnung im Gefängnis. Wir können unmöglich, solange der Religionsunterricht erteilt wird, jedem einzelnen es freistellen, daß er heute den Gottesdienst besucht und morgen — wie der Herr Abg. Maier selbst gesagt hat —, „weil er nicht dazu in der Stimmung ist“, nicht hineingehen will. Den Zwang zum Besuche des Gottesdienstes rechtfertigen wir eben aus allgemeinen Rücksichten des Strafvollzuges, und ich darf hier sowohl dem Herrn Abg. Dr. Frank wie dem Herrn Abg. Maier bemerken: Wenn wir kein Recht mehr aufrecht erhalten wollen und beanspruchen wollen, die Gefangenen zur Kirche, zum Gottesdienste, zu zwingen, dann dürfen wir sie auch nicht mehr zur Schule zwingen; denn wenn ein Gefangener kein religiöses Bedürfnis hat, so fühlt er ein anderes Bedürfnis, sich noch weiter zu bilden und zu unterrichten. Das eine wie das andere würde den Zwang ausschließen. Wir werden also in Zukunft daran festhalten, daß unsere Hausordnung nach wie vor durchgeführt wird. Selbstverständlich setzen wir voraus, daß die Konferenz und der Vorstand jeweils ein vernünftiges Ermessen walten lassen werden und bei einem Gefangenen, bei dem vorauszusetzen ist, daß für ihn bestimmte Gründe der Überzeugung vorliegen, den Gottesdienst nicht zu besuchen, die Befreiung aussprechen werden.

Ich muß übrigens aus meinen Erfahrungen bemerken: Ich trete durchaus auf die Seite der Redner der rechten Seite des Hauses, wenn sie gesagt haben, die Wahrnehmungen des Herrn Abg. Maier seien einseitig. Der Herr Abg. Maier hat sich ja während seines verhältnismäßig kurzen Aufenthaltes in der Strafanstalt offenbar mit den Angelegenheiten derselben sehr eingehend befaßt, das geht aus seinen Mitteilungen hervor, allein er hat offenbar nur einen Teil der Gefangenen gehört. Ich kann nur bestätigen, daß wir sicher der überwiegenden Mehrheit unserer Strafgefangenen schwer ans Herz greifen würden, wenn wir ihnen den religiösen Trost und die religiöse Unterweisung während des Vollzuges einer längeren Freiheitsstrafe versagen würden. Ich sage das deswegen, weil ich der Meinung bin, es könnte sonst aus den Ausführungen des Herrn Abg. Maier folgert werden, daß der überwiegende Teil der Gefangenen den Gottesdienst nur besucht, weil er dazu gezwungen ist, und daß dem nur Scheitler zugrunde liege. Es ist richtig, was seitens der Herren Vorredner gesagt worden ist: Unsere Gefängnisgeistlichen werden, wenn sie einige Erfahrung im Gefängnisse gesammelt haben, sehr bald in der Lage sein, diejenigen Gefangenen, die aus bestimmten augendienersischen Gründen ihnen gefällig sind, von denen zu unterscheiden, die wirkliche religiöse Bedürfnisse haben. Das kann ich aus unseren Erfahrungen bestätigen und aus den vierteljährlich vorgelegten Tagebüchern, sowie aus den Briefen, die in den langen Jahren uns in die Hände gekommen sind, daß die überwiegende Zahl der Strafgefangenen für ihre sittliche Wiederaufrichtung und auch als Trost während

der Strafbauer den Religionsunterricht und den Gottesdienst nicht entbehren möchten.

Der Herr Abg. Maier ist dann noch auf die Behandlung der politischen Gefangenen zu sprechen gekommen. Ich habe bisher geglaubt, wir in Baden würden bei uns im großen und ganzen wegen der Behandlung politischer Gefangener nicht getadelt, sondern eher gelobt werden, denn wir haben uns seit Jahrzehnten alle Mühe gegeben, den Gefangenen dieser Art alle diejenigen Zugeständnisse zu machen, die nicht unmittelbar unverträglich mit der Gefängnisordnung sind. Ich muß aber zunächst ein Bedenken geltend machen. Was sind denn politische Gefangene? Ich glaube, im Sinne des Herrn Abg. Maier sind politische Gefangene alle diejenigen, die ein Delikt mittels der Presse verübt haben. Ich muß nun sagen, das wäre ein Begriff, der zu weit gehen und es nicht rechtfertigen würde, die politischen Gefangenen ohne weiteres anders zu behandeln als andere Gefangene. Denn wenn z. B. jemand mittels der Presse eine gröbliche Beleidigung verübt, so handelt er meines Erachtens viel schwerer und ist viel strafbarer als jemand, der in mündlichen Äußerungen die gleiche Beleidigung ausspricht, denn die Presse trägt seine Ausführungen in ungezählte Hände hinein. In sehr vielen Fällen haben wir doch auch Redakteure in Strafbast, die wegen solcher Beleidigungen bestraft worden sind. Es kann ja an und für sich sein, daß die Beleidigung auch wieder einen politischen Hintergrund hat, und ich will nicht bestreiten, daß es sich unter Umständen dabei um einen politischen Delinquenten handelt, aber hier wird man unterscheiden müssen.

Im allgemeinen haben wir diesen politischen Gefangenen einmal zugestanden, daß sie sich ihre freie Beschäftigung wählen können, und daß sie mit der erforderlichen Literatur und Zeitungslektüre versehen werden. Unter Umständen kann ihnen auch eigene Verköstigung bewilligt werden, solange das mit den Einrichtungen in der Anstalt vereinbar ist. Wir haben weiter — und es wird das auch in Zukunft allzugroße Schwierigkeiten nicht haben — wegen der Kleidung Rücksicht genommen. Wenn im Amtsgefängnis Mannheim darauf bestanden wurde, die Gefängnisleidung beizubehalten, so ist das deshalb — und es ist wiederholt früher den dort befindlichen Gefangenen mitgeteilt worden — geschehen, weil ein besonderer Spaziergang für einen politischen Gefangenen nicht eingerichtet werden konnte, und weil es ihm geradezu peinlich sein müßte, wenn er unter den anderen Gefangenen sich ganz besonders auffällig durch seine Kleidung hervorgetan hätte.

Die weiteren Beschwerden, die seitens des Herrn Abg. Maier über seine Erfahrungen in der Strafanstalt vorgebracht worden sind, werden vielleicht noch zum Gegenstand einer besonderen Beantwortung gemacht werden. Im allgemeinen aber kann ich nur sagen: Es ist gut, daß bei der Beratung des Strafanstaltsetats nicht allzu viele Herren hier im Hohen Hause sind, die eigene Erfahrungen in dieser Richtung gemacht haben (Große Heiterkeit), wir würden sonst jedenfalls noch mehr Zeit zu unseren Beratungen brauchen.

Nur eines möchte ich noch bemerken: Zu diesem Klagebilde des Herrn Abg. Maier ist, ich glaube, seitens des Herrn Abg. Kösch die Äußerung: „Sozialdemokrat!“ gefallen. Dagegen möchte ich Verwahrung einlegen. Ich glaube, man tut uns wirklich unrecht, wenn man der Meinung sein sollte, in unseren Gefängnissen würden Sozialdemokraten als solche anders oder schlechter be-

handelt werden als jeder andere Gefangene unter den gleichen Verhältnissen.

Ich möchte nur noch eine Bemerkung gegenüber dem Herrn Abg. Banschbach machen. Er hat geglaubt, wir könnten unser Landesgefängnis in Mannheim und seinen Ausbau, insbesondere auch die 98 000 M. — auf die es nun eigentlich gar nicht ankommt, denn diese sind nicht für den Weiterbau bestimmt — ersparen, wenn wir die kleinen Amtsgefängnisse und ihre Räume mehr ausnützen würden. Dem Wunsche können wir nicht entsprechen. Wir müssen die kleinen Gefängnisse leider ausnützen, indem wir aus den großen Zentralanstalten, wo es an Raum fehlt, Gefangene hinaussetzen, aber wenn man heutzutage von einem rationellen Strafvollzug sprechen will — wenn man nicht bloß die Entziehung der Freiheit an dem Gefangenen durchführen, sondern wenn man auch ihm nützen, wenn man ihm Beschäftigung geben und mit ihm den Zweck der Wiederaufrichtung erreichen will, um ihn dann wieder in die bürgerliche Gesellschaft einzuführen und ihn dort brauchbar zu machen —, wenn man also die Zwecke des modernen Strafvollzugs erreichen will, sind die kleinen Gefängnisse hierzu nicht zu gebrauchen; das sind Disziplinargefängnisse für kurze Freiheitsstrafen, bei denen diese Zwecke nicht so besonders ins Auge fallen, aber für einen modernen Strafvollzug eignen sie sich nicht. Wir werden also trotz der leerstehenden kleinen Amtsgefängnisse auch künftighin nicht um den Ausbau der großen Zentralanstalten herumkommen.

Ministerialrat Dr. v. Engelberg: Von den Punkten, die aus der Mitte des Hohen Hauses angeregt wurden und die seitens des Herrn Ministerialdirektors noch nicht ihre Beantwortung gefunden haben, möchte ich an erster Stelle diejenigen Beanstandungen herausgreifen, welche sich auf die Überlastung des Gefängnispersonals beziehen.

Ich erkenne dankbar an, daß der Herr Referent in seinem Bericht wie in seinen mündlichen Äußerungen zugegeben hat, daß seitens der Regierung nach Aufhebung der Militärwachen alles geschehen ist, was in dem Übergangsstadium geschehen konnte, um seine Überlastung herbeizuführen. Wenn die bisherigen Maßnahmen, wie er meint, noch nicht genügend gewesen sind, so gebe ich das zu und möchte gerade an dem Anfang meiner Ausführungen betonen, daß wir uns seit der Zeit der Aufhebung der Militärwachen immer noch in einem Versuchsstadium befinden.

Wir haben, als die Militärwachen aufgehoben wurden, die einzelnen Anstalten mit erhöhtem Personal bedacht: Freiburg erhielt 6 Aufseher im Haupthaus, einen im Amtsgefängnis; das Männerzuchtthaus Bruchsal erhielt 9 Aufseher, das Bruchsaler Landesgefängnis erhielt 4 Aufseher mehr, und in Mannheim wurden zur Durchführung der Dienstverleichterung zwei Mann weiter eingestellt; im ganzen handelt es sich also um 22 Mann. Wenn vorhin gesagt worden ist, daß diese Zahl gegenüber der hohen Anzahl von Militärpersonen, die früher diesen Dienst besorgt hätten, gar nichts bedeute, so ist darauf zu erwidern, daß der Dienst eben auch ganz erheblich anders eingerichtet worden ist und daß er zudem bedeutend eingeschränkt wurde. Immerhin gebe ich aber zu, daß sich bei dem Nachtdienst Härten vorfinden; es ist das eifrigste Bestreben, nicht nur der Direktionen sondern auch der Regierung, hier, wenn irgend möglich, Abhilfe zu schaffen.

Das System, nach dem die Regierung vorgegangen ist, ist das, daß sie sich enthalten hat, bezüglich des Nachtdienstes eine allgemeine Anordnung hinaus-

gehen zu lassen; sie glaubte vielmehr, die Regelung des Nachtdienstes den einzelnen Anstalten überlassen zu sollen, weil die einzelnen Vorstände der Anstalten besser als die Zentrale in der Lage sind, herauszufühlen, was notwendig ist und was eventuell dem Aufsichtspersonal erspart werden kann; insbesondere ging man auch von der Ansicht aus, daß das Aufsichtspersonal gerade dann am besten in der Lage ist, seine Wünsche geltend zu machen, wenn diejenige Stelle, die über den Nachtdienst zu befinden hat, dem Personal möglichst nahesteht.

Was nun die Klagen im einzelnen betrifft, so ist insbesondere hervorgehoben worden, daß die Freizeit nach den Nachtwachen zu gering bemessen sei. Es ist richtig, daß manche Aufseher nur eine zweistündige Dienstzeit nach der Nachtwache frei haben. Ich darf aber darauf hinweisen, daß es sich in diesen Fällen nie um eine ganze Nachtwache handelt, sondern lediglich um eine halbe von 12 Uhr nachts bis morgens 6 Uhr. Um diesen Zustand möglichst zu erleichtern, wird dann in der Regel dem Personal auch gewährt, daß an diese zweistündige Freizeit auch noch die Frühstückspause und eventuell noch die Mittagsessenspause angeschlossen wird, so daß das Personal doch immerhin eine längere Freizeit, ungefähr 5 bis 5 1/2 Stunden, nach der Nachtwache zu Hause zubringen kann.

Diesem Mibstand nun dadurch abzuhefen, daß man einfach mehr Personal anstellt, wird nicht angängig sein; denn wir müssen für das Personal, welches nach der Nachtwache frei wird, auch eine Beschäftigung am Tage haben. Es läßt sich dies mit dem besten Willen nicht vollkommen ausgleichen.

Der andere Weg, der vorgeschlagen worden ist — eine andere Zeiteinteilung zu treffen —, ist von uns bereits versucht worden und wird, wie ich schon hervorgehoben habe, auch weiterhin betreten werden.

Eines möchte ich noch hier anfügen: Die Schwierigkeit der Nachtwachenregelung geht schon daraus hervor, daß die Anträge der einzelnen Anstalten vollständig verschieden sind. Ich darf das Hohe Haus daran erinnern, daß früher die „Zinnenwache“ beanstandet wurde. Ich bin, als ich das Amt antrat, dieser Sache nachgegangen, und da hat sich dann herausgestellt, daß die Nachtwache im Männerzuchthaus Bruchsal nicht mehr auf der Zinne getan wird, weil das Personal den Wunsch geäußert hat, von dieser Wache auf dem luftigen, exponierten Posten befreit zu werden; in Freiburg dagegen wird die Wache noch auf der Zinne getan, und als ich mich darnach erkundigte, warum diese Wachen dort nicht abgeschafft sind, wurde mir von dem Personal gesagt, man bitte doch ja, diese Zinnenwache weiterhin zu gestatten, weil das Personal sich auf der Zinne viel sicherer fühle als im Hof, wofelbst ein Gefangener in mehr oder weniger gefährlicher Weise aus einem Versteck auf sie eindringen könne.

Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Sonntagsdienst, den zu besprechen ich mir jetzt erlauben werde. Früher wurde geklagt, daß beim Werktagdienst mit darauf folgendem Sonntagsdienst das Personal zu lange von zu Hause weg sei, daß es seine Behausung 18 bis 24 Stunden überhaupt nicht betreten könnte, und es wurde gebeten, den Sonntagsdienst nicht gleichzeitig mit dem Nachtdienst zu kommandieren. Diesem Wunsche ist man insbesondere in dem Landesgefängnis Bruchsal nachgekommen; man hat dort eingeführt, daß, wenn ein Aufseher von Samstag auf Sonntag oder vor einem Feiertag Nachtwache hat, er dann am darauf folgenden Feiertag oder Sonntag frei haben müsse. Diese Dienstkommandierung läßt sich aber nur dann durchführen, wenn der betreffende Aufseher am Sonntagabend um 7 Uhr wieder in der Anstalt ist. Das hat nun wieder zu diesen Bean-

standungen geführt, die uns heute von dem Herrn Abg. Wiedemann vorgetragen worden sind. Die Leute behaupten nämlich: Wir haben auf diese Weise überhaupt keinen ganz freien Sonntag, denn ein Sonntag, der um 7 Uhr abends abschneidet, ist kein freier Sonntag. Es wird gar nichts im Wege stehen, im Landesgefängnis Bruchsal wieder zu dem alten Modus zurückzukehren, den das Personal nun wünscht, und den Dienst durchzukommandieren, sodaß die Leute von Samstag auf Sonntag Dienst und am andern Sonntag vollständig frei haben.

Diese Dinge sind zur Zeit gerade alle im Fluß, und es war einer künftigen Inspektion der Landesgefängnisse des Landes vorbehalten, diese Fragen sachgemäß zu regeln.

Das Gesagte zusammenfassend will ich also nicht in Abrede stellen, daß der Dienst ein schwerer ist. Allein dem gegenüber möchte ich andererseits darauf hinweisen, daß in der letzten Zeit das Aufsichtspersonal viele Dienst erleichterungen bekommen hat, und wenn die Herren den Bericht des Herrn Abg. Dr. Frank in die Hand nehmen, so finden sie in Spalte 31 der Anlage 4 angeführt, daß die Aufseher am Männerzuchthaus z. B. unter Umständen im Jahre 24 ganze und 12 halbe freie Tage haben, abgesehen von Sonntagen, abgesehen vom Urlaub.

Was nun die Beanstandungen bezüglich der Dienstkommandierung der Verheirateten gegenüber dem ledigen Personal betrifft, so möchte ich darauf hinweisen, daß wir glaubten, am gerechtesten und auch für das Aufsichtspersonal am entgegenkommendsten zu handeln, wenn wir danach streben, das ältere Personal möglichst zu entlasten auf Kosten des jüngeren, welches noch im Vollbesitz seiner Kraft ist, sich seine Stellung erst verdienen soll, und später ja auch in diese Vergünstigungen eintritt.

Bezüglich des Dienstes, der in der Tabelle angeführt ist, zeigt sich insbesondere in Mannheim eine Überlastung des Personals, und es ist gerade in den letzten Tagen bezüglich Mannheim zu Erhebungen gekommen, die wahrscheinlich damit enden, daß eine weitere Kommandierung von Aufsehern dort nicht zu umgehen sein wird. Aber gerade in Mannheim ist, zu Ehren des Personals sei es gesagt, bis jetzt noch nie eine Klage geführt worden. Das kommt mit daher, weil der Nachtdienst dort wieder in einer ganz eigenartigen Weise eingeteilt ist. Wie Sie aus den Bemerkungen in Spalte 33 ersehen können, ist es dort möglich, daß die älteren Aufseher überhaupt nur zur Nachtbereitschaft zugezogen werden, nicht zum eigentlichen Nachtdienst.

Was die Bemerkungen des Herrn Abg. Wiedemann betrifft, der nicht nur die Überlastung des Personals sondern auch die Überlastung des Gefängnis hundes anführte, so möchte ich mir zu erwidern erlauben, daß die Anschaffung eines weiteren Hundes bereits in die Wege geleitet ist.

Der Herr Abg. Wiedemann hat sodann gebeten, daß die Bestimmungen über die Einteilung der Beamten in die erste Gehaltsklasse nach dem Dienstalter in Zukunft beobachtet werden mögen. Es ist selbstverständlich, daß wir uns in dieser Beziehung lediglich nach den gesetzlichen Bestimmungen richten werden, welche ja dahin gehen, daß in erster Reihe das Dienstalter ausschlaggebend sein soll, wenn nicht beim einzelnen Fall ein ganz besonderer Grund zur Übergehung vorliegt.

Was die Bekanntmachung von Ausschreibungen in Bruchsal betrifft, so ist mir die Sache nicht gegenwärtig; jedenfalls steht aber nichts im Wege, daß die Bekanntmachungen in allen Zeitungen erfolgen.

Die Bemerkungen über die schlechten Zustände in den

Bureauräumen des Landesgefängnisses Bruchsal erkenne ich vollständig als richtig an. Der ganze Gebäudekomplex ist aber derartig eingebaut, daß sich Erweiterungsräume nicht wohl anfügen lassen. Allerdings wird man auf die Ausstattung und eine besondere Herstellung der Räume bedacht sein können.

Was die Petition um einen 14tägigen Urlaub des Personals betrifft, so war die Frage nach dem Grundsatze geregelt, daß das ältere Personal 14 Tage bekommt, das jüngere nur 8 Tage. Es wird aber wahrscheinlich in der nächsten Zeit überhaupt eine anderweitige Regelung des Urlaubs stattfinden, und es wird dann wohl auch dem Wunsche des Personals der Strafanstalten in dieser Richtung Rechnung getragen werden.

Daß am Sonntag zu viele Aufseher in den Anstalten, insbesondere im Landesgefängnis Bruchsal, zugegen seien, kann ich als zutreffend nicht anerkennen, denn ich bitte, zu berücksichtigen, daß gerade das Landesgefängnis Bruchsal eine derjenigen Anstalten ist, die die allergrößten Gefahren in sich bergen. Das Landesgefängnis Bruchsal beherbergt außer den Gefängnissträflingen und außer den jugendlichen Bücklinge, es beherbergt insbesondere Irre und beherbergt Kranke. Teils die Gefährlichkeit, teils die Gebrechlichkeit dieser Inassen macht es der Anstaltsleitung zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß für jeden einzelnen Fall von Meuterei sowie in Brandfällen das nötige Personal jeweils in der nötigen Stärke zur Verfügung steht, und wenn deshalb die Zahl der Aufseher, die in der Anstalt zugegen ist, an und für sich vielleicht etwas groß erscheinen kann, so schwindet dieser Eindruck dann, wenn Sie die einzelnen Stationen ins Auge fassen, welche der getrennten Gebäulichkeiten wegen stets zu besetzen sind.

Was die Forderung betrifft, daß die Aufseher an den Sonntagen die Uniform ablegen dürfen, so muß ich bitten, davon abzusehen. Das Tragen der Uniform am Sonntag von dem Aufseher im Dienst bezw. am Orte der Anstalt selber ist nicht nur im dienstlichen Interesse, sie ist auch namentlich in größeren Städten im Interesse der Aufseher selbst notwendig. Nur dann, wenn der Aufseher durch die Uniform gekennzeichnet ist, genießt er auch den privilegierten Schutz der Beamten, der ihm gerade an Sonntagen unter Umständen sehr zufließen kann; da er die eine oder andere aggressive Handlung eines vielleicht kurz aus dem Gefängnis Entlassenen abhalten wird. Im übrigen ist dafür Sorge getragen, daß das Personal Sonntags, sobald es den Ort des Dienstes verläßt, also sich irgendwohin begibt, wo es nicht bekannt ist, keine Uniform zu tragen braucht und lediglich nur die Anzeige zu erstatten hat, daß es an dem Tage sich außerhalb des Dienstbezirkes aufhält.

Daß die Hausordnung einer Umarbeitung bedürftig ist, soll nicht bestritten werden. Die einzelnen Abänderungen, welche durch die bundesrätlichen Grundzüge über den Vollzug der gerichtlichen Freiheitsstrafen und die sonstigen reichsgesetzlichen Änderungen notwendig waren, sind in Form von Erlässen hinausgegangen. Eine Umarbeitung ist indessen bis jetzt noch nicht erfolgt, weil immer zu befürchten ist, daß durch ein Strafvollzugsgesetz späterhin wieder die ganze Arbeit umsonst sein wird.

Der Herr Abg. Wiedemann hat sodann verlangt, daß für den Schloßthurm im Innern des Landesgefängnisses Bruchsal irgend etwas geschehe. Ich kann dem Herrn Abgeordneten die Antwort geben, daß im diesjährigen Budget 4200 M. eingestellt sind, um den Turm zu

restaurieren und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

Was die Bemerkung betrifft, daß die Irren in den letzten Jahren ungemein zugenommen haben, so ist hierfür aus den Jahresberichten der Anstaltsärzte, insbesondere auch des Vorstandes der Irrenstation in Bruchsal, nichts zu entnehmen. Es dürfte vielleicht diese Zunahme der Ziffern darauf zurückzuführen sein, daß diese Irrenstation in der letzten Zeit sehr häufig benutzt wurde, um diejenigen Irren, die früher in anderen Gefängnissen untergebracht waren, namentlich unter der sachverständigen Leitung des Arztes der Irrenstation verpflegen zu lassen, so daß die Irrenstation tatsächlich immer durch Zustüge aus anderen Anstalten erheblich belegt ist.

Die Anfragen des Herrn Abg. Maier sind in ihrer Hauptache durch den Herrn Ministerialdirektor bereits beantwortet worden, soweit ich sie nicht in den vorhergehenden Ausführungen über den Nachtdienst und über den Sonntagsdienst zu beantworten bestrebt gewesen bin. Ich möchte nun noch bezüglich der Schwerbeschäftigten hinzufügen, daß die Hausordnung die Bestimmung enthält, daß die Schwerbeschäftigten sämtlich täglich $\frac{1}{4}$ Liter Gemüse mehr bekommen, für das Extraeinlagen vorgeesehen sind, und daß ferner auch das Kochübermaß, das etwa vorhanden ist, diesen Gefangenen zugewendet werden kann. Es besteht ferner die Bestimmung, daß die Schwerbeschäftigten je nach ihrem Bedürfnis Brotzulagen oder Milchzulagen erhalten. Ich kann aus der Tätigkeit meiner Vorstandschafft am Landesgefängnis Mannheim sagen, daß meines Erinnerns ziemlich alle Weber, wenn sie längere Zeit in der Anstalt gewesen sind, Milchzulagen bekommen haben, weil diese Arbeit eine anstrengende ist. Ich kann insbesondere angeben, daß im ganzen vorigen Sommer während des Neubaus des Landesgefängnisses, als die schweren eisernen Gitter und die Türen gemacht worden sind, die Schlosser sämtlich Zulagen erhalten haben.

Was die Schule betrifft, so ist es richtig, daß bis jetzt die Gefangenen nur bis zum 35. Lebensjahre verpflichtet sind, in die Schule zu gehen. Dagegen enthält die Hausordnung die Bestimmung, daß Nichtschulpflichtige auf ihren Wunsch zur Schule zugelassen werden können. Es dürfte damit also dem Antrage des Herrn Abg. Maier entsprochen sein.

Was endlich die Behandlung des Herrn Abg. Maier selber im Amtsgefängnis Mannheim betrifft, so ist schon vom Herrn Ministerialdirektor hierzu ausgeführt worden, aus welchem Grunde seinerzeit die eigene Kleidung nicht gewährt worden ist. Aus dem gleichen Grunde wurde der Spaziergang untersagt, weil die Räume so beengt sind, daß Ausnahmebestimmungen nicht möglich gewesen sind. Wenn man aber nur einem der Gefangenen eine Ausnahme gestattet wird, wäre dies von den andern als ungemeine Ungerechtigkeit empfunden worden, und es mußte deshalb gesagt werden: principis obsta!

Was endlich die Visitation des Herrn Abgeordneten beim Abgang aus dem Gefängnis betrifft, so würde ich ungeheuer bedauern, wenn sie nicht in schonungsvoller Weise durchgeführt worden ist. Es würde das nicht nur meiner Intention sondern auch der Hausordnung aufs strengste widersprechen. Daß aber überhaupt eine Visitation stattgefunden hat, liegt im Wesen der Dinge, und daß sie ausnahmsweise bei einem Gefangenen nicht gemacht werden soll, das ist eine Zumutung, welche unerfüllbar ist. Hat doch der Herr Abgeordnete, der sich sonst, soweit ich mich erinnere, im Gefängnis vollständig hausordnungsmäßig betragen hat, zugegeben, daß auch er in

einem Falle gegen die Hausordnung verstoßen hat und einem Gefangenen unerlaubter Weise Brot gab. Dies zeigt, daß es unmöglich ist, von dieser allgemeinen Bestimmung Abstand zu nehmen, aber sie soll, das wiederhole ich nochmals, in schonendster Form vorgenommen werden.

Abg. **Venedey** (Dem.): Ich wollte nur eine kurze Bemerkung machen, damit es nicht den Anschein hat, als ob lediglich von den Herren von der sozialdemokratischen Partei die Forderung erhoben werde, daß in religiöser Beziehung, insbesondere was den Besuch des Religionsunterrichts und des Gottesdienstes anlangt, kein Zwang ausgeübt werden soll.

Wenn der Herr Ministerialdirektor ausgeführt hat, ein solcher Zwang sei notwendig im Interesse der Ordnung, wie er auch hinsichtlich des Unterrichts bis zum 35. Jahre geübt werde, so hat er zwei Dinge verglichen, die nicht zu vergleichen sind (Zustimmung links). Beim Unterricht handelt es sich darum, die Leute intellektuell auf dem Laufenden zu erhalten, damit sie nicht hilflos und geistig verödet dastehen, wenn sie nach Jahr und Tag aus der Anstalt entlassen werden. Es ist nicht nur ein Recht des Staates, dieses zu tun, sondern das ist eine Pflicht des Staates, weil er die Leute nicht ruinieren und unglücklich machen darf; das will unsere humane Gefängnisleitung gewiß am allerwenigsten. Dagegen mit dem Religionsunterricht und dem Kirchenbesuch ist es eine ganz andere Sache, diese müssen in das freie Ermessen jedes Einzelnen gestellt sein. Ein Zwang wäre hier ein Eingriff in den Grundsatz der Gewissensfreiheit, auf dem unser Staat beruht. Ich erkläre, daß wir durchaus den Standpunkt der Herren von der Sozialdemokratie teilen. Es ist eine allgemeine, demokratische oder eigentlich liberale Forderung, daß hier Freiheit herrschen muß.

Ich wollte die Gelegenheit, dies zu erklären, nicht vorübergehen lassen, damit nicht das Mißverständnis in das Land hinausgeht, als ob nur die sozialdemokratische Partei Verständnis für diese Sache habe.

Abg. **Wiedemann** (Zentr.): Ich habe vorhin in meinen Ausführungen die Zahl der Insassen im Männerzuchthaus in Parallele gesetzt mit der Zahl der Irren. Der Herr Regierungskommissär hat geglaubt, ich wolle die Zahl der Irren in Parallele setzen mit der Zahl der Gefangenen überhaupt. Ich habe nur die Zahl der Irren in dem Gefängnis mit der Zahl der Irren in den staatlichen Irrenanstalten verglichen und festgestellt, daß sie ganz bedeutend zugenommen hat.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung ergreift niemand das Wort.

Der Antrag der Budgetkommission auf Genehmigung des Budgets des Groß. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterricht für 1910/1911, Titel VIII der Ausgaben und Titel II der Einnahmen, Strafanstalten, wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung, Fortsetzung der Einzelberatung, erhalten das Wort.

Zu Titel VI, Notariats- und Grundbuchwesen:

Abg. **Pfefferle** (natl.): Die Ausführungen des Herrn Staatsministers in der Generaldebatte zum Justizetat, nach welchen der Zeitpunkt der Überleitung der Grundbuchämter von den Gemeinden an die Amtsgerichte zwar nicht unmittelbar bevorstehe, aber doch näher rücke, und sein Wunsch, daß aus dem Hause heraus hierüber Äußerungen

hervortreten sollen, geben mir Anlaß, das Wort zu ergreifen, um gegen diese Maßnahmen Stellung zu nehmen. Der Umstand, daß der Herr Staatsminister seine Ausführungen über das Grundbuchwesen angegliedert hat an seine Ausführungen über die Sparmaßnahmen, welche die Justizverwaltung ihrerseits anlehnend an die allgemeine Sparpolitik der Gesamtregierung zu unternehmen gedenkt, haben mir die Überzeugung aufgedrängt, daß es sich bei der geplanten Maßnahme wohl mehr um veraltungstechnische Gründe, insbesondere um Ersparnisse für die Staatskasse handelt. Ich will meinen Ausführungen vorausschicken, daß, wenn die gegenwärtige Art und Weise der Grundbuchführung zu einer Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete des Grundbuch- und des Hypothekensystems geführt hätte, ich der erste wäre, der ohne weiteres für schleunigste Änderung eintreten würde, selbst dann, wenn dadurch die größten Kosten für die Staatskasse entstehen, weil ich mir wohl bewußt bin, daß Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiete für die ganze Bevölkerung von größter Bedeutung wäre. Allein ich glaube wohl sagen zu dürfen, daß so, wie das Grundbuchwesen jetzt bei uns seit längerer Zeit geordnet ist, im großen und ganzen die notwendige Rechtsicherheit gewährt ist. Die jetzt bestehende Einrichtung hat sich eingelebt, die Bevölkerung ist damit zufrieden, und ich glaube, man würde es allgemein sehr bedauern, wenn eine Änderung eintreten würde.

Allerdings muß zugegeben werden, daß die jetzige Art der Geschäftsführung der Grundbuchämter für die Dienstführung der Notare große Schwierigkeiten mit sich bringt. Sie bringt ihnen namentlich auch körperliche Beschwerden, indem sie viel unterwegs sein müssen. Demgegenüber möchte ich andererseits darauf hinweisen, daß dadurch, daß die Herren Notare als Grundbuchbeamte mit der Landbevölkerung in ständigem Verkehr stehen, ihnen Gelegenheit geboten ist, der Bevölkerung als juristische Berater zu dienen, was von der ersteren dankbar anerkannt wird. Gerade dieser Verkehr der Herren Notare mit der Landbevölkerung ist als größter Vorteil der Einrichtung anzusehen (Sehr richtig!). Weiter will ich auch ohne weiteres zugeben, daß die jetzige Art der Einrichtung der Grundbuchämter für die Staatskasse gegenüber der früheren Einrichtung große Mehrkosten erfordert. Das läßt sich nicht leugnen, allein es wird doch die Frage aufzuwerfen sein, ob denn bei einer Überleitung der Grundbücher von den Gemeinden zum Amtsgericht eine große Kostenersparnis eintreten wird. Da möchte ich vor allem darauf abheben, daß eine Überleitung des Grundbuchamtes von der Gemeinde zum Amtsgericht große bauliche Veränderungen bei den Amtsgerichten erforderlich machen würde, denn deren Räume wären zu unzulänglich, um die vielen Grundbücher aufzunehmen. Eine Vermehrung der Räumlichkeiten würde aber große Kosten für die Staatskasse mit sich bringen, wie sie die Staatskasse bei der jetzigen Zeit und ungeachtet der als notwendig erkannten Sparsamkeit kaum tragen könnte.

Wenn man auch die Absicht hätte, die Grundbuchämter mit den Amtsgerichten zu vereinigen, so könnte man das nicht kurzer Hand machen und einfach die Grundbuchämter den derzeitigen Amtsgerichten zuweisen. Ich bin der Überzeugung, daß es dann notwendig sein würde, eine Anzahl weiterer Amtsgerichte im Lande zu errichten, da mit Rücksicht auf den Verkehr der Bevölkerung mit den Gerichten als Grundbuchämter in manchen Landes teilen eine andere Bezirksenteilung erfolgen müßte, um diese Verkehrsschwierigkeiten für die Landbevölkerung einigermaßen erträglich zu gestalten.

Der Herr Staatsminister hat ja in seiner Rede auch darauf hingewiesen, daß wir in Baden zurzeit weniger Amtsgerichte haben als der Durchschnittsziffer im Deutschen Reich entspricht, und daß wir noch gut 5 oder 6 Amtsgerichte errichten könnten, bis wir den Durchschnitt erreicht hätten. Durch Errichtung dieser neuen Amtsgerichte würde aber eine Kostenersparnis auch wieder illusorisch gemacht.

Ferner will ich darauf hinweisen, daß einer etwaigen Kostenersparnis der Staatskasse große Unkosten gegenüber stehen, welche die Landbevölkerung zu tragen hätte, insoweit sie ihre Geschäfte nun beim Grundbuchamt in der Stadt zu besorgen hätte; diese Aufwendungen würden viel, viel größer sein als die Ersparnisse für die Staatskasse, das möchte ich hier gesagt haben. Die Staatsbürger sind doch diejenigen, welche wieder die nötigen Mittel in die Staatskasse hineinbringen müssen (Sehr richtig!), und diesen kann es durchaus nicht gleichgültig sein, ob sie mehr oder weniger Unkosten zu tragen haben. Also auch im Hinblick hierauf sollte man es bei der jetzigen Regelung belassen. Hinzu kommt noch, daß die Justizverwaltung in den letzten Jahren die Gemeinden, soweit deren Räume unzulänglich waren, veranlaßt hat, große Kosten aufzuwenden, um das Grundbuchamt gut unterbringen zu können. Es würde daher für diese Gemeinden eine große Schädigung bedeuten, wenn man jetzt denselben die Grundbuchämter wieder wegnehmen würde, und das wäre meines Erachtens auch ein Punkt, der wohl zu überlegen wäre.

Ich denke dabei noch an einen anderen Gesichtspunkt, der auch heute bei der Beratung des ersten Gesetzentwurfes schon berührt worden ist. Wenn das Grundbuchamt von den Gemeinden weggenommen und in die Amtsstadt verlegt wird, so würde das der Landbevölkerung Veranlassung geben, manche Maßnahmen beim Grundbuchamt, welche an sich notwendig wären, zu unterlassen, und dies würde, das ist auch heute schon betont worden, zu den allergrößten Mißständen führen.

Ich habe mich f. Bt., als es sich darum gehandelt hat, unser Grundbuchwesen so einzurichten, wie es heute ist, bei einem sachverständigen, sehr zuverlässigen Mann erkundigt, und ich habe gehört, daß z. B. in Hohenzollern, wo das Grundbuchamt schon als preußische Einrichtung beim Amtsgericht untergebracht ist, Zustände bestehen sollen, die ich nicht als wünschenswert bezeichnen kann. Da soll es vorkommen, daß in drei oder vier Generationen der Grundbesitz vom Vater auf den Sohn übergegangen ist, und daß die Grundstücke dennoch immer noch auf den Großvater oder den Urgroßvater eingetragen blieben, nur um Kosten zu ersparen. Solche Zustände können aber, wie das ja auch der Herr Berichterstatter über den heute zuerst behandelten Gesetzentwurf ausgeführt hat, zu großen Mißlichkeiten führen.

Die Verlegung des Grundbuchamts zum Amtsgericht wäre also eine Maßnahme, die zu allerlei Bedenken Anlaß gibt, und deshalb bin ich durchaus der Ansicht, daß es zweckmäßig wäre, wenn die Regierung von der Absicht, von der der Herr Staatsminister befehlt zu sein scheint, absteht und die Grundbuchverhältnisse so läßt, wie wir sie jetzt haben.

Ich möchte aber auch noch über eine andere Frage sprechen, die damit zusammenhängt, und die der Herr Staatsminister auch angechnitten hat, nämlich über die Verringerung der Zahl der Amtsgerichte; auch dieser möchte ich das Wort nicht reden. Ich glaube, man sollte durchaus nicht daran denken, die Zahl derselben zu verkleinern, und gerade

wenn die Maßregeln durchgeführt werden sollen, welche die Herren von der Regierung im Auge haben, wäre ja, wie ich vorhin ausgeführt habe, eher noch eine Vermehrung notwendig; auch hier sollte man im großen und ganzen den derzeitigen Zustand belassen, um der Bevölkerung möglichst entgegenzukommen.

Wenn es aber, um den Geschäftsbetrieb für die Grundbuchbeamten zu erleichtern, unter Umständen notwendig erscheinen sollte, zwei oder drei kleinere Gemeinden, die nahe beieinander liegen, zu einem Grundbuchamt zu vereinigen, so wäre das meines Erachtens eine Frage, der man eher näher treten könnte. Es wären dann nicht so viele Grundbuchtage notwendig, und es würde das eine gewisse Erleichterung bedeuten. Ich würde es aber für sehr bedauerlich halten, wenn man großen Gemeinden das Grundbuchamt wegnehmen würde. Dann würde sich auch die Frage aufwerfen, ob das Grundbuch auch den großen Städten abgenommen werden sollte, denn 10 dieser Städte haben ja auch ihr eigenes Grundbuchamt. Die großen Städte haben aber allen Anlaß, sich gegen die Maßnahme zu wehren, welche da ins Werk gesetzt werden soll. Ich glaube, dem Wunsche weiter Kreise der Bevölkerung Ausdruck zu geben, wenn ich sage, man soll die Grundbuchreglung, wie sie jetzt vorhanden ist, und bei der die Rechtssicherheit gewährt ist, belassen. (Beifall bei den Nationalliberalen.)

Hg. **Vauschbach** (konf.): Ich schließe mich im großen und ganzen den Ausführungen des Herrn Vorredners an. Ich bin aber der Ansicht, daß die Grundbücher stets bei den einzelnen Gemeinden bleiben sollten, selbst wenn sie nur klein sind. In diesem letzteren Punkte kann ich mich nicht der Meinung des Herrn Kollegen Pfeifferle über die Zweckmäßigkeit einer Vereinigung mehrerer Grundbuchämter anschließen. Auch den kleinen Gemeinden soll ihr Grundbuch erhalten bleiben; denn es ist für eine Gemeinde immer etwas peinlich, wenn sie eine Einrichtung genommen bekommt; ich habe eben die Auffassung, daß die Regierung bei den kleineren Gemeinden nun mit einer allgemeinen Zusammenlegung der Grundbuchämter den Anfang machen will. Es will sich auch keine Gemeinde von der andern in die „Karte“ sehen lassen. Mir ist darüber von einer Gemeinde Klage geführt worden. Es ist die Gemeinde Zimmerhof mit 170 Einwohnern, der man das Grundbuchamt nach Heinsheim wegverlegt hat. Trotzdem die Entfernung der beiden Orte nur 3 km beträgt, ist es für die Leute sehr un bequem, wenn sie bei Käufen und Verkäufen, bei Erbteilungen usw. jeweils in den Nachbarort laufen müssen. Es ist aber nicht nur das Grundbuch dorthin verlegt worden, sondern auch das Lagerbuch und die Ortspläne. In der vorigen Woche war eine Vertretung von Zimmerhof hier, und wir haben die Großh. Regierung gebeten, es möchte das Grundbuchamt wieder nach Zimmerhof zurück verlegt werden; leider haben wir noch keine bestimmte Auskunft bekommen. Ich möchte die Großh. Regierung bitten, die Sache nochmals zu untersuchen, und wenn irgend möglich das Grundbuch wieder nach Zimmerhof zu verlegen.

Hg. **Pfeifferle** (Soz.): Ich will mich über das Grundbuchwesen im allgemeinen nicht aussprechen; ich benütze die Gelegenheit nur, um eine Beschwerde vorzutragen, die mir im Laufe des vorigen Jahres von einer Gemeinde meines Wahlkreises zugegangen ist. Es betrifft dies die Gemeinde Eppelheim. Dort war es nicht gerade die Regierung, welche dieser Gemeinde das

Grundbuchamt wegnehmen wollte, sondern es war der Notar in Heidelberg, dem diese Gemeinde im Grundbuchwesen unterstellt ist. Der Grund, der den dortigen Notar dazu veranlaßte, war der, daß ihm der Ratschreiber, der bis dahin das Grundbuch geführt hatte, nicht mehr imponiert hat, d. h. der Ratschreiber hat das volle Vertrauen des Notars nicht mehr befehen. Nun läßt sich ja das gute Recht eines Notars, der glaubt, daß nicht mehr der richtige Mann am richtigen Ort ist, nicht bestreiten, zu beantragen, daß ein anderer Mann an diese Stelle gesetzt werde. Das hat nun der Notar im vorliegenden Falle nicht getan, sondern er hat der Gemeinde einfach mitgeteilt, er beabsichtige, ihr das Grundbuchamt abzunehmen und es mit dem der Nachbargemeinde Kirchheim zu vereinigen. Nun mag das für den Notar eine Bequemlichkeit sein: Wenn der Notar in Kirchheim Grundbuchtag abhält, so hätte er ja schließlich zugleich auch die Geschäfte von Eppelheim besorgen können. Eppelheim ist aber eine sehr große Gemeinde, und die Grundbuchgeschäfte sind deshalb gar nicht so gering. Wenn also das Grundbuchamt der Gemeinde Eppelheim weggenommen und mit dem von Kirchheim vereinigt worden wäre, so wäre das mit einem sehr großen Zeit- und Geldverlust für die Bewohner der Gemeinde Eppelheim verknüpft gewesen. Die Gemeinde Eppelheim hat deshalb auch Einsprüche gegen diese Maßnahme erhoben. Nachdem der Notar sah, daß es nicht geht, hat er noch einen weiteren Einwand erhoben und zwar, daß es an den genügenden Räumlichkeiten fehle, und erst dann, als die Gemeinde sich bereit erklärt hatte, den beantragten Raum zu schaffen, hat der Notar sich dazu verstanden, das Grundbuch in der Gemeinde Eppelheim zu belassen. Ich weiß ja nun nicht, ob die Notare aus eigener Machtbefugnis das Grundbuch der einen Gemeinde abnehmen und mit einer anderen Gemeinde vereinigen können, oder ob es dazu der Entschliebung der vorgesetzten Behörde bedarf. Wenn das letztere der Fall ist, so möchte ich die Großh. Regierung ersuchen — obgleich ich weiß, und ja auch schon mehrfach davon die Rede gewesen ist, daß die Regierung beabsichtige, da und dort die Grundbücher mehrerer Gemeinden zu vereinigen, nachdem aber auch hier im Hohen Hause der Wunsch ausgesprochen wurde, daß den einzelnen Gemeinden das Grundbuch erhalten bleiben solle — in all den Fällen, wo solche Anträge von Notaren kommen, in eine gründliche Prüfung einzutreten; denn in allen diesen Fällen wird eine schwere Schädigung der einzelnen Gemeinden eintreten. Wenn im vorliegenden Fall die Bürgerchaft von Eppelheim sich nicht so sehr gewehrt hätte, wäre der Gemeinde das Grundbuch abgenommen worden. Ich möchte also die vorgesetzte Behörde bitten, wenn solche Anträge an sie herantraten — immer vorausgesetzt, daß die Aufhebung der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums bedarf — diese recht gründlich zu prüfen, bevor sie einem solchen Antrag stattgibt.

Abg. **Wittmann** (Zentr.): Ich bin in der angenehmen Lage, der Großh. Regierung dafür zu danken, daß sie der Bitte der Gemeinde **Faulenfurt** entsprochen und derselben das Grundbuch gelassen hat. Mit diesen Dankesworten bekenne ich mich aber von selbst zu dem Standpunkt, den Herr Kollege **Pfefferle** soeben mit Recht eigenommen hat. Auch ich bin der Meinung, daß man vor Jahren, als man die Neuordnung schuf, recht wohl die Frage hätte erwägen dürfen, ob man das Grundbuch nicht an das Amtsgericht verbringen sollte. Nachdem sich aber die Sache eingelebt hat, nachdem die Ratschreiber sich der Arbeit gewachsen gezeigt haben, und

nachdem die Gemeinden einen so großen Aufwand für ihr Grundbuchamt in baulicher Beziehung usw. gehabt haben, wäre es meines Erachtens den Gemeinden, den Ratschreibern und der Bevölkerung gegenüber ein Unrecht, wenn man den Zustand, wie er sich jetzt eingelebt und eingebürgert hat, in absehbarer oder auch fernerer Zeit ändern wollte. Nachdem die Situation einmal so ist, wie sie ist, hat man meines Erachtens die Pflicht, das Grundbuch bei der Gemeinde zu belassen und auch von einer Entfernung des Grundbuchs aus einer einzelnen Gemeinde und von einer Übertragung an eine andere nur im alleräußersten Notfall Gebrauch zu machen.

Ich habe von den Ratschreibern gesprochen und davon, daß sie sich den Grundbuchgeschäften durchaus gewachsen gezeigt haben. Das gibt mir auch Gelegenheit, die Wünsche der Ratschreiber der Großh. Regierung vorzutragen, die dahin gehen, daß gerade auf dem Gebiete des Grundbuchwesens ihre Gebühren noch etwas verbessert werden könnten. Die Ratschreiber verkennen durchaus nicht das große Wohlwollen, das ihnen die Großh. Regierung gezeigt hat. Die neue Kostenverordnung läßt die Ratschreiber, die ursprünglich durch das Kostengesetz, das wir im letzten Landtag verabschiedet haben, geschädigt waren, jetzt wieder aufatmen. Die Verordnung vom 19. November 1909 hat weiterhin Missetänden, die sich gezeigt haben, Abhilfe gebracht. Allein diese Missetände sind doch noch nicht ganz behoben, und die Ratschreiber glauben, daß auf dem Gebiete der §§ 91, 92 und 93 des Kostengesetzes und der §§ 625, 634, 635 und 636 der Grundbuchdienstweisung noch das eine oder andere getan werden könnte, um berechtigten Wünschen der Ratschreiber nach Besserstellung gerecht zu werden. Ich habe bereits Veranlassung gehabt, mit dem Herrn Regierungsvertreter diese Fälle zu besprechen; ich will deshalb das Hohe Haus mit den einzelnen Berechnungen über diese Fälle und über die ungünstige Gestaltung der Berechnungen, die ich angestellt habe und die mir zur Kenntnis gebracht sind, nicht aufhalten.

Ich möchte noch darauf hinweisen, daß die Stellung der Ratschreiber gegenüber dem Bürgermeister mehr gehoben werden sollte. Die Bürgermeister — ich sage — in einzelnen Gemeinden fühlen sich schon mehr als Passchas gegenüber den Ratschreibern und haben kein Verständnis für die Wichtigkeit der Aufgaben derselben, und vielfach trifft man auch bei den Gemeinderäten nicht das genügende Verständnis für die Wichtigkeit der Aufgaben der Ratschreiber. Gerade auf dem Gebiet des Grundbuchwesens wäre deswegen der Regierung Gelegenheit geboten, auch in dieser Beziehung für die Hebung des Ratschreiberstandes, der ja ein so wichtiger ist, einzutreten und auch ihrerseits nach Möglichkeit zur Förderung des Ratschreiberstandes beizutragen. Es könnte z. B. auch gerade auf dem Gebiete der Standesbeamten-tätigkeit etwas für die Ratschreiber getan werden. Die Ratschreiber haben nach der Dienstweisung als Schreibgehilfen tätig zu sein. Sie werden vielfach auch, nach § 4 der Dienst-anweisung, glaube ich, als Hilfsstandesbeamte angestellt. Allein öfters vergißt man in den Gemeinden, ihnen dafür eine genügende Entschädigung zu leisten. Die Großh. Regierung würde sich ein Verdienst erwerben, wenn sie auch in dieser Beziehung bei renitenten Gemeinden nach dem Rechten sehen würde und dazu beitragen würde, daß der Ratschreiber auch für diese Tätigkeit entschädigt wird.

Abg. **Kopf** (Zentr.): Ich möchte die Aufmerksamkeit der Großh. Regierung auf eine Sache lenken, die mir

erst in den letzten zwei Tagen in ihrer vollen Bedeutung zur Kenntnis gekommen ist.

Nach § 36 der Grundbuchordnung kann die Erbfolge dem Grundbuchamte regelmäßig nur durch einen Erbschein nachgewiesen werden. Es gibt ja Ausnahmefälle, in denen auch ein nachlassgerichtliches Zeugnis genügt, doch kommt dieser Fall hier nicht in Betracht. Der Erbschein wird durch das Nachlassgericht ausgestellt. Er ist ein Zeugnis, welches das Nachlassgericht dem Erben auf Antrag über sein Erbrecht ausstellt, und welches notwendig ist, wenn der Erbe hinsichtlich der Erbschaft gewisse Rechte ausüben will. Wenn der Erblasser in Baden keinen Wohnsitz gehabt hat und Ausländer ist, so hat das Nachlassgericht mit seiner Erbschaft nichts zu tun, es könnte daher an sich auch den Erbschein nicht ausstellen. Zu diesem Fall hat § 2369 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt, daß auch ein beschränkter Erbschein hinsichtlich der Vermögensobjekte, welche sich im Inland befinden, ausgestellt werden könne, und unsere Grundbuchämter verlangen nun die Ausstellung eines derartigen beschränkten Erbscheines, sobald es sich darum handelt, daß Hypotheken, welche zu einem ausländischen Nachlaß gehören, umgeschrieben werden sollen oder daß eine Hypothek gelöscht werden soll.

Wir haben in Freiburg — das wird wahrscheinlich in der Nähe der Reichsgrenzen überall der Fall sein — den Zustand, daß große Kapitalien aus Basel in Freiburg auf Hypotheken angelegt sind. Auf Grund des angeführten § 2369 des Bürgerlichen Gesetzbuches müssen nun, wenn ein Basler Hypothekengläubiger stirbt, dessen Erben einen vom deutschen Nachlassgericht auszustellenden beschränkten Erbschein vorlegen. Es verursacht natürlich außerordentlich viele Umständlichkeiten, insbesondere große Kosten und bedeutenden Zeitverlust, wenn sie die Umschreibung oder Löschung der ererbten Hypotheken bewirken wollen. Die Schweizer können es gar nicht begreifen, daß es gerade ein deutsches Notariat sein muß, das diesen Erbschein ausstellt. Es ist im Grunde auch nicht recht abzusehen, warum das gerade verlangt wird. Die Auffassung und Praxis der Grundbuchämter geht nun aber einmal dahin, daß dieser beschränkte Erbschein nur durch ein deutsches Notariat ausgestellt werden könne, und man wird kaum bestreiten können, daß sie sich damit im Einklang mit Geist und Wortlaut des Bürgerlichen Gesetzbuches befindet. Die Justizverwaltung kann natürlich am Bürgerlichen Gesetzbuch und an der Auslegung, die die Nachlassgerichte der Bestimmung geben, nichts ändern. An sich scheint es mir aber bedauerlich zu sein und gewisse Härten mit sich zu bringen. Die Schweiz ist ein Kulturstaat und die Schweizer Rechtsnachfolger bringen gewöhnlich Zeugnisse von den schweizerischen Nachlassbehörden, die auch bei unseren Behörden recht wohl als vollgültiger Ersatz der Erbscheine anerkannt und aus materiellen Gründen in gar keiner Weise beanstandet werden könnten. Die Grundbuchämter müssen aber durchaus einen Erbschein verlangen, der von einem deutschen Notariate ausgestellt ist.

Natürlich wird das von den Ausländern als Härte und als eine unnötige Belästigung empfunden. Es verursacht ihnen manchmal auch sehr bedeutende Kosten. So ist erzählt worden, daß z. B. im vorigen Jahre eine Baslerin gestorben ist, die nicht weniger als drei Millionen in Freiburg auf Hypotheken angelegt hatte. Der Erbschein, der von den Erben erwirkt werden mußte, soll 800 oder 900 M. gekostet haben. Das verursacht natürlich bei den Ausländern große Aufregung. Die Sache wäre nicht so schlimm, wenn es sich nur darum handeln würde, daß die fremden Kapitalisten diese Unkosten tragen; man bräuchte da an sich weniger Mitleid

mit ihnen zu haben, weil es sich um reiche Leute handelt. Aber die Sache hat noch eine andere Folge, die für uns im Inlande außerordentlich unangenehm ist. Die Schweizer sagen: Wir legen unter diesen Umständen, wenn man uns solche Umständlichkeiten und Kosten verursacht, in Deutschland überhaupt kein Geld mehr an. Wenn das durchgeführt würde, so hätte es für die Kreditverhältnisse in den Grenzorten außerordentliche Nachteile und bedauerliche Wirkungen, insbesondere könnte es namentlich auch für die Kreditverhältnisse in unserer Stadt Freiburg sehr bedenkliche Folgen haben.

Dem könnte vielleicht in der Weise einigermaßen begegnet werden, daß die Regierung in diesen Fällen wenigstens zu einer Niederschlagung der Erbscheinkosten sich bereit finden lassen würde. Die Grobsh. Regierung ist ja dazu gesetzlich ermächtigt. Wenn der Fall so liegt, daß die Ausländer seitens ihrer Behörden eine Bescheinigung bringen, die nach ihrem Gesetz ein vollständig genügender Ausweis ihrer Erbenqualität ist, so würde die Billigkeit dafür sprechen, daß man die Kosten für die Ausstellung eines dem deutschen Recht entsprechenden Erbscheines nachläßt, damit die Ausländer wenigstens sehen, daß die Beibringung dieses Scheines nicht aus fiskalischen Rücksichten verlangt wird.

Ich möchte also die Grobsh. Regierung dringend bitten — ich erwarte keineswegs sofort eine bestimmte Zusage, denn die Herren müssen sich die Sache vielleicht auch überlegen —, in eine Erwägung darüber einzutreten, ob sie nicht gerade im Hinblick auf unsere gefährdeten Kreditverhältnisse dazu übergehen kann und will, in Fällen, wie ich sie geschildert habe, die Kosten des Erbscheines niederzuschlagen.

Abg. Müller-Schoppheim (Soz.): Seit einiger Zeit geht durch die Zeitungen des Wiesentales eine Meldung, daß das Notariat Zell im Wiesental aufgehoben werden soll. Nach meiner Kenntnis, soweit ich die Geschäfte des Notariats Zell kenne, liegt hierzu kein Anlaß vor, und zur Beruhigung der beteiligten Gemeinden möchte ich bei der Regierung anfragen, ob diese Meldung auf Wahrheit beruht, oder ob es nur eine Nachricht ist, die aus den Fingern gezogen ist.

Abg. Morgenthaler (Zentr.): Man hegt vielfach die Befürchtung, daß die Grundbuchämter, die man in den Landgemeinden nicht missen möchte, mit der Zeit doch davon entfernt werden könnten, und zwar hauptsächlich wegen des Kostenpunktes, besonders wegen der großen Kosten, welche die Notare verursachen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich doch auch bei der Grobsh. Regierung anfragen, ob zutrifft, was ich gehört habe, daß nämlich einige Notare noch besondere Vergütungen für Reisewagen bekommen, einige hundert Mark jährlich, während sie überhaupt keine Wagen benutzen, weil sie Gelegenheit haben, mit der Bahn zu fahren und dadurch das Geld sparen. Ich will damit den Notaren, wenn sie Wagen haben müssen, diese Wagen nicht absprechen; aber die Vergütungen für die Wagen sind größer als die Kosten für Benützung der Bahn, und wenn der Staat diese Gelder lediglich in die Tasche einiger Notare fließen ließe, so wäre eine andere Regelung unbedingt erforderlich. Ich bin der Sache nicht ganz sicher, ich habe darüber nur Mitteilung bekommen, und ich möchte deshalb bei der Grobsh. Regierung nachfragen, ob das zutrifft, oder ob irgend welche Regelung getroffen ist, daß hier überflüssige Ausgaben vermieden werden.

Die Grobsh. Regierung ist jetzt am sparen, und es ist auch recht, wenn gespart werden kann. Da möchte ich doch auch anfragen, ob die Grobsh. Regierung nicht auch der Frage näher treten wollte, ob die Nebengebühren, die Gebührenanteile, die die Herren Notare beziehen, nicht auch der Staatskasse einberleibt werden

Können. In § 3 des Budgettitels finden wir für ein Jahr die sehr hohe Summe von 136 000 M. für „Gebühren der Notare“ eingesetzt als Ausgaben, die die Staatskasse leisten muß. Wie mir mitgeteilt wird, beziehen andere Beamte derartige Gebühren oder Nebeneinnahmen nicht. Früher sollen die Notare solche ja bezogen haben, weil sich nicht voll bezahlte Beamte waren; aber die Verhältnisse seien, wird behauptet, nun derart geregelt, daß sie jetzt vollbezahlte Beamten seien, daneben aber noch diese Nebengebühren haben, die mitunter dem Einzelnen sehr hohe Summen eintragen sollen. Es scheint mir doch angebracht, daß das geregelt und daß auch in dieser Frage die bessernde Hand im Sinne der Sparsamkeit angelegt würde. Ich möchte die Großh. Regierung bitten, sich auch in dieser Frage zu äußern, denn ich bin der Ansicht, daß man das Grundbuchwesen nicht verteuern sollte und daß alle Ausgaben gespart werden sollten, die eine Erleichterung und Verbilligung des Grundbuchwesens herbeiführen.

Abg. Dörmann (freis.): Der Gemeinde Ispringen bei Pforzheim wurde f. Zt. das Grundbuchamt abgenommen und in die benachbarte aber kleinere Gemeinde Erzingen verlegt. Die Maßregel geschah deshalb, weil der Grundbuchführer längere Zeit erkrankt war und infolge dieser Krankheit auch das Grundbuchwesen nicht in dem Maße in Ordnung bringen konnte, wie es die Regierung verlangt. Die Gemeinde macht nun dem damaligen Grundbuchführer die bittersten Vorwürfe, er allein trage die Schuld, daß ihr als der größeren Gemeinde das Grundbuchamt weggenommen worden sei; und um Ruhe und Frieden in dieser Gemeinde wieder herzustellen, sollte die Großh. Regierung doch Veranlassung nehmen, ihr das Grundbuchamt wieder zurückzugeben; ich glaube auch, daß die Möglichkeit besteht, diesem Wunsche nachzukommen.

Abg. Schmid-Singen (natl.): Im letzten Jahrzehnt ist im Liegenschaftsverkehr dadurch, daß er immer mehr besteuert wurde und daß immer neue erschwerende Bestimmungen eingeführt wurden, eine gewisse Beunruhigung eingetreten, und gerade im letzten Jahr haben wir im Liegenschaftsverkehr zu den Unkosten wieder einen Zuschlag bekommen. Es ist heutzutage nicht nur für die Bewohner des platten Landes überhaupt sondern ganz besonders für die Grundstücksbesitzer, die in weniger zukunftsreichen Gegenden wohnen, außerordentlich schwer, wenn die Kosten des Verkaufs fortwährend steigen, ihre Grundstücke an den Mann zu bringen, und wenn man nun auch noch vollends die Grundbücher von den Gemeinden wegnehmen würde, dann würde das bei dem Volke einen außerordentlichen Unwillen hervorrufen.

Wenn die Großh. Regierung vielleicht schon damals, als sie die Grundbuchämter eingeführt hat, die Absicht hatte, sie später zu den Amtsgerichten zu verlegen, so hätte sie keinesfalls den Gemeinden die großen Unkosten aufladen sollen, die sie für die Einrichtung der Grundbuchämter gehabt haben; man hätte diese Kosten jedenfalls umgehen können, aber nun, nachdem man den Gemeinden diese Kosten aufgeladen hat, wäre es gar nicht mehr gerechtfertigt, wenn man ihnen das Grundbuch wegnehmen wollte.

Abg. Dr. Vogel-Rastatt (Dem.): Es gäbe ein falsches Bild von der Beurteilung, die die Ordnung des Grundbuchwesens in Baden gefunden hat, wenn nicht auch eine andere Stimme zum Worte käme, die die Meinung vertritt, daß sich die Entwicklung in der Richtung vollziehen soll und wird, daß das Grundbuch dahin kommt, wohin es gehört: nämlich zu den Gerichten. Wäre bei der ersten Neuordnung des Grundbuchwesens nach der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht leider nach gewissen politischen Gesichtspunkten verfahren wor-

den, so wäre wohl heute schon das Grundbuch beim Amtsgericht; darüber ist kein Zweifel. Leider, sage ich — und es sind auch viele andere, die dem Grundbuchwesen nicht ganz fremd gegenüber stehen, meiner Ansicht — leider hat man damals Stimmen, die in dieser Richtung gingen, nicht gehört, sondern man hat in ganz ungehöriger Weise auf Grund politischer allgemeiner Erwägungen, die nicht mit dem Grundbuchwesen zusammenhängen, den Gemeinden auf ihren Wunsch das Grundbuch gelassen. Es ist zu bezweifeln, ob den Gemeinden damit ein großer Vorteil geschaffen oder ihnen ein solcher erhalten worden ist; jedenfalls ist es sicher mit der Folge geschehen, daß man hier einen Aufwand an Zeit, Geld und Arbeitskraft verursacht hat, den man ruhig Verschwendung nennen darf; man verschwendet das Geld der Gemeinden, die gezwungen wurden, Grundbuchämter zu errichten, zu bauen, einzurichten, denn ein Grundbuch bei dem zuständigen Amtsgericht wäre sicherer und billiger geworden; man verschwendet die Zeit der Notars, der die halbe Zeit des Tages auswärts ist; wer weiß, wie anstrengend allein es schon ist, sich in der Chaise oder Eisenbahn nach auswärts zu begeben u. welche körperliche Anstrengung dieses sich Auswärtsbefinden im Gefolge hat, der wird mir zugeben, daß ein Beamter, der auf einer auswärtigen Amtsstube zu arbeiten gezwungen ist, nicht die gleiche Leistungsfähigkeit wie auf seiner ordentlichen Amts- oder Geschäftsstube entwickeln kann. Bei mir wenigstens habe ich diese Erfahrungen machen können und alle Beamte, die durch ihren Dienst gezwungen sind, viel herumzufahren, werden mir das bestätigen. Man verschwendet aber auch das Geld des Publikums, denn darüber ist kein Zweifel, daß eine ganze Reihe von Kosten gespart werden könnten, wenn das Grundbuch beim Gericht wäre. Ich bin fest überzeugt, wenn diejenigen Herren, die sich heute zu Lobrednern des Grundbuchs bei den Gemeinden gemacht haben, übersehen könnten, welcher Aufwand an Geld erforderlich ist, um diese Einrichtung zu erhalten, dann würden sie mit viel weniger Enthusiasmus das Wort ergreifen haben.

Wenn sie nur an eines denken: Im Zwangsvollstreckungsgesetz wird in den Staaten, in denen das Grundbuch bei Gericht ist, für den Antrag auf Einleitung der Zwangsversteigerung dem Antragsteller die Bezugnahme auf das Grundbuch gestattet; hier in Baden muß, wenn ein Gläubiger Zwangsvollstreckung in Grundstücke beantragt, zunächst ein Grundbuchzeugnis oder eine Grundbuchabschrift herbeigeschafft werden, das kostet das Geld der Antragstellung, das kostet die Arbeitskraft des Ratfchreibers, des Grundbuchhilfsbeamten, der das Zeugnis herstellen muß, das kostet die Gebühr für dieses Zeugnis, das kostet die Zeit, die vom Tag der Einreichung des Antrags bis zu dem Zeitpunkt vergeht, wo dieses Zeugnis wieder eingeht. Das sind, wenn man die Summen Jahr für Jahr zusammenzählt, ganz gehörige Beträge, die für eine Leistung aufgebracht werden müssen, die gar keinen Wert hat. Das Zeugnis spielt dann in den Akten die Rolle des Vergessenen, der Notar kümmert sich nicht mehr um dieses Zeugnis, der Richter, der die Zwangsvollstreckung anordnet, sieht es einmal kurz ein, intensives Studium wird ihm dieses Zeugnis nicht verursachen, aber gesetzlicher Vorschrift zufolge muß es bei den Akten sein.

Das ist nur ein Beispiel von vielen. Nun kommt noch dazu, daß das Grundbuchamt von dem Grundbuchbeamten getrennt ist; dadurch ist die Behandlung der Anträge, die beim Grundbuchamt einlaufen, sehr häufig erschwert und diese können sehr häufig nicht mit der wünschenswerten Raschheit erledigt werden. Die Einrichtung dieser von dem Beamten getrennten Dienststelle führt vor allen Dingen zu einer Umständlichkeit und Weiterschweifig-

leit, die vermieden werden würde, wenn der ursprüngliche Gesetzgeber die Gedanken auch in Baden die Gesetzgebung geleitet hätte; so möchte ich mit der Hoffnung schließen, die ich aus den Worten des Herrn Staatsministers geschöpft habe, daß die Regierung sich mit der Absicht trägt, das Grundbuch dahin zu tun, wohin es gehört und das Grundbuchamt und den Grundbuchbeamten zu vereinigen.

Ministerialdirektor Dr. Hübsch: Ich kann mich natürlich nicht für befugt erachten, die Erklärung, die der Herr Staatsminister hinsichtlich des Grundbuchwesens in der Sitzung vom vorigen Donnerstag abgegeben hat, authentisch zu interpretieren. Ich glaube aber, seiner Zustimmung sicher zu sein, wenn ich heute erkläre, daß ein Grund zur Beunruhigung wegen etwa in nächster Zeit beabsichtigter Änderungen im Grundbuchwesen weder für das Hohe Haus, noch für die Gemeinden draußen im Lande zur Zeit vorliegt. Der Herr Staatsminister hat, wie aus dem Wortlaut der Erklärung hervorgeht, die Frage als eine Frage der „ferneren“ Zukunft bezeichnet und hat den Wunsch daran geknüpft, es möge auch das hohe Haus sich zu dieser Frage äußern; oder vielmehr nicht den Wunsch daran geknüpft, aber er wollte darauf aufmerksam machen für den Fall, daß das Hohe Haus sich etwa darüber äußern wollte. Daß diese Äußerungen zum überwiegenden Teil zugunsten der Belassung der Grundbücher bei den Gemeinden ausfallen werden, das konnte sich auch der Herr Staatsminister wohl damals nicht verhehlen. Ich glaube nun, daß mit der Bezeichnung der Frage als einer der ferneren Zukunft angehörigen zunächst einer Beunruhigung für jetzt die Grundlage entzogen ist. Es ist auch nicht auffällig, wenn man von dieser Frage als einer Zukunftsfrage spricht, denn das ist ja kein Geheimnis, und hierin muß ich dem Herrn Abg. Dr. Vogel recht geben: Als man vor 10 Jahren vor der Wahl stand, wie das Grundbuchwesen in Baden geordnet werden solle, sind die überwiegenden juristischen Stimmen auf die Unterbringung der Grundbücher bei den Amtsgerichten gefallen und vom Standpunkt der juristischen Technik aus wird auch einer solchen Entscheidung zugestimmt werden müssen. Daß aber insbesondere mit Rücksicht auf die historische Gestaltung der Grundbucheinrichtung in Baden sich gewichtige Stimmen für die Belassung derselben bei den Gemeinden damals ausgesprochen haben und daß die Entscheidung zugunsten der letzteren Stimmen ausgefallen ist, ist ja ebenfalls kein Geheimnis. Also man wird dadurch, daß man von einer Frage der Grundbücher, von einer Zukunftsfrage bezüglich des Grundbuchwesens spricht, daraus noch nicht einen Grund zur Beunruhigung entnehmen können, daß in nächster Zeit nun auch diese Frage gelöst werden soll. Eines aber, glaube ich, hier versichern zu können: Wenn die Frage zur Lösung kommt, dann wird sie nicht etwa nach Verwaltungsrücksichten — ich komme auf eine Äußerung des Herrn Abg. Pfefferle zurück — sondern dann wird sie nur nach sachlichen Rücksichten und Gründen gelöst werden müssen.

Ministerialrat Dr. Stoll: Hinsichtlich der gedauerten Einzelwünsche möchte ich zunächst auf das eingehen, was der Herr Abg. Deneald bezüglich Nspringen vorgebracht hat, und Ihnen schildern, wie wir dazu gekommen sind, die Grundbuchführung für die doch schon ziemlich große Gemeinde Nspringen in das benachbarte Erfingen zu verlegen. Nspringen hatte früher einen Ratschreiber, der von all seinen vorgelegten Grundbuchbeamten, sowohl von dem jetzigen als von seinem früheren, die besten Zeugnisse bekommen hat. Er war leihig, tüchtig und zuverlässig und hat seine Sachen durchaus in Ordnung gehabt. Leider hat der Mann aber

nur den einen Fehler gehabt, daß er schon alt und kränklich war. Schon im Jahre 1905 hat die Gemeinde Nspringen, als der Ratschreiber krank war, Schwierigkeiten gemacht, eine geeignete Aushilfe zu stellen. Dann ist im Jahre 1907, vor 2½ Jahren, der Ratschreiber wieder krank geworden. Sein geordneter Stellvertreter war der Bürgermeister Benz. Der Ratschreiber Daub hat den Bürgermeister Benz darauf aufmerksam gemacht, daß er selbst die Grundbuchgeschäfte nicht erledigen könne, weil er bettlägerig erkrankt war, und hat den Bürgermeister gebeten, er möge den Grundbuchbeamten davon verständigen und selbst an dem Grundbuchtag am 19. November anwesend sein. Als aber der Grundbuchbeamte am 19. November auf das Grundbuchamt kam, hat er weder den Ratschreiber noch dessen Stellvertreter, den Bürgermeister, angetroffen und erst durch Nachfrage bei einem inzwischen verstorbenen Gemeinderat erfahren, daß der Ratschreiber krank sei. Es ist aber nicht gelungen, den Stellvertreter herbeizurufen, und da das Archiv verschlossen war, mußte der Grundbuchbeamte unberichteter Dinge abziehen. Er hatte (das kennzeichnet den großen Geschäftsstand in Nspringen) 24 Einläufe vorgefunden, von denen aber der Stellvertreter des Hilfsbeamten bis dahin überhaupt nur vier ins Geschäftstagebuch eingetragen hatte, obgleich strenge Vorschrift besteht, daß der Einlauf jeweils sofort eingetragen werden muß, weil von dem Einlauf eben auch die Reihenfolge der Eintragungen abhängt. Der Grundbuchbeamte hat dann selbst und durch Vermittlung des Landgerichts der Gemeinde Nspringen die Auflage gemacht, daß sie einen anderen geeigneten Stellvertreter bestellen solle, weil der Ratschreiber auf längere Zeit durch Krankheit an der Ausübung seines Amtes verhindert war. Statt nun diesem Wunsch entgegenzukommen, hat der Gemeinderat selbst beschlossen, daß das Grundbuchamt verlegt werden soll, weil in Nspringen keine geeignete Hilfskraft zu haben sei und weil die Zugziehung einer auswärtigen Person der Gemeinde zu viele Kosten machen würde. Daraufhin blieb nun, da sich die Gemeinde so gleichgültig gegenüber der Grundbuchführung benommen hat, nicht anderes übrig, als die Grundbuchführung einer anderen, benachbarten Gemeinde zu übertragen; bis jetzt haben sich, wie das Landgericht und das Notariat berichten, durchaus keine Anstände aus dieser Übertragung ergeben. Die Gemeinde Nspringen hat schon wiederholt darum gebeten, daß ihr das Grundbuchamt wieder gegeben werden möge. Sie ist abgewiesen worden, auch der von ihr eingelegte Rekurs ist vom Staatsministerium zurückgewiesen worden, weil eben die Voraussetzungen für eine geordnete Grundbuchführung in Nspringen noch nicht vorhanden sind. Nicht nur, daß der jetzige Ratschreiber noch nicht in vollem Maße für die Grundbuchführung geeignet ist, es fehlt vor allen Dingen auch noch an einer geordneten Stellvertretung. Wenn also die Gemeinde Nspringen ihr Grundbuchamt wieder zurückhaben will, so müßte sie vor allen Dingen für eine geeignete Besetzung der Stellen des Hilfsbeamten und des Stellvertreters des Hilfsbeamten sorgen. Ohne das können wir die Grundbuchführung der Gemeinde nicht zurückgeben.

Es ist bedauerlich, wenn die Gemeinden so wenig Verständnis zeigen für die Maßnahmen, die für die Grundbuchführung erforderlich sind, und ich kann nur alle diejenigen, die wünschen, daß unsere jetzige Organisation erhalten bleibt, ermahnen, daß sie mit darauf hinwirken, daß die Gemeinden bei der Anstellung der Hilfsbeamten mehr Verständnis zeigen für die Bedürfnisse der Grundbuchführung und daß sie nicht, wie ein Landgericht berichtet, die Stelle des Ratschreibers nach

der Bedürftigkeit statt nach der Fähigkeit des Kandidaten vergeben.

Das führt mich weiter auf die Angelegenheit, die der Herr Abg. Pfeiffle bezüglich Eppelheim vorgebracht hat. Dort lagen die Verhältnisse ähnlich. Es war nicht etwa Gehässigkeit des Notars, der diese Sache angerührt hat, sondern die Gemeinde hat sich eben geweigert, den berechtigten Wünschen des Notars entgegenzukommen, einen geeigneten Ratschreiber anzustellen, und da blieb schließlich, weil wir kein anderes Mittel haben, die Gemeinde zu zwingen, nichts anderes übrig, als der Gemeinde anzudrohen, wenn sie nicht innerhalb bestimmter Frist einen geeigneten Hilfsbeamten stelle, daß sie dann das Grundbuch verlieren müsse. Der Notar hat nicht etwa aus eigener Willkür gehandelt, sondern er hat die Sache an das Landgericht berichtet, dieses hat wieder an das Ministerium berichtet, und der Notar hat nun diese Eröffnung der Gemeinde im Auftrage des Ministeriums gemacht. Ich war damals selbst in Eppelheim, habe mir die Verhältnisse angesehen und bin auch zu der Überzeugung gekommen, daß dieser Ratschreiber allein die Grundbuchführung nicht erledigen kann. Erst nachdem der Gemeinde die Verlegung angedroht war, hat sie sich dann dazu herbeigelassen, einen weiteren Ratschreiber anzustellen und auch die geeigneten Diensträume zu schaffen.

Nach meiner Ansicht ist das überhaupt der größte Mangel der jetzigen Organisation, daß der Staat gar keinen Einfluß auf die Anstellung der Beamten hat, für deren Tätigkeit er dann voll verantwortlich ist. Denn nach dem Gesetz ist Hilfsbeamter einfach der Ratschreiber, den die Gemeinde anstellt. Der Staat muß zunächst jeden Ratschreiber als Hilfsbeamten annehmen, und er kann nur, wenn der von der Gemeinde Angestellte sich dann als unfähig erweist — was sich gewöhnlich zu spät, wenn schon der Schaden eingetreten ist, zeigt —, ihm die Hilfsbeamtenbefugnisse wieder entziehen und der Gemeinde aufgeben, einen andern Ratschreiber anzustellen. Es ist bedauerlich, daß in den meisten Fällen die Gemeinden sich erst dann herbeilassen, einen andern Ratschreiber anzustellen, wenn man der Gemeinde mit der Verlegung des Grundbuchamts droht. So ist vor einigen Jahren in Appenweier der Fall vorgekommen, daß ein in Konkurs geratener Maurer als Ratschreiber angestellt worden ist, nachdem der frühere Ratschreiber gestorben war. Der neue Ratschreiber war durchaus unfähig, das Amt als Grundbuchhilfsbeamter zu versehen. Die Gemeinde hat sich trotzdem nicht dazu verstehen wollen, einen andern Hilfsbeamten anzustellen. Erst nachdem wir schon verfügt hatten, daß das Grundbuchamt nach Offenburg verlegt werde, hat man sich in letzter Stunde entschlossen, einen Aktuar als Ratschreiber anzustellen. Wenn die Gemeinden nicht mehr Verständnis dafür zeigen, daß sie geeignete Beamte als Hilfsbeamte anstellen müssen, wird allerdings die Organisation in ihrer jetzigen Form aufs ernste gefährdet werden. Es sind auch schon bedauerliche Fälle vorgekommen, in denen der Staat den von Hilfsbeamten verursachten Schaden zahlen mußte, nicht etwa Fälle, wo der Beamte aus Nachlässigkeit Fehler gemacht hatte, sondern wo er zum eigenen Nutzen Einträge gefälscht und dadurch die Hypothekengläubiger geschädigt hat. Wir sind daher ferner nicht in der Lage, Hilfsbeamte dulden zu können, die — etwa durch verfehlte Spekulation — in zerrüttete Vermögensverhältnisse geraten sind, weil dann die Gefahr für den Staat besteht, für ihre Verfehlungen Schadenersatz zu zahlen. Ich kann nur nochmals die Gemeinden mahnen,

nur geeignete Personen als Hilfsbeamte anzustellen und, wenn die Gemeinde zu klein u. deshalb nicht in der Lage ist, in der eigenen Gemeinde eine geeignete Person zu finden, dann ihre Zustimmung dazu zu geben, daß die Grundbuchführung an eine andere Gemeinde übertragen wird.

Der Herr Abg. Morgenthaler hat die Befürchtung ausgesprochen, daß die Zusammenlegungen, die bis jetzt stattgefunden haben, nur der Anfang seien einer allgemein in Aussicht genommenen Verlegung der Grundbuchämter an die Amtsgerichte. Diese Befürchtung ist durchaus unbegründet. Der Anlaß dazu, daß die Notariate auf die Zusammenlegung hingewiesen worden sind, war der, daß sich herausgestellt hat, daß es mehrere, ja recht viele Grundbuchämter gibt, in denen nicht in einem, in manchen auch nicht in drei Jahren ein einziger Eintrag in das Grundbuch erfolgt. Nun gibt das Gesetz selbst in § 8 a G. B. die Handhabe dazu, in solchen Fällen die Grundbuchführung einer benachbarten Gemeinde zu übertragen, nämlich dann, wenn die Verlegung der Grundbuchführung mit ganz unvernünftigen Aufwand an Zeit und Kosten verknüpft ist. Es ist nur in vereinzelten Fällen von dieser Befugnis Gebrauch gemacht worden und nur nach Prüfung aller Verhältnisse des besonderen Falles. Es kann zugestanden werden, daß auch künftighin nur unter Berücksichtigung aller besonderen Verhältnisse von der Befugnis der Zusammenlegung Gebrauch gemacht werden wird. Aber wenn wirkliche Ersparnisse gemacht werden sollen, wenn wirklich, um Ersparnisse zu erzielen, Notariate aufgehoben werden sollen, so kann das eben nur dadurch ermöglicht werden, daß zunächst durch Zusammenlegungen die Zahl der Grundbuchämter verringert wird. Ich glaube, wenn in einer Gemeinde in 3 Jahren überhaupt kein Grundbucheintrag erfolgt, dann wird der Gemeinde nicht zu viel zugemutet, wenn man verlangt, daß sie ihre Zustimmung dazu gibt, daß die Grundbuchführung in einen Nachbarort verlegt wird. Außerdem ist in solchen Fällen schon häufig den Gemeinden nicht nur das Lagerbuch, sondern auch das Vermessungswerk in einer Kopie auf Staatskosten überlassen worden, so daß auch in dieser Richtung die Gemeinden nicht geschädigt worden sind.

Der Herr Abg. Müller-Schoppsheim hat dann angefragt wegen der Aufhebung des Notariats Zell i. W. Ich kann ihn vollständig darüber beruhigen, daß eine derartige Aufhebung bis jetzt nicht beabsichtigt ist und auch nicht in die Wege geleitet ist. Es ist nur in einem Bericht des Landgerichts davon die Rede gewesen, daß, wenn wirklich durch weitere Zusammenlegungen die Zahl der Grundbuchämter verringert werden könne, vielleicht auch das Notariat Zell aufgehoben werden könnte und die Gemeinden zum Teil wieder zum Bezirk Schoppsheim, zum Teil zum Bezirk Schönau geschlagen werden könnten. Da aber infolge der dortigen örtlichen Verhältnisse die Vereinfachung außerordentliche Schwierigkeiten bereitet, wird es kaum möglich sein, das Notariat Zell aufzuheben. Es besteht diese Absicht nicht. Die Aufhebung ist überhaupt unmöglich, solange als nicht eine Änderung in der Besetzung der anderen Notariate eingetreten sein wird.

Der Herr Abg. Kopf hat dann noch eine Frage wegen der beschränkten Erbschaft angeregt, er hat aber dabei selbst bemerkt, daß das Justizministerium in der Sache selbst nichts ändern kann, weil ein Reichsgesetz in Frage steht und die Auslegung der Reichsgesetze zunächst der Entscheidung der Gerichte unterliegt. Er hat dann weiter angeregt, ob man den Leuten nicht dadurch helfen könne, daß die Kosten niedergeschlagen werden. Wenn sich wirklich in einzelnen Fällen herausstellen sollte,

daß die Kosten des beschränkten Erbscheines, der im Inland ausgestellt werden muß, nicht im Verhältnis stehen zum Wert des Geschäftes selbst, und wenn weiter feststeht, daß in dem Staat, in dem die Gläubiger wohnen, die Gegenseitigkeit verbürgt ist, dann wird wohl nichts im Wege stehen, daß man die Kosten in einzelnen Fällen ermäßigt oder ganz nachläßt.

Der Herr Abg. Morgenthaler hat ferner noch auf die großen Kosten hingewiesen, die durch die Reisen der Notare entstehen, und bemerkt, daß die Notare Vergütung für Wagen erhalten für Strecken, auf denen sie mit der Bahn fahren können. Dem gegenüber möchte ich dem Herrn Abg. Morgenthaler bemerken, daß er mit seinen Klagen etwa 6 Jahre zu spät kommt. Derartige Verhältnisse sind allerdings vor dem Jahre 1903 vorgelegen, im Anfang, als sich die Sache noch nicht eingelebt hatte. Wie aber aus Ziffer 6 dieses Titels zu ersehen ist, sind im Budget schon 13 000 Mark weniger für Dienstreisen angefordert. Es sind nämlich etwa seit dem Jahre 1903 die Reisekosten abersiert worden, d. h. die Notare erhalten für ihren Verpflegungsaufwand und die Fahrkosten eine bestimmte Pauschsumme, aber nur als Höchstbetrag für das, was sie für ihre Reise ausgeben dürfen. Allerdings erhalten sie die Fahrkosten auch dann, wenn sie sie nicht ganz aufgewendet haben, und da kann es allerdings vorkommen, daß einmal ein Notar einen Überschuß hat, wenn er, statt mit der Bahn zu fahren, zu Fuß geht oder wenn er, statt den Wagen zu benutzen, mit der Bahn fährt. Aber man hat herausgefunden, daß sich bei dieser Art der Anweisung nicht nur der Notar besser stellt sondern vor allen Dingen auch die Staatskasse, denn früher sind die Notare fast überall hin mit dem Zweispänner gefahren und darüber sind früher große Klagen vorgebracht worden. Wenn er jetzt aber die Pauschsumme erhält ohne Rücksicht darauf, ob er sie auch verbraucht hat, so wird er suchen, möglichst an den Fahrkosten zu sparen, und insolgedessen können auch die Pauschsummen für die Fahrkosten verhältnismäßig niedriger als früher festgesetzt werden. Ich glaube also, man sollte an diesem System der Entschädigung nicht rütteln, denn, wie gesagt, es stellen sich beide Teile besser dabei, und wenn man die Notare allgemein auf das Dienstreisengesetz verweisen und ihnen gestatten wollte, darnach ihre Diäten, Tagesgebühren und Fahrkosten zu berechnen, so würde dieser Posten erheblich höher werden, es würde sich dieser Posten, der früher mehr als 300 000 M. betrug, sicher um einige tausend Mark erhöhen, und ich glaube nicht, daß das im Interesse der Sparbarkeit angebracht wäre.

Der Herr Abg. Wittemann hat nun noch Wünsche vorgebracht bezüglich der Bezüge der Ratsschreiberhilfsbeamten. In dieser Beziehung möchte ich erläuternd bemerken, daß allerdings mit der Einführung des neuen Kostengesetzes eine Neuregelung der Bezüge der Hilfsbeamten stattgefunden hat, daß aber mit dieser Neuregelung nicht etwa eine Verminderung der Bezüge der Ratsschreiber beabsichtigt war, sondern nur, die Unstimmigkeiten auszugleichen, die sich daraus ergeben hatten, daß der eine Hilfsbeamte wegen der hohen Werte seiner Geschäfte im Grundbuchwesen außerordentlich hohe Einnahmen gehabt hat, während der andere Hilfsbeamte, bei dem nur Verträge über Grundstücke von geringerem Wert abgeschlossen worden sind, nur geringe Bezüge gehabt hat. Um diese Unstimmigkeit in den Einnahmen aus der Grundbuchführung zu beseitigen, ist die vorgenommene Änderung getroffen worden, und das Ergebnis hat der Regierung recht gegeben, denn es hat sich nach unseren in doppelter Beziehung ange-

stellten Erhebungen herausgestellt, daß die Regierung ganz richtig kalkuliert hat.

Zunächst ist verglichen worden, welche Einnahmen die Hilfsbeamten bei gleicher Geschäftslast gehabt haben würden, wenn die neue Verordnung schon im Jahre 1908 in Kraft getreten wäre. Da hat sich herausgestellt, daß die Bezüge der Hilfsbeamten in über 900 Gemeinden höher und nur in etwa 400 Gemeinden niedriger gewesen wären. Außerdem ist die absolute Einnahme der Ratsschreiber aus der Grundbuchführung im Jahre 1909 in den ersten drei Quartalen, die wir bis jetzt feststellen konnten — das vierte ist noch nicht ganz berechnet — nicht nur nicht niedriger gewesen als im gleichen Zeitraum des Jahres 1909, sondern es hat sich schließlich sogar eine Mehreinnahme von etwa 3000 M. ergeben. Die Behauptung also, die damals vielfach in der Zeitungen verbreitet wurde, daß die Ratsschreiber durch die Neuordnung der Bezüge erheblich geschmälert würden, hat sich als durchaus unzutreffend erwiesen. Da sich aber herausgestellt hat, daß einzelne Ratsschreiber, nämlich diejenigen am Sitz des Notariats, durch die Neuordnung doch etwas erheblich in ihren Bezügen zurückgekommen sind, weil sie nämlich für die Beglaubigung von Unterschriften nicht mehr 1 Mark, sondern nur noch 50 Pf. erhalten haben, so ist diese Bestimmung alsbald wieder geändert worden, und seit dem 1. Januar d. J. haben diese Ratsschreiber aus der Grundbuchführung wieder das gleiche Einkommen wie vor Einführung des Kostengesetzes.

Weiter hat einer der Herren Vorredner noch darauf hingewiesen, daß die Notare bei einzelnen Geschäften erhebliche Gebühren neben ihrem sonstigen Einkommen erhalten. Diese Regelung entspricht durchaus der geschäftlichen Entwicklung des Notariats und der Sonderstellung, welche die Notare auch dem Publikum gegenüber einnehmen. Während bei den Amtsgerichten jeder Rechtsuchende nur zu dem für seinen Bezirk zuständigen Amtsrichter gehen kann, um dort seine Geschäfte zu erledigen, hat der Beteiligte, der einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen lassen will, bei den sogenannten wahlfreien Geschäften freie Auswahl zwischen den Notaren, ohne daß er sich irgendwie nach der Zuständigkeit der Notare richten muß. Damit sich nun da keine Schwierigkeiten im Verkehr mit dem Publikum ergeben, und damit der Notar auch jederzeit bereit ist, auf Ansuchen der Beteiligten das Geschäft entgegenzunehmen, auch wenn er nach der Distrikteinteilung nicht dazu verpflichtet ist, ist es nötig, daß den Notaren ein gewisser Anteil an den staatlichen Gebühren zugewilligt wird. Dieser beträgt im allgemeinen nur ein Zehntel der staatlichen Gebühr, und ich glaube, daß man diese Einrichtung nicht ändern sollte. Auch bei der jetzigen Organisation wird eine Beteiligung der Notare an den Gebühren der Staatskasse nicht zu umgehen sein.

Endlich hat noch der Herr Abg. Vanschbach einen Wunsch der Gemeinde Zimmerhof vorgebracht. Leider kann diesem Wunsch zunächst nicht entsprochen werden, denn gerade bei dieser Gemeinde liegen die Verhältnisse so, wie ich das schon vorher erwähnt habe, daß der Grundstücksverkehr in der Gemeinde so gering ist, daß die Kosten, die der Staat für die Reisen des Notars und für die Bezahlung des Ratsschreibers aufwenden muß, in keinem Verhältnis stehen zu den Einnahmen, die er aus dem dortigen Grundbuchverkehr bezieht. Im Jahre 1906 sind in Zimmerhof nur ein Eigentumswechsel und eine Hypothek eingetragen worden, im Jahre 1908 nur 2 Hypotheken und 2 Eigentumswechsel. Dabei ist die Gemeinde Heinsheim, an welche die Grundbuchführung übertragen

worden ist, nur 2 1/2 km von der Gemeinde Zimmerhof entfernt. Außerdem kommt noch in Betracht, daß diese Gemeinde keinen eigenen Ratschreiber hat, sondern daß der Ratschreiber von Zimmerhof zugleich Hilfschreiber von Rappenaun ist und auch in Rappenaun wohnt. Unter diesen Umständen kann dem Besuch der Gemeinde Zimmerhof vorläufig nicht entsprochen werden.

Was die Regelung der Gebührenbezüge der Ratschreiber im allgemeinen anbelangt, so glaube ich, daß zutrifft, was ein Landgericht in diesem Jahre berichtet hat. Das Landgericht schreibt: „Klagen über zu geringe Belohnung ihrer Tätigkeit wurden meistens nur bei solchen Hilfsbeamten laut, die geringe Vergütung besitzen und daher sehr viel Zeit auf die Geschäftserledigung verwenden müssen. Im allgemeinen sind die Hilfsbeamten mit ihren Geschäftsbezügen zufrieden, insbesondere müssen die meisten zugeben, daß sie für die Hilfsdienste weit besser als für die Gemeindeverwaltungsgeschäfte entlohnt werden.“

Es ist bedauerlich, daß die Gemeinden vielfach den Ratschreibern diese Einnahmen nicht gönnen und daß sie im Hinblick auf diese Bezüge ihren festen Gehalt verkürzen. Wenn wir einen tüchtigen Ratschreiberstand behalten sollen, so kann man nur an die Gemeinden die Mahnung richten, daß sie auch für genügende Entlohnung der Ratschreiber sorgen und sie nicht nur auf das Verweisen, was sie aus der Grundbuchführung einnehmen; denn die Bezüge für die Grundbuchführung sind eben nur für die spezielle Tätigkeit bestimmt, die die Ratschreiber als Hilfsbeamte dem Grundbuchamt selbst widmen.

Damit glaube ich in der Hauptsache auf alle die Anfragen eingegangen zu sein, die hier Gegenstand der Erörterung waren.

Abg. **Hilbert** (natl.): Mit den Ausführungen sämtlicher Herren Abgeordneten bin ich im großen und ganzen einverstanden, nur nicht mit denen des Herrn Abg. Dr. Vogel. Ich bedauere sehr, daß er in diesen Fragen eine andere Stellung einnimmt. Er vertritt mehr die Interessen der Stadt als die der Landgemeinden, so daß ich glauben möchte, daß er in seinem Wahlkreis keine Landgemeinden hat; andernfalls würde er ihnen wohl keinen Gefallen erwiesen haben, und ich glaube auch, daß er mit den Verhältnissen auf dem Land nicht genügend vertraut ist, wenn er diese Stellung einnimmt.

Ich möchte zu dem Grund- und Pfandbuchwesen nur wenig hinzufügen. Im vorigen Jahre wurde vom Großh. Ministerium eine Zusammenlegung der Grundbuchämter in den Orten Bisingen, Heidenhofen, Gottmadingen und Aufen angeordnet, das heißt, diese Grundbuchämter sollten je einer Nachbargemeinde zugeteilt werden. Auf Ansuchen und Bitten wurden dann diesen Gemeinden die Grundbücher wieder belassen. Diese Zusammenlegungsversuche größerer Ortschaften gaben mir schon damals Anlaß, zu glauben, daß die Regierung gewillt ist, die Grund- und Pfandbücher nach den Amtsgerichtsbezügen zu verlegen. Das hat auch der Herr Minister in seiner letzten Rede bestätigt. Eine solche Verlegung würde aber uns Landwirte sehr schädigen und würde unter der ländlichen Bevölkerung eine große Mißstimmung verursachen, und zwar mit Recht.

Der ländliche Grundbesitz ist bei uns, wie Sie alle wissen, ein kleinparzellierter und der Eigentumswechsel ist stets ein großer. Würden nun die Grundbücher den Amtsgerichten überwiesen, so müßten jedesmal Mann u. Frau wegen jeder Kleinigkeit zum Amtsgericht laufen, sie müßten oft einen Weg von drei und vier Stunden

machen, das würde ungeheuer viel Zeit in Anspruch nehmen, auch viel Kosten verursachen, und ich glaube, diese Kosten wären größer als die Gebühren der Notare. Die Verlegung wäre aber auch um deswillen nicht gerechtfertigt, weil durch dieses zurzeit geltende komplizierte Gesetz den Gemeinden durch die erforderliche Erstellung feuerfesterer Räume, Anschaffung von Schränken, Erstellung von Neu- und Umbauten, ungeheure Kosten verursacht worden sind, die umsonst aufgewendet wären, wenn mit der Verlegung der Grundbücher Ernst gemacht würde. Dann möchte doch der eine oder der andere auch einmal etwas im Grundbuch oder im Pfandbuch nachsehen, und das würde wieder sehr erheblich erschwert, wenn man in solchen Fällen auf das, wie ich schon sagte, mitunter sehr, sehr weit entfernte Amtsgericht laufen müßte.

Und dann noch eines. Das Einkommen der Ratschreiber ist ungemein geschmälert worden, trotzdem sie fast noch ebensoviel wie früher zu schaffen haben. Diese Schmälerung ihrer Gehühreneinkünfte verspüren ja auch die Gemeinden. Verschiedene Gemeinden haben ja die Ratschreiber etwas aufgebessert, und wo es noch nicht geschehen ist, wird es in Zukunft geschehen müssen. Jedemfalls ist es notwendig, daß die Gehälter der Ratschreiber geregelt werden.

Hinsichtlich der Verlegung der Grundbuchämter möchte ich noch erwähnen: Ich gebe ohne weiteres zu, daß die Grundbuchtage für die Notare nichts angenehmes sind. Aber man mag die Sache machen, wie man will, man mag später ein Gesetz machen, wie man will, es wird wieder seine Mängel und seine Härten haben. Ich möchte nur noch auf einen Fall hinweisen, der zeigt, daß die Zusammenlegung der Grundbuchämter auch sehr bedenkliche Folgen haben kann. Ich denke an den großen Brand in Donaueschingen. Wenn die Grund- und Pfandbücher des ganzen Amtsgerichtsbezirks Donaueschingen im Amtsgericht Donaueschingen gewesen wären, wären sie samt und sonders mit verbrannt, und die Gemeinden hätten ungemaine Kosten gehabt, sie wären hilf- und ratlos dagestanden. Ich glaube also, die Gemeinden haben ein Recht auf den Besitz dieser Grund- und Pfandbücher und müssen ernstlich dagegen protestieren, daß sie ihnen weggenommen werden. Ich möchte deshalb die Regierung wiederholt bitten, sie möchte den Landorten die Grund- und Pfandbücher belassen, und zwar auch den kleinsten Ortschaften. In diesen ganz kleinen Ortschaften könnte man ja vielleicht statt zwei Grundbuchtagen nur einen im Monat abhalten.

Abg. **Mai er** (Soz.): Ich muß der Regierung meine Verwunderung darüber aussprechen, daß sie im Falle des Grundbuchamtes in Eppelheim, obwohl selbst ein Vertreter der Großh. Regierung dort war, die Bürgererschaft nicht entschiedener darüber aufgeklärt hat, um was es sich bei der Verlegung des Grundbuchamtes eigentlich drehe. Es haben in Eppelheim auf dem Rathaus — ich will damit nicht aufhalten, es wird beim Ministerium des Innern darüber zu reden sein — seit Jahr und Tag geradezu skandalöse Zustände geherrscht und es besteht deshalb in der Bürgererschaft seit langer Zeit schon eine Opposition gegen die sog. Rathauspartei. Der Bürgermeister und seine Anhänger haben den Ratschreiber mit aller Gewalt halten wollen, obwohl in der Gemeinde längst bekannt war, daß bei ihm in verschiedener Hinsicht nicht alles im ganz richtigen Gleise laufe. Vor etwa einem Jahr erschien dann in der Mannheimer „Volkstimme“ ein scharfer Artikel gegen die Zustände auf dem Rathaus; unter deutlicher Apostrophierung des Ratschreibers sind diesem da Dinge nachgesagt worden, die

die Staatsanwaltschaft in Heidelberg veranlassen, eine Untersuchung gegen die „Volsstimme“ einzuleiten. Die Untersuchung ist aber nachher von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden, offenbar, weil sie sich gesagt hat, daß das, was behauptet war, richtig sei. Nach meiner Überzeugung war übrigens in jenem Artikel eher viel zu wenig gesagt. Gegen den Ratsschreiber ist man aber eigentümlicher Weise nicht eingeschritten. Man hat dann die Grundbuchangelegenheit benützt, hat den Notar zu einer Bürgerausschussitzung, in der ich zugegen war, eingeladen und gefragt: Warum denn der alte Ratsschreiber, der seit Jahr und Tag Grundbuchbeamter sei, nicht mehr Grundbuchbeamter bleiben könne, und warum nun das Grundbuch nach Kirchheim kommen müsse? Der Notar ist aber die richtige Antwort schuldig geblieben, er hat einfach erklärt, die Regierung duldet nicht mehr, daß der alte Ratsschreiber Grundbuchbeamter bleibe. Die Verhältnisse wären viel schneller geklärt gewesen, und die beabsichtigte Verlegung des Grundbuch hätte durchaus nicht in der Gemeinde so Fuß fassen können, wenn die Regierung den Bürgern klaren Wein eingeschenkt hätte, was diese nach Lage der Sache auch hätten beanspruchen können.

Abg. Morgenthaler (Zentr.): Nach den Äußerungen der Grohh. Regierung ist ein Mißverständnis hier unterlaufen. Wenn ich recht verstanden habe, hat der Herr Regierungsvertreter meine Ausführungen dahin aufgefaßt, daß ich angeregt hätte, Notariate aufzuheben. Das war nicht meine Absicht, sondern ich habe nur darauf hingewiesen, die Regierung könnte im Sinne der von ihr vertretenen Politik der Sparsamkeit auch daran denken, den Gebührenanteil der Notare, bei dem es sich um hohe Summen handelt, zu beseitigen und die Gebühren ganz für die Staatskasse zu erheben.

Gegen die Zusammenlegung der Grundbuchämter kleiner Gemeinden, wo vielleicht im Jahr nur ein Eintrag vorkommt, habe ich nichts einzumenden. Man hat in den Landgemeinden eben hauptsächlich die Befürchtung, daß alle Grundbuchämter mit der Zeit an den Sitz des betreffenden Amtsgerichts verlegt werden, und das würde man sehr bedauern.

Daß das Fahrgebührenwesen geregelt ist, war mir bekannt, aber es ist mir hier ein Spezialfall genannt worden, wo ein Notar eine Gebühr von 1180 M. im Jahre für Wagen erhält, aber das ganze Jahr keinen Wagen braucht, weil er die Bahn benützen kann. Wenn die Grohh. Regierung das nähere zu wissen wünscht, kann ich es ihr mitteilen.

Zu Ausgabe Titel VII, Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege:

Abg. Maier (Soz.): Ich kann nicht unterlassen, nochmals das Wort zu ergreifen, obwohl der Herr Ministerialdirektor vorhin gesagt hat, es sei wünschenswert, daß seitens derjenigen, die in den Gefängnissen gewesen seien, die Beschwerden nicht so zahlreich kommen.

Ich muß doch betonen, daß mir aus Mannheim und Heidelberg Fälle bekannt sind, die eine Behandlung der Strafgefangenen mit zweierlei Maß erkennen lassen, das insbesondere gegen Streikende, Breßländer usw. anders verfahren wird, als es eigentlich sein sollte.

In Mannheim wurde mir bei einer Haftstrafe, die ich im Amtsgefängnis verbüßte, jegliche Vergünstigung abgelehnt. So wurde mir dort auch verboten, spazieren zu gehen. Es wurden mir alle Vergünstigungen, auf die ich unbedingt Anspruch hatte, ohne weiteres abgelehnt.

Präsident Mohrhardt (unterbrechend): Ich glaube nicht, daß der Herr Redner nun noch einmal auf alle diese Einzelheiten eingehen sollte. Es war ihm ja vorhin

Gelegenheit geboten, ausführlich über diese Dinge zu sprechen. Ich möchte also bitten, diese Ausführungen möglichst kurz zu fassen.

Abg. Maier (fortfahrend): Es handelt sich nur um ein paar Fälle, die ich doch noch anführen will.

In Heidelberg wurde im letzten Jahre vom Oberaufseher einem Glasergesellen, der wegen eines Streikvergehens 5 Tage hatte, einfach erklärt: „Wegen 5 Tage ist es nicht der Mühe wert, daß man Vergünstigungen für einen Gefangenen gibt!“

Einem Arbeiter Schänfeler, der ebenfalls wegen Streikvergehens einige Tage im Heidelberger Amtsgefängnis abzuhängen hatte und sich verschiedene Vergünstigungen verschaffen wollte, wurde vom Oberamtsrichter Seib rundweg erklärt: „Bei Streiksachen gibt es keine Vergünstigungen!“

Ich möchte diese Dinge der Regierung zur Kenntnis bringen und als Beweis auch dem Hause, daß hier mit zweierlei Maß gemessen wird.

Abg. Koelblin (natl.): In aller Kürze, aber nicht minder dringend und dringlich, möchte ich hier einen Wunsch zur Sprache bringen, der schon seit Jahren die Bürgerschaft in Baden-Baden befeuert, der dem früheren Abgeordneten der Stadt Baden-Baden, Herrn Dr. Gömmer, wiederholt Gelegenheit gegeben hat, in diesem hohen Hause das Wort zu ergreifen, dem aber bis heute seitens der Grohh. Regierung die Erfüllung versagt blieb. Es handelt sich um den Wunsch nach einer Verlegung des Amtsgefängnisses in Baden-Baden.

Dieses Amtsgefängnis wurde im Jahre 1847 an einer Stelle errichtet, wo überwiegend Acker- und Wiesland war. Es ist heute dank der Entwicklung, die Baden-Baden nach jener Richtung genommen hat, in ein Villenviertel hineingeschoben, und paßt schlechterdings nicht mehr dahin, wo es heute steht, gegenüber den Großherzoglichen Badanstalten und am Eingange zu einem der schönsten Täler in allernächster Umgebung unserer Stadt. Auch von pädagogischer Seite ist im Stadtverordnetenkollegium zu Baden-Baden schon wiederholt der Wunsch nach einer Verlegung dieses Amtsgefängnisses laut geworden, das ja direkt an das Grohh. Gymnasium anschließt.

Die Grohh. Regierung hat sich bislang in den Verhandlungen, die sich neuerdings vom Jahre 1905 bis zum Jahre 1908 erstreckt haben, auf einen ablehnenden Standpunkt gestellt, hauptsächlich deshalb, weil nach ihrer Ansicht eine Weiterverlegung des Gefängnisses vom Amtsgerichtsgebäude untunlich sei. Man hat lediglich sich dazu verstehen können, für einen besseren Ausschmuck der Außenfassade 2500 M. in den Voranschlag einzustellen. Diese 2500 M. sind bei diesem Gebäude einfach zum Fenster hinausgeworfen! Hier gibt es nichts mehr zu verbessern, hier kann nur eine durchgreifende Reform etwas nützen.

Ich meine, und das ist mein Wunsch an die Grohh. Regierung, man sollte in dieser Frage endlich den bisher eingenommenen Standpunkt verlassen und die ganze Frage nicht von einem engbegrenzten Standpunkt aus betrachten, sondern nach größeren Gesichtspunkten zu lösen suchen.

Abg. Willi (Soz.): Verübeln Sie es mir nicht, daß ich in der vorgerückten Stunde mir noch einige Erörterungen über die Zustände in unseren Kreis- und Amtsgefängnissen gestatte. Wenn ich dazu das Wort ergreife, so geschieht es im Interesse derer, die im Dienste der Arbeiterbewegung stehend leider sehr häufig in die Gefangenschaft kommen, sich in die Maschen unserer Strafgesetz-

Paragraphen zu verwickeln, und dann verurteilt werden, zeitweilig Inzassen unserer Kreis- und Amtsgefängnisse zu werden. Diejenigen, die solcher Gefahr ausgesetzt sind, werden leider immer zahlreicher. Das hängt einerseits mit der gewiß erfreulichen Entwicklung der Arbeiterorganisationen zusammen, es hängt aber zum Teil auch damit zusammen, daß man diejenigen, die irgendwie ein Streikvergehen sich zu Schulden kommen lassen, gern und manchmal auch härter bestraft, als es unter anderen Umständen der Fall sein würde. Das gehört aber in das Kapitel „Klassenjustiz“, das in dem Budget des Ministeriums der Justiz nicht rubriziert ist. Ich will deshalb nicht weiter davon reden. Wovon ich aber reden will, das ist die Art und Weise, wie bei diesen Leuten der Strafvollzug stattfindet.

Es sind hauptsächlich Kreis- und Amtsgefängnisse, in denen die Streikünder ihre Strafen zu verbüßen haben. Da muß ich denn doch schon sagen, daß die Art und Weise, wie der Strafvollzug an diesen Leuten vorgenommen wird, nicht dem entspricht, was man von einer humanen Rechtspflege erwarten dürfte. Mein Kollege Maier hat bereits darauf hingewiesen, daß man derartigen Sündern sehr häufig die kleinsten Vergünstigungen abschlägt. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß schon die Art, wie man beim Eintritt in eine solche Anstalt behandelt wird, erbitternd wirken muß. Wenn Leute, die sich gar nichts zu schulden kommen lassen, als daß sie im Dienste der Arbeiterbewegung in der Höhe des Gefechts einem Arbeitswilligen gegenüber sich ein Wort zu viel, vielleicht auch ein etwas derbes Wort erlaubt haben, sich beim Eintritt ins Gefängnis einer Unterfuchung unterziehen, Geld, Messer, Uhr und alles andere abgeben, kurz sich wie ein verurteilter Verbrecher behandeln lassen müssen, das muß erbitternd wirken. Nach dieser Richtung hin könnte sehr wohl eine Erleichterung des Strafvollzugs durchgeführt werden. Ich weiß ja nun, daß in unserer Gefängnisordnung eine solche erleichternde Behandlung nicht vorgesehen ist; aber ich meine, eine Gefängnisordnung wäre nichts ewiges, man könnte sehr wohl daran denken, auch eine solche Gefängnisordnung zu revidieren. Einem solchen Strafgefangenen gewährt man aber auch weiterhin nicht die einfachsten, manchmal selbstverständlichsten Vergünstigungen hinsichtlich der Verköstigung. Letztere ist durchweg eine derartige, daß schon nach wenigen Tagen Diarrhoe eintritt, und nicht jeder ist in der Lage, eine derartige Verköstigung auf die Dauer der Zeit zu ertragen. Es treten dann gesundheitliche Schädigungen ein, und es scheint mir durchaus nicht mit dem Strafzweck in Verbindung zu stehen, daß die Gesundheit des Strafgefangenen durch eine solche Behandlung geschädigt wird.

Dann kommt weiterhin in Betracht, daß man es diesen Leuten versagt, irgendwelche Lektüre zu erhalten. Gerade für solche Leute, die im Dienste der Arbeiterbewegung stehen, ist es beinahe unerlässlich, daß sie sich fortwährend auf dem Laufenden halten, was sich auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Entwicklung und der wirtschaftlichen Kämpfe ereignet. Es ist eine ungerechte Härte, die nur erbitternd wirken muß, wenn man ihnen jede Lektüre vorenthält und sie mit geisttötenden Arbeiten wie Dütentleben usw. beschäftigt. Hier sollte man zu einer humanen Auffassung kommen, hier sollte man sich zu der Erkenntnis durchringen, daß Leute, die sich im Dienste der Arbeiterbewegung vergangen haben, nicht behandelt werden sollen und behandelt werden dürfen

wie gemeine Verbrecher, sondern hier sollte man Billigkeit Rücksicht auf die Verhältnisse nehmen, unter denen die Leute ihre Straftat begangen haben, man sollte insbesondere darauf Rücksicht nehmen, daß nicht etwa in böser Absicht geschehen ist, was sie Strafbares begangen haben, sondern daß es geschehen ist in der Hitze des Gefechts, in den manchmal recht hoch gehenden Bogen des wirtschaftlichen Kampfes. Man sollte also zwischen denen, die sich in solcher Weise strafbar gemacht haben, und anderen, die irgend ein Vergehen oder Verbrechen sich zu schulden haben kommen lassen, einen Unterschied machen. Die Art, wie sie behandelt werden, ist freilich in der Gefängnisordnung vorgesehen; aber ich meine, gegenüber denjenigen Leuten, die ich hier im Auge habe, die sich bei der Arbeiterbewegung strafbar gemacht haben, sollte man eine humanere Behandlung in Anwendung bringen.

Abg. Müller-Schopfheim (Soz.): In der Sitzung vom Donnerstag der letzten Woche hat mein Kollege Dr. Frank festgestellt, daß die Transportgefangenen, welche von Konstanz nach Offenburg und noch weiter durch das Land transportiert werden, auf der Zwischenstation in Schopfheim ein Mittagessen in Form einer Suppe erhalten, wofür der Gefangenemwärter eine Entschädigung von 11 Pfg. erhält. Darauf hat der Herr Staatsminister geantwortet, „daß durch Erlass vom 3. April 1909 bestimmt worden ist, daß die Schüblinge, wenn der Transport sich über Mittag erstreckt, außer dem Reisbrot von 500 gr ein warmes Mittagessen oder, wenn dies nicht möglich ist, 200 gr Wurst oder Speck erhalten.“ Ich will, nachdem ich mich gestern abermals erkundigt habe, bei dieser Gelegenheit feststellen, daß heute noch für die Speisung der Transportgefangenen in Schopfheim 11 Pfg. für eine Suppe vergütet werden, daß also hier ein Widerspruch zwischen der Auskunft der Regierung und den Tatsachen besteht.

Ministerialdirektor Dr. Hübsch: Ich will zunächst dem Herrn Abg. Willi erwidern. Ich halte es doch nicht für angängig, daß wir hier über die Behandlung von Gefangenen Auskunft geben sollen, ohne daß wir über den einzelnen Fall informiert werden. Ich glaube, der Herr Abg. Willi wird nicht mit Recht den Anspruch aufrecht erhalten können, daß solche, die aus Anlaß der Arbeiterbewegung, aus Anlaß eines Streiks zu gerichtlicher Verurteilung gekommen sind, in den Gefängnissen ohne weiteres in besonderer Weise zu behandeln sind. Es kann ja im einzelnen Fall zutreffen, daß der eine milder, der andere schwerer zu beurteilen ist. Aber ganz allgemein für alle, die anlässlich eines Streiks gerichtlich verurteilt werden, beim Vollzug der Freiheitsstrafe eine Sonderbeurteilung in Anspruch zu nehmen, das halte ich nicht für angängig. Ich darf doch darauf hinweisen, daß hier nicht bloß harmlose Übereilungsfälle, sondern mitunter auch Roheitsdelikte in Frage kommen; ich darf an den Fall erinnern, der vor vier Jahren das Hohe Haus beschäftigte und der sich bei einem Streik hier ereignet hat, in welchem es sich, glaube ich, um einen Pflastererzustand handelte, wo junge Leute auf der Trambahn einen älteren Arbeiter mißhandelt haben. Also solche Verurteilungen werden eben im Einzelfall geprüft werden müssen. Sind die Voraussetzungen gegeben, einen Gefangenen wirklich mit Rücksicht zu behandeln, auch ihm, wie einem andern, der nicht aus Anlaß eines Streiks verurteilt worden ist, Vergünstigungen zu gewähren, so soll es sicher auch für ihn nicht aus-

geschlossen sein, solche Vergünstigungen zu erhalten. Ich kann nur die Bitte wiederholen: Wenn die Herren Grund zur Beschwerde haben, warum bringen sie nicht die Beschwerde sofort zur Kenntnis der Justizverwaltung? Dann wird nach dem Rechten geschaut werden. Ich knüpfe an eine frühere Bemerkung an, wenn ich sage: Ein besonderes Recht können diejenigen, die anlässlich eines Streiks verurteilt worden sind, nicht für sich in Anspruch nehmen.

Was die Äußerung des Herrn Abg. Müller anbelangt, so muß ich sagen: Es ist ganz richtig, daß die den Transportgefangenen zu verabsolgende Suppe um den Preis von 11 Pf. zu verabsolgen ist. 11 Pf., das klingt so, daß es nicht gerade allzu großen Appetit nach dieser Suppe macht. Allein ich muß bemerken: Die Gefangenwärter der anderen Gefängnisse, die in gleicher Weise die Kostverabfolgung haben, haben diesen Preis für ausreichend erklärt, und es ist nur der Gefangenwärter von Schopfheim gegenteilig vorstellig geworden. Es wird Anordnung getroffen werden, nicht sowohl daß die Suppe um höheren Preis, sondern daß an Stelle der Suppe ein kräftigeres Gemüse verabfolgt wird, und damit werden, denke ich, die Beschwerden hinsichtlich der Gefangenentransporte ein Ende nehmen.

Zu den übrigen Positionen ergreift niemand das Wort.

Der Kommissionsantrag: Die Zweite Kammer wolle die Ausgabe-Titel I bis VII, XII und XIII und den Einnahme-Titel I genehmigen, wird einstimmig angenommen.

Hierauf werden noch folgende Eingänge angezeigt:

1. Bitte der Gemeinde Lausheim u. a. um Errichtung einer Güterstelle bei der Station „Im Weiler“, übergeben von dem Abg. Wittemann;

2. Schreiben des Großh. Ministeriums des Innern mit 74 Stück einer Denkschrift über die landwirtschaftlichen Fortbildungsschule.

3. Folgender Antrag der linken Seite des Hauses:

Die Unterzeichneten beantragen: Die Großh. Regierung wolle die Frage der Redarkanalisation durch bundesfreundliches Zusammenwirken der beiden Regierungen von Württemberg und Baden einer möglichst baldigen Lösung entgegenführen und zugleich ein Einverständnis in der Frage der Schiffsabgaben anstreben.

Schluß der Sitzung 3/8 Uhr.

* Karlsruhe, 25. Jan. 25. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Freitag den 28. Januar 1910, nachmittags 1/4 Uhr.

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

Fortsetzung der Beratung über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911, Ausgabe Titel XVI, Einnahme Titel VII (für Förderung der Landwirtschaft), und damit (Ausgabe Titel XVI § 42) in Verbindung: den Antrag der Abgg. Dr. Zehner u. Gen., das Anbauverbot in bezug auf in Amerika heimische Neben betreffend (Drucksache Nr. 27) — Drucksache Nr. 12 d —, Berichterstatter: Abg. Frhr. von Menkingen;

ferner Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Schmidt-Karlsruhe u. Gen., die Maßnahmen gegen übermäßige Hegung des Wildstandes betreffend (Drucksache Nr. 18).

